

Basisprospekt zum Emissionsprogramm

gem. § 6 Wertpapierprospektgesetz

vom 27.Juni 2014

über

WGZ BANK Schuldverschreibungen

in Form von

Festzinsschuldverschreibungen
Nullkupon-Schuldverschreibungen
Variabel Verzinsliche Schuldverschreibungen
Zinsphasen-Schuldverschreibungen

WGZ BANK AG
Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank
(„WGZ BANK“)
Ludwig-Erhard-Allee 20
40227 Düsseldorf

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung des Basisprospekts	6
Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise	6
Abschnitt B – Emittentin	7
Abschnitt C – Wertpapiere	12
Abschnitt D – Risiken	18
Abschnitt E – Angebot.....	31
Risikofaktoren.....	33
Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren	33
Allgemeine mit den Schuldverschreibungen verbundene Risiken.....	33
Schuldverschreibungen als nicht geeignetes Investment	33
Bonitätsrisiko	34
Liquiditätsrisiko	34
Marktpreisrisiko.....	35
Zinsänderungsrisiko.....	35
Risiko vorzeitiger Rückzahlung	35
Mit speziellen Formen von Schuldverschreibungen verbundene Risiken.....	36
Besondere Risiken bei Festzinsschuldverschreibungen.....	36
Besondere Risiken bei nachrangigen Schuldverschreibungen.....	36
Besondere Risiken bei Nullkupon-Schuldverschreibungen	37
Besondere Risiken bei Stufenzins-Schuldverschreibungen.....	37
Besondere Risiken bei Festzinsschuldverschreibungen mit Kupon-Reset.....	37
Besondere Risiken bei kündbaren und mehrfach kündbaren Schuldverschreibungen	37
Besondere Risiken bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung	38
Besondere Risiken bei Schuldverschreibungen mit unterschiedlichen Zinsphasen,	
mit fixen und/oder variablen Bestandteilen (einschließlich Schneeball-,	
Zielzins-Schuldverschreibungen und Schuldverschreibungen mit Zinskorridor)	39
Weitere Risikohinweise	40
Erwerbs- und Veräußerungskosten	40
Inanspruchnahme von Darlehen.....	40
Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte.....	41
Handel in Schuldverschreibungen	41
Kein Sekundärmarkt unmittelbar vor dem letzten Bewertungstag.....	41
Angebotsgröße.....	41
Risiken resultierend aus dem besonderen regulatorischen Umfeld	41
Aufsichtsrechtliche Änderungen oder Eingriffe könnten sich auf das Geschäft der	
WGZ BANK und ihrer Tochtergesellschaften nachteilig auswirken.....	41
Stresstests könnten sich nachteilig auf die Geschäfte der WGZ BANK und ihrer	
Tochtergesellschaften auswirken.....	42

Die Emittentin könnte spezifischen Risiken in Verbindung mit dem sogenannten einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) und anderen Maßnahmen zur Schaffung der sogenannten EU-Bankenunion ausgesetzt sein	42
Die Emittentin könnte spezifischen Risiken in Verbindung mit dem Asset Quality Review und mit anderen Maßnahmen zur Schaffung der sogenannten EU-Bankenunion sowie diesbezüglichen Stresstests ausgesetzt sein	44
Verstärkte aufsichtsrechtliche Bemühungen, neue Vorschriften und die striktere Durchsetzung bestehender Vorschriften können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Bankgeschäft haben	45
Maßnahmen der Regierungen und Zentralbanken als Reaktion auf die Finanzkrise beeinträchtigen den Wettbewerb maßgeblich und können die rechtliche und wirtschaftliche Position von Anlegern beeinträchtigen	47
Gläubigerrechte könnten durch Maßnahmen nach dem Restrukturierungsgesetz oder Umsetzungsmaßnahmen zur europäischen Richtlinie für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (BRRD) negativ beeinflusst werden	48
Risiken in Verbindung mit einer Trennung des Eigenhandels und anderer risikoreicher Handelsaktivitäten vom übrigen Bankgeschäft	51
Die staatliche Schuldenkrise in Europa könnte sich ausbreiten oder Mitgliedstaaten könnten aus der Währungsunion austreten, was zu Verlusten in allen Geschäftsbereichen der Emittentin führen könnte	52
Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren	53
Allgemeine Bankrisiken	53
Adressenausfallrisiko	53
Marktpreisrisiko	54
Liquiditätsrisiko	54
Operationelle Risiken	54
Besondere Bankrisiken	54
Risiken aus einer Veränderung des Ratings	54
Wettbewerbsrisiken	55
Risiken durch eine Unterbrechung des Geschäftsbetriebes	55
Beteiligungsrisiken	55
Reputationsrisiken	55
Risiken aus einer Inanspruchnahme aus wichtigen Verträgen	55
Patronatserklärungen	56
Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag	56
Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Sicherungseinrichtung des BVR	56
Politische Risiken	57
Unerkannte oder unvorhersehbare Risiken	57
Liste der per Verweis einbezogenen Angaben	58
Informationen zum Angebot und über die Wertpapiere	59
Informationen zum Angebot	59
Verkaufsbeschränkungen	59
Europäischer Wirtschaftsraum	59

Vereinigte Staaten von Amerika.....	60
Vereinigtes Königreich Großbritannien.....	60
Verantwortung.....	60
Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen	60
Verwendung des Emissionserlöses	60
Allgemeine Informationen über die Wertpapiere	61
Grundsätzliche Merkmale der Wertpapiere.....	61
Gegenstand dieses Basisprospektes.....	61
Währung der Schuldverschreibungen.....	63
Rechtsgrundlage der Emission	63
Verbriefung der Wertpapiere	64
Aufstockungen.....	64
Zinsberechnungsmethode und Rendite	64
Beschreibung der Referenzzinssätze	64
EURIBOR®	64
CMS.....	64
Status	65
Potentielle Anleger	65
Meldeverfahren	65
Preisfestsetzung.....	65
Preisfestsetzung	65
Methode der Preisfestsetzung.....	65
Keine Übernahme der Emission	66
Berechnungsstelle; Zahlstelle	66
Zulassung zum Handel.....	66
Börseneinführung.....	66
Handelbarkeit.....	66
Zusätzliche Angaben	66
Externe Berater.....	66
Informationen von Seiten Dritter.....	66
Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission.....	67
Bereithaltung des Basisprospekts und der Endgültigen Emissionsbedingungen.....	67
Notifizierung	67
Zustimmung zur Verwendung des Prospekts.....	67
Mitgliedschaft in der Sicherungseinrichtung.....	68
Besteuerung.....	69
Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland.....	69
Besteuerung in Österreich	73
Muster der Endgültigen Emissionsbedingungen	79
Teil I.	81

Teil II.	83
Anleihebedingungen.....	84
Option I: Festzinsschuldverschreibung	85
Option II: Nullkupon-Schuldverschreibungen	93
Option III: Variabel verzinsliche Schuldverschreibung	97
Option IV: Zinsphasen- und Zielzins-Schuldverschreibungen	106
Informationen über die WGZ BANK.....	116
Unterschriftenseite.....	117

Zusammenfassung des Basisprospekts

Zusammenfassungen bestehen aus Offenlegungspflichten, die als Elemente (die „**Elemente**“) bezeichnet werden. Diese Elemente sind eingeteilt in Abschnitte A – E (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Elemente, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Schuldverschreibungen und die Emittentin enthalten sein müssen. Da einige Elemente nicht zwingend enthalten sein müssen, können Lücken in der Aufzählung entstehen.

Auch wenn ein Element in die Zusammenfassung aufgrund der Art der Schuldverschreibungen und der Emittentin aufgenommen werden muss, ist es möglich, dass keine zutreffende Information hinsichtlich dieses Elements gegeben werden kann. In diesem Fall ist eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Hinweis "entfällt" enthalten.

Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise		
A.1	Warnhinweis	<p>Diese Zusammenfassung ist als Einführung zu diesem Prospekt zu verstehen.</p> <p>Der Anleger sollte jede Entscheidung, in die Schuldverschreibungen zu investieren, auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in einem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, kann der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Die WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf (die „Emittentin“) übernimmt die Verantwortung für diese Zusammenfassung. Diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich der Übersetzung hiervon übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</p>
A. 2	Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Prospekts verantwortlichen Person zur Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre.	<p>[Vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze erteilt die Emittentin ihre Zustimmung zur Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Schuldverschreibungen durch [sämtliche] [die folgenden] Finanzintermediäre [<i>Finanzintermediäre einfügen</i>].]</p> <p>[Entfällt. Die Emittentin erteilt keine Zustimmung zur Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre.]</p>

	<p>Angabe der Angebotsfrist, innerhalb derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann und für die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wird.</p>	<p>[Entfällt. Es wurde keine Zustimmung gegeben.]</p> <p>[Angebotsfrist für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre: [<i>Angebotszeitraum einfügen</i>].]</p> <p>[Die Emittentin erteilt den Finanzintermediären im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen ihre Zustimmung zur Verwendung dieses Prospektes, einschließlich etwaiger Nachträge sowie ggf. der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, für die jeweilige Dauer der Gültigkeit des Prospekts.]</p>
	<p>Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind.</p>	<p>[Entfällt. Es wurde keine Zustimmung gegeben.]</p> <p>[Die Emittentin hat folgende Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind, festlegt: [<i>Bedingungen einfügen</i>].]</p>
	<p>Deutlich hervorgehobener Hinweis für die Anleger, dass für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichtet.</p>	<p>[Entfällt. Es wurde keine Zustimmung gegeben.]</p> <p>[Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs werden von diesem zum Zeitpunkt des Angebots zur Verfügung gestellt.]</p>

Abschnitt B – Emittentin		
B.1	<p>Juristischer Name und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank - „WGZ BANK“ oder „WGZ BANK – die Initiativbank“
B.2.	<p>Sitz und Rechtsform des Emittenten, das für den Emittenten geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Aktiengesellschaft - die Emittentin unterliegt deutschem Recht - Gründung am 26. August 2005 in der Bundesrepublik Deutschland - Hauptsitz ist Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland
B.4b	<p>Alle bereits bekannten Trends, die sich auf den Emittenten und die</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Bekannte Trends, die die Aussichten des Emittenten beeinflussen könnten, sind insbesondere die politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen an den

	Branchen, in denen er tätig ist, auswirken.	Finanzmärkten (Euro-Krise). In Folge der Finanzmarktkrise haben sich die regulatorischen Rahmenbedingungen für Banken verändert. Besondere Herausforderungen sind hier vor allem das Trennbankengesetz sowie die erhöhten Eigenkapitalanforderungen durch die zuständigen Aufsichtsbehörden.																																										
B.5	Ist der Emittent Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe.	- Die WGZ BANK AG ist die Muttergesellschaft des WGZ BANK-Konzerns. Der Konzern umfasst neben der WGZ BANK, die WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank, Münster, die WGZ BANK Ireland plc, Dublin, die WGZ Immobilien + Treuhand GmbH, Münster, und sieben weitere Tochterunternehmen.																																										
B.9	Liegen Gewinnprognosen oder -schätzungen vor, ist der entsprechende Wert anzugeben.	- Entfällt. Es liegen keine Gewinnprognosen oder -schätzungen vor.																																										
B.10	Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen.	- Entfällt. Es liegen keine Beschränkungen in den Bestätigungsvermerken zu den in diesem Basisprospekt enthaltenen historischen Finanzinformationen vor.																																										
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über den Emittenten, die für jedes Geschäftsjahr des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums und für jeden nachfolgenden Zwischenberichtszeitraum vorgelegt werden, sowie Vergleichsdaten für den gleichen Zeitraum des vorangegangenen Geschäftsjahrs, es sei denn, diese Anforderung ist durch Vorlage der Bilanzdaten zum Jahresende erfüllt.	<p>WGZ BANK AG (Einzelabschluss) Die nachfolgenden ausgewählten Finanzpositionen sind den geprüften Jahresabschlüssen der WGZ BANK AG per 31. Dezember 2013 und 2012 (in Mio. EUR) entnommen:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Aktiva</th> <th>2013</th> <th>2012</th> <th>Passiva</th> <th>2013</th> <th>2012</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Forderungen an Kreditinstitute</td> <td>21.890,2</td> <td>21.082,5</td> <td>Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</td> <td>26.994,0</td> <td>26.274,9</td> </tr> <tr> <td>Forderungen an Kunden</td> <td>8.285,8</td> <td>8.347,4</td> <td>Verbindlichkeiten gegenüber Kunden</td> <td>6.148,0</td> <td>4.550,6</td> </tr> <tr> <td>Handelsbestand</td> <td>9.620,2</td> <td>11.185,9</td> <td>Verbriefte Verbindlichkeiten</td> <td>8.173,9</td> <td>8.317,6</td> </tr> <tr> <td>Anteile an verbundenen Unternehmen</td> <td>789,1</td> <td>789,1</td> <td>Sonstige Verbindlichkeiten</td> <td>136,9</td> <td>137,8</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td>Eigenkapital</td> <td>2.220,8</td> <td>2.142,7</td> </tr> <tr> <td>Bilanzsumme</td> <td>51.359,7</td> <td>51.634,7</td> <td>Bilanzsumme</td> <td>51.359,7</td> <td>51.634,7</td> </tr> </tbody> </table>	Aktiva	2013	2012	Passiva	2013	2012	Forderungen an Kreditinstitute	21.890,2	21.082,5	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	26.994,0	26.274,9	Forderungen an Kunden	8.285,8	8.347,4	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	6.148,0	4.550,6	Handelsbestand	9.620,2	11.185,9	Verbriefte Verbindlichkeiten	8.173,9	8.317,6	Anteile an verbundenen Unternehmen	789,1	789,1	Sonstige Verbindlichkeiten	136,9	137,8				Eigenkapital	2.220,8	2.142,7	Bilanzsumme	51.359,7	51.634,7	Bilanzsumme	51.359,7	51.634,7
Aktiva	2013	2012	Passiva	2013	2012																																							
Forderungen an Kreditinstitute	21.890,2	21.082,5	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	26.994,0	26.274,9																																							
Forderungen an Kunden	8.285,8	8.347,4	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	6.148,0	4.550,6																																							
Handelsbestand	9.620,2	11.185,9	Verbriefte Verbindlichkeiten	8.173,9	8.317,6																																							
Anteile an verbundenen Unternehmen	789,1	789,1	Sonstige Verbindlichkeiten	136,9	137,8																																							
			Eigenkapital	2.220,8	2.142,7																																							
Bilanzsumme	51.359,7	51.634,7	Bilanzsumme	51.359,7	51.634,7																																							

Ausgewählte Positionen aus der Gewinn- und Verlustrechnung der WGZ BANK AG (Einzelabschluss) per 31. Dezember 2013 und 2012 (in Mio. EUR):

Erfolgskomponenten	2013	2012
Zinsaufwendungen	765,9	885,20
Provisionsaufwendungen	90,0	79,0
Allgemeine Verwaltungsaufwendungen	219,6	213,70
Aufwendungen für Verlustübernahme	19,7	23,1
Zinserträge	950,3	1.076,3
Provisionserträge	199,5	181,9
Nettoertrag des Handelsbestands	80,0	131,4
Sonstige betriebliche Erträge	9,9	7,7
Jahresüberschuss	110,6	132,5

WGZ BANK-Konzern

Die nachfolgenden ausgewählten Finanzpositionen sind den geprüften Jahresabschlüssen des WGZ BANK-Konzerns per 31. Dezember 2013 und 2012 (in Mio. EUR) entnommen.

Aktiva	2013	2012	Passiva	2013	2012
Forderungen an Kreditinstitute	22.966,5	24.321,7	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	35.973,2	38.155,6
Forderungen an Kunden	37.006,9	37.482,9	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	21.911,4	20.127,6
Handelsaktiva	8.198,5	9.960,2	Verbriefte Verbindlichkeiten	22.789,9	25.333,2
Beteiligungs- und Wertpapierbestand	20.615,1	21.968,9	Handelspassiva	4.870,6	6.592,2
			Eigenkapital	3.273,1	3.053,1
Bilanzsumme	90.925,7	96.082,1	Bilanzsumme	90.925,7	96.082,1

Ausgewählte Positionen aus der Gewinn- und Verlustrechnung des WGZ BANK Konzernabschlusses per 31. Dezember 2013 und 2012 (in Mio. EUR)																																
		<table border="1"> <thead> <tr> <th>Erfolgskomponenten</th> <th>2013</th> <th>2012</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Zinserträge</td> <td>2.389,7</td> <td>2.696,4</td> </tr> <tr> <td>Zinsaufwendungen</td> <td>1.921,4</td> <td>2.210,2</td> </tr> <tr> <td>Zinsüberschuss</td> <td>468,3</td> <td>486,2</td> </tr> <tr> <td>Provisionserträge</td> <td>177,6</td> <td>162,9</td> </tr> <tr> <td>Provisionsaufwendungen</td> <td>110,2</td> <td>103,9</td> </tr> <tr> <td>Provisionsüberschuss</td> <td>67,4</td> <td>59,0</td> </tr> <tr> <td>Handelsergebnis</td> <td>152,0</td> <td>272,2</td> </tr> <tr> <td>Verwaltungsaufwendungen</td> <td>284,3</td> <td>278,9</td> </tr> <tr> <td>Konzernjahresüberschuss nach Ergebnis konzernfremde Gesellschafter</td> <td>217,4</td> <td>374,7</td> </tr> </tbody> </table>	Erfolgskomponenten	2013	2012	Zinserträge	2.389,7	2.696,4	Zinsaufwendungen	1.921,4	2.210,2	Zinsüberschuss	468,3	486,2	Provisionserträge	177,6	162,9	Provisionsaufwendungen	110,2	103,9	Provisionsüberschuss	67,4	59,0	Handelsergebnis	152,0	272,2	Verwaltungsaufwendungen	284,3	278,9	Konzernjahresüberschuss nach Ergebnis konzernfremde Gesellschafter	217,4	374,7
Erfolgskomponenten	2013	2012																														
Zinserträge	2.389,7	2.696,4																														
Zinsaufwendungen	1.921,4	2.210,2																														
Zinsüberschuss	468,3	486,2																														
Provisionserträge	177,6	162,9																														
Provisionsaufwendungen	110,2	103,9																														
Provisionsüberschuss	67,4	59,0																														
Handelsergebnis	152,0	272,2																														
Verwaltungsaufwendungen	284,3	278,9																														
Konzernjahresüberschuss nach Ergebnis konzernfremde Gesellschafter	217,4	374,7																														
	<p>Erklärung, dass sich die Aussichten des Emittenten seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben oder Beschreibung einer jeden wesentlichen Verschlechterung.</p> <p>Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition des Emittenten, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Seit dem Datum des letzten geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2013 sind keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank und in der WGZ BANK-Gruppe eingetreten. - Entfällt. Seit dem Datum des letzten geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2013 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank und in der WGZ BANK-Gruppe eingetreten. 																														
B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die für die Bewertung seiner Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.	<ul style="list-style-type: none"> - Die WGZ BANK hat 2014 auch als Reaktion auf die veränderten aufsichtsrechtlichen Anforderungen eine zehnjährige Kapitalerhöhung durchgeführt. Die Durchführung der Kapitalerhöhung wurde am 29. April 2014 in das Handelsregister eingetragen. Durch die Kapitalerhöhung flossen der WGZ BANK effektiv 292,23 Mio. EUR an Eigenmitteln zu. 																														
B.14	Ist der Emittent Teil einer Gruppe, Beschreibung	<ul style="list-style-type: none"> - Die WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Düsseldorf, ist die Muttergesellschaft des WGZ BANK-Konzerns. 																														

	der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb der Gruppe											
	Ist der Emittent von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben.	<ul style="list-style-type: none"> - Die WL BANK und die WGZ BANK haben einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen. Gemäß diesem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages hat die WL BANK – in den Grenzen des § 301 AktG – ihren gesamten Gewinn an die WGZ BANK abzuführen, diese ist umgekehrt entsprechend den Regelungen des § 302 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen. 										
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten des Emittenten.	<p>Die WGZ BANK ist ein Kreditinstitut i.S.v. § 1 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes und bietet sämtliche Dienstleistungen einer Universalbank an. Dabei konzentriert sie sich auf drei Kunden-Zielgruppen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mitgliedsbanken (Volksbanken und Raiffeisenbanken in der Regionalen FinanzGruppe), - Firmenkunden (mittelständische Unternehmen und gewerbliche Immobilienkunden) sowie - Kapitalmarktpartner (In- und Auslandsbanken, institutionelle Kunden, Großkunden einschließlich staatlicher Kapitalmarktadressen, Staaten und supranationale Organisationen). 										
B.16	Soweit dem Emittenten bekannt, ob an ihm unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist.	<ul style="list-style-type: none"> - Die WGZ Beteiligungs GmbH & Co. KG, in die die Mitgliedsbanken als Kommanditisten ihre Anteile ganz überwiegend eingebracht haben, hält fast 90% der Aktien, jedoch übt innerhalb dieser Gesellschaft kein Kommanditist einen beherrschenden Einfluss aus, da das Stimmrecht auf eine Stimme je Kommanditist beschränkt ist. Der größte Aktionär, die Dortmunder Volksbank eG, hält direkt und indirekt (über die WGZ Beteiligungs GmbH & Co. KG) 4% der Anteile der WGZ BANK. 										
B.17	Die Ratings, die im Auftrag des Emittenten oder in Zusammenarbeit mit ihm beim Ratingverfahren für den Emittenten oder seine Schuldtitel erstellt wurden.	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Rating der WGZ BANK</th> <th>Moody's Deutschland GmbH</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Langfristige Verbindlichkeiten (Kategorien Aaa, Aa1-Aa3, A1-A3, Baa1-Baa3, Ba1-Ba3, B1-B3, Caa1-Caa3, Ca, C)</td> <td>A1*</td> </tr> <tr> <td>Kurzfristige Verbindlichkeiten (Kategorien P-1, P-2, P-3, NP):</td> <td>P-1**</td> </tr> <tr> <td>Finanzkraft (Kategorien A, B, C, D, E):</td> <td>C-***</td> </tr> <tr> <td>Ausblick Tendenzen: positiv, negativ, stabil, noch unbestimmt):</td> <td>stabil****</td> </tr> </tbody> </table>	Rating der WGZ BANK	Moody's Deutschland GmbH	Langfristige Verbindlichkeiten (Kategorien Aaa, Aa1-Aa3, A1-A3, Baa1-Baa3, Ba1-Ba3, B1-B3, Caa1-Caa3, Ca, C)	A1*	Kurzfristige Verbindlichkeiten (Kategorien P-1, P-2, P-3, NP):	P-1**	Finanzkraft (Kategorien A, B, C, D, E):	C-***	Ausblick Tendenzen: positiv, negativ, stabil, noch unbestimmt):	stabil****
Rating der WGZ BANK	Moody's Deutschland GmbH											
Langfristige Verbindlichkeiten (Kategorien Aaa, Aa1-Aa3, A1-A3, Baa1-Baa3, Ba1-Ba3, B1-B3, Caa1-Caa3, Ca, C)	A1*											
Kurzfristige Verbindlichkeiten (Kategorien P-1, P-2, P-3, NP):	P-1**											
Finanzkraft (Kategorien A, B, C, D, E):	C-***											
Ausblick Tendenzen: positiv, negativ, stabil, noch unbestimmt):	stabil****											

		<p>*Langfristrating A1: „A“ geratete Verbindlichkeiten werden der „oberen Mittelklasse“ zugerechnet und bergen ein geringes Kreditrisiko.</p> <p>**Kurzfristrating P-1: Emittenten, die mit Prime-1 bewertet werden, verfügen in herausragender Weise über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.</p> <p>***Finanzkraftrating: „C“ geratete Banken verfügen über eine ausreichend hohe eigene Finanzkraft. In der Regel handelt es sich um Institute mit einer zwar eher eingeschränkten, aber noch immer hochwertigen Geschäftsstruktur</p> <p>****Ausblick: bei der derzeitigen Momentaufnahme wird eher mit einem gleichbleibendem Rating gerechnet.</p>
--	--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Abschnitt C – Wertpapiere		
C.1	Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Schuldverschreibungen, einschließlich jeder Wertpapierkennung.	Schuldverschreibungen sind rechtlich Inhaberschuldverschreibungen, die das Recht des jeweiligen Inhabers der Schuldverschreibungen verbiefen, von der Emittentin der Schuldverschreibungen [regelmäßige Zinszahlungen und] am Rückzahlungstermin die Rückzahlung zum Nennbetrag zu verlangen.
		<ul style="list-style-type: none"> - [Wertpapierkennnummer einfügen] - [ISIN: ISIN einfügen]
C.2	Währung der Wertpapieremission	- Euro
C.5	Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen.	- Entfällt. Es gibt keine Beschränkungen bezüglich der freien Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen.
C.8	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte	<ul style="list-style-type: none"> - Bei den unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen handelt es sich um [Festzinsschuldverschreibungen] [mit Kupon-Reset] [Variabel Verzinsliche Schuldverschreibungen] [Nullkupon-Schuldverschreibungen] [Zinsphasen-Schuldverschreibungen] - [Die Schuldverschreibungen begründen das Recht der Gläubiger auf regelmäßige Zinszahlungen.] - Die Schuldverschreibungen begründen das Recht der Gläubiger auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags. Der Rückzahlungsbetrag entspricht [dem Nennbetrag] [im Falle von Nullkupon-Schuldverschreibungen bei Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin einem

		<p>für den Kündigungstermin vorgesehenen Rückzahlungsbetrag].</p> <ul style="list-style-type: none"> - [Die Schuldverschreibungen sind vor Ablauf ihrer festgelegten Laufzeit nach Wahl der Gläubiger bei Eintritt eines Kündigungsgrundes rückzahlbar.]
	- Rangordnung	<ul style="list-style-type: none"> - [Nicht nachrangige Schuldverschreibungen - Gleichrangig mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Schuldverschreibungen] - [Nachrangige Schuldverschreibungen - Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen im gleichen Nachrang stehenden nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin gehen die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen den Ansprüchen dritter Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten oder nachrangigen Verbindlichkeiten, die den Schuldverschreibungen im Rang vorgehen, im Range vollständig nach, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser dritten Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten oder nachrangigen Verbindlichkeiten, die den Schuldverschreibungen im Rang vorgehen, nicht vollständig befriedigt sind. Unter Beachtung dieser Nachrangregelung bleibt es der Emittentin unbenommen, ihre Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen auch aus dem sonstigen freien Vermögen zu bedienen.]
	- Beschränkungen dieser Rechte	<ul style="list-style-type: none"> - [Kein Anleihegläubiger ist berechtigt, mit Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufzurechnen. Den Anleihegläubigern wird für ihre Rechte aus den Schuldverschreibungen weder durch die Emittentin noch durch Dritte irgendeine Sicherheit oder Garantie gestellt; eine solche Sicherheit oder Garantie wird auch zu keinem späteren Zeitpunkt gestellt werden. Nachträglich können der Nachrang der Schuldverschreibungen nicht beschränkt sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Darüber hinaus unterliegen die Kündigung, Rückzahlung sowie der Rückkauf nachrangiger Schuldverschreibungen besonderen Beschränkungen, die in den Ausstattungsmerkmalen und in den Risikofaktoren dargestellt sind.]
		<ul style="list-style-type: none"> - [Regulatorisches Kündigungsrecht der Emittentin bei nachrangigen Schuldverschreibungen: Die nachrangigen Schuldverschreibungen können jederzeit insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen

		<p>Aufsichtsbehörde mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen vorzeitig gekündigt und zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls die Emittentin nach ihrer eigenen Einschätzung (i) die Schuldverschreibungen nicht vollständig für Zwecke der Eigenmittelausstattung als Ergänzungskapital (Tier 2) nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften anrechnen darf oder (ii) in sonstiger Weise im Hinblick auf die Schuldverschreibungen einer weniger günstigen regulatorischen Eigenmittelbehandlung unterliegt als am Valutierungstag.]</p>
		<p>- [Kündigungsrecht der Emittentin aus Steuergründen bei nachrangigen Schuldverschreibungen: Die nachrangigen Schuldverschreibungen können jederzeit insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen vorzeitig gekündigt und zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls sich die steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert und diese Änderung für die Emittentin nach eigener Einschätzung wesentlich nachteilig ist.</p>
		<p>- [Die Schuldverschreibungen sind nach Wahl der Emittentin unter Einhaltung der festgelegten Kündigungsfrist durch Kündigung gegenüber den Gläubigern rückzahlbar, und zwar zu dem(n) festgelegten Zeitpunkt(en) vor der angegebenen Fälligkeit und zu dem(n) festgelegten Rückzahlungsbetrag(beträgen).]</p>
		<p>- [Erreicht oder überschreitet die Summe der Zinsen aller bisherigen Zinsperioden den Zielzins von [●]% (ein „Automatisches Vorzeitiges Rückzahlungsereignis“), so erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Vorzeitigen Rückzahlungstag.]</p>
C.9	C.8 sowie: Nominaler Zinsertrag	C.8 sowie: [Festverzinsliche Schuldverschreibungen [mit Kupon-Reset]
		<p>Die Schuldverschreibungen verbiefen einen festen Zinsertrag über die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen. [Der Zinssatz bleibt während der Laufzeit der Schuldverschreibungen gleich.] [Der Zinssatz [steigt] [fällt] [über die gesamte Laufzeit] [über Teile der Laufzeit] der Schuldverschreibungen hinweg (die „Stufenzins Schuldverschreibungen“).] [Wobei der Zinssatz am [●] neu angepasst wird (der „Kupon-Reset Tag“), sofern die Emittentin sich nicht dazu entschlossen hat, die Schuldverschreibungen an diesem Tag vorzeitig</p>

		zurückzuzahlen (die „ Schuldverschreibungen mit Kupon-Reset “).]
		<p>[Festverzinsliche Schuldverschreibungen: Verzinsung: [●]% <i>per annum</i>]</p> <p>[Stufenzins Schuldverschreibungen: Verzinsung: [Zinssätze einfügen und maßgebliche Zeiträume]]</p> <p>Schuldverschreibungen mit Kupon-Reset: [●]% <i>per annum</i> für den Zeitraum von [●] (einschließlich) bis [●] (ausschließlich). Der ab dem Kupon-Reset Tag zahlbare Zins wird am [●] Geschäftstag vor dem Kupon-Reset Tag auf der Basis eines Swapsatzes (●-Jahres-●-CMS-Satzes), der auf der vereinbarten Bildschirmseite eines Kursdienstes angezeigt wird [zuzüglich des Emissionsspread in Höhe von [●]% <i>per annum</i>] berechnet.]</p>
		[Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen
		<p>Die Schuldverschreibungen werden mit einem Zinssatz verzinst [(angepasst um [die anwendbare Marge][den anwendbaren Faktor]], der auf der Basis eines [Referenzzinssatzes (EURIBOR®)] [Swapsatzes ([●] CMS-Satzes)] bestimmt wird, der auf der vereinbarten Bildschirmseite eines Kursdienstes angezeigt wird (der „Variable Zinssatz“). [Die Schuldverschreibungen sind mit einem [Mindestzinssatz] [und einem] [Höchstzinssatz] ausgestattet.] [Die Schuldverschreibungen werden bis zum Eintritt eines Automatischen Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses verzinst. [Bei Eintritt eines Automatischen Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses [ist die Gesamtverzinsung auf den Zielzinzbetrag begrenzt] [kann die Gesamtverzinsung den Zielzinzbetrag übersteigen].]][Tritt kein Automatisches Vorzeitiges Rückzahlungsereignis ein, entspricht die Verzinsung der Schuldverschreibungen für die letzte Zinsperiode [dem ermittelten Zinssatz][dem Zielzins abzüglich der Summe der bisher ausgezahlten Zinsen].] [Vor dem Beginn der Zinsperiode mit variabler Verzinsung, werden die Schuldverschreibungen mit einem Festzinssatz verzinst („Fest- zu Variable verzinsliche Schuldverschreibungen“).][Der Zinssatz der Schuldverschreibungen wird berechnet, indem der Variable Zinssatz von einem Festzinssatz abgezogen wird („Reverse Variabel Verzinsliche Schuldverschreibungen“).]]</p>
		<p>[[Fest- zu Variabel Verzinsliche Schuldverschreibungen: Verzinsung: [●]% <i>per annum</i> für die erste[n] [●] Zinsperiode[n] und [EURIBOR einsetzen] [CMS-Satz einsetzen] [[zuzüglich][abzüglich] der Marge in Höhe von [●]%) [multipliziert mit einem Faktor von [●]] für jede Zinsperiode [, jedoch mit einem [Mindestzinssatz von [●]% <i>per annum</i> [und] [einem Höchstzinssatz von [●]% <i>per annum</i>.] für die [●] Zinsperiode[n].]</p>
		[Festzinszeitraum: [●]% <i>per annum</i> für die erste[n] [●] Zinsperiode[n].]

		[[Variabel Verzinsliche Schuldverschreibungen:] Verzinsung: [EURIBOR einsetzen] [CMS-Satz einsetzen] [[zuzüglich][abzüglich] der Marge in Höhe von [●]%] [multipliziert mit einem Faktor von [●]] für jede Zinsperiode [, jedoch mit einem [Mindestzinssatz von [●]% per annum [und] [einem Höchstzinssatz von [●]% per annum.]
		[Reverse Variabel Verzinsliche Schuldverschreibungen: Verzinsung: [●]% per annum abzüglich [EURIBOR einsetzen] [CMS-Satz einsetzen] [multipliziert mit einem Faktor von [●]] für jede Zinsperiode [, jedoch mit einem [Mindestzinssatz von [●]% per annum].]
		[Nullkupon-Schuldverschreibungen]
		Die Schuldverschreibungen werden ohne periodische Zinszahlungen begeben. Die Schuldverschreibungen werden auf einer abgezinsten Basis (d.h. unter dem Nennbetrag) begeben und Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind in der Zahlung des Rückzahlungsbetrags zum Laufzeitende enthalten.]
		[Variabel Verzinsliche Schuldverschreibungen abhängig von einer Spanne [(von einer CMS-Spanne abhängige) [(von einer Referenzzinssatzspanne abhängige) Schuldverschreibungen]]]
		Die Schuldverschreibungen werden mit einem Zinssatz verzinst, der aus der Differenz von [Swapsätzen ([●]CMS-Satz) („ Variabel Verzinsliche Schuldverschreibungen abhängig von einer Spanne (von einer CMS-Spanne abhängige Schuldverschreibungen) “)][Referenzzinssätzen (EURIBOR [®]) („ Variabel Verzinsliche Schuldverschreibungen abhängig von einer Spanne (von einer Referenzzinssatzspanne abhängige Schuldverschreibungen) “)] mit unterschiedlichen Laufzeiten berechnet wird. [Die Zinssätze werden um [die anwendbare Marge][den anwendbaren Faktor] angepasst.] [Die Schuldverschreibungen sind mit einem [Mindestzinssatz] [und einem] [Höchstzinssatz] ausgestattet.] [Vor dem Beginn der Zinsperiode mit variabler Verzinsung, werden die Schuldverschreibungen mit einem Festzinssatz verzinst.]]
		[[Variabel Verzinsliche Schuldverschreibungen abhängig von einer Spanne:] Verzinsung: die Differenz zwischen den [Swapsätze einsetzen][Referenzzinssätze einsetzen] [[zuzüglich][abzüglich] der Marge in Höhe von [●]% für jede Zinsperiode.] [multipliziert mit einem Faktor von [●] für jede Zinsperiode.] [Mit einem [Mindestzinssatz von [●]% per annum] [und einem] [Höchstzinssatz von [●]% per annum].]]
		[Zielzins-Schuldverschreibungen]
		Die Schuldverschreibungen werden mit einem festen Zinssatz verzinst, der von der Zahl der Tage abhängig ist, an dem [der Swapsatz ([●]CMS-Satz)][der Referenzzinssatz

		[(EURIBOR®)] zwischen einem Zinssatz von [Zinssatz] und [Zinssatz] liegt. [Vor dem Beginn der Zinsperiode mit variabler Verzinsung, werden die Schuldverschreibungen mit einem Festzinssatz verzinst.]]
		[Range Accrual Schuldverschreibungen: Verzinsung: der Zinssatz ist abhängig von der Entwicklung [des] [der] [Swapsatz/-sätze einsetzen][Referenzzinssatz/-sätze einsetzen]. [•]]
	Datum ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine	[Verzinsungsbeginn einfügen]
		[Zinszahlungstage: [•]]
		[Verzinsung: Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen sehen keine periodischen Zinszahlungen vor.]
	Beschreibung des Basiswerts auf den sich Zinssatz stützt.	[Nicht anwendbar. Der Zinssatz basiert nicht auf einem Basiswert.]
		[[•]-[Monats] [Wochen] EURIBOR® ist die Abkürzung für „Euro InterBank Offered Rate“. Dabei handelt es sich um den Zinssatz für Termingelder in Euro im Interbankengeschäft für die Laufzeit von [•]-[Monaten] [Wochen].] [Der Referenzzinssatz "CMS" ist eine Abkürzung für „Constant Maturity Swap“ und bezeichnet jährliche Swap Sätze (als Prozentsatz ausgedrückt) für auf Euro lautende Zinsswap Transaktionen, für verschiedene Laufzeiten, wie sie auf der Reuters Bildschirmseite ISDAFIX2 um oder gegen 11:00 Uhr MEZ am betreffenden Bewertungstag erscheinen.]
	Fälligkeitstermin und Vereinbarung für Darlehenstilgung einschließlich Rückzahlungsverfahren	Die Schuldverschreibungen werden, soweit nicht vorzeitig zurückgezahlt, am [Rückzahlungstermin einfügen] zum Nennbetrag zurückgezahlt.
	Angabe der Rendite	- [Entfällt. Die Rendite ist aufgrund der variablen Verzinsung der Schuldverschreibungen zum Emissionszeitpunkt noch nicht bekannt.] - [[•]]%
	Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber	- Entfällt. Es wird kein Vertreter für die Schuldverschreibungsinhaber bestellt.
C.10	C.9 sowie: Wenn das Wertpapier eine derivative Komponente bei der Zinszahlung hat , eine klare und umfassende Erläuterung, die den	C.9 sowie: - [Entfällt. Die Schuldverschreibungen haben keine derivative Komponente.] - [Zinszahlungen unter den Schuldverschreibungen hängen von der Entwicklung des [EURIBOR einsetzen] [CMS-Satz einsetzen] während eines festgelegten Zeitraums ab.] [Ein steigender Referenzzinssatz führt zu einem steigenden

	Anlegern verständlich macht, wie der Wert ihrer Anlage durch den Wert des Basisinstruments beeinflusst wird.	Zinssatz und somit zu einer Erhöhung des Werts der Anlage] [Im Falle eines Höchstzinssatzes ist die Verzinsung der Schuldverschreibungen durch diesen begrenzt.] [Im Falle eines Mindestzinssatzes kann die Verzinsung der Schuldverschreibungen nicht unter den festgelegten Mindestzinssatz fallen.] [Im Falle einer Ausstattung der Schuldverschreibungen mit einem Faktor wird der festgestellte [Referenzzinssatz] [CMS-Satz] der Schuldverschreibungen mit diesem multipliziert.] [Im Falle von Reverse Variabel Verzinslichen Schuldverschreibungen wird der [Referenzzinssatz] [CMS-Satz] von einem Festzinssatz abgezogen, sodass ein steigender [Referenzzinssatz] [CMS-Satz] zu einer abnehmenden Verzinsung der Schuldverschreibungen und somit zu einer Verringerung des Werts der Anlage führt.]
C.11	Es ist anzugeben, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde oder werden soll, um sie an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind.	- [Entfällt. Die Schuldverschreibungen werden nicht in den Handel an einem regulierten Markt einbezogen. Es wurde ausschließlich ein Antrag auf Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Freiverkehr an der [Börse(n) einfügen] gestellt.][Für die Schuldverschreibungen wird ein Antrag auf Einbeziehung in den Handel im regulierten Markt der [Börse(n) einfügen] gestellt.]

Abschnitt D – Risiken		
D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die dem Emittenten eigen sind.	Die WGZ BANK unterliegt im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit verschiedenen Risiken. Dazu zählen insbesondere folgende Risikoarten:
		<u>Adressenausfallrisiko</u> Das Adressenausfallrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlustes oder entgangenen Gewinns auf Grund des Ausfalls oder der Bonitätsverschlechterung eines Geschäftspartners
		<u>Marktpreisrisiko</u> Als Marktpreisrisiko bezeichnet man potenzielle Verluste, die sich aus Handels- und Anlagebuchpositionen (in den Kategorien Aktien, Renten, Devisen und Derivate) auf Grund von nachteiligen Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussenden Parametern an den Finanzmärkten ergeben können.
		<u>Liquiditätsrisiko</u> Unter Liquiditätsrisiko wird das Risiko verstanden, mangels liquider Mittel gegenwärtige oder zukünftige Zahlungsverpflichtungen im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht vollständig erfüllen zu können oder bei Bedarf nicht ausreichend

		Liquidität zu den erwarteten Konditionen beschaffen zu können.
		<p><u>Operationelle Risiken</u></p> <p>Operationelle Risiken oder Betriebsrisiken sind potenzielle zukünftige Ereignisse mit negativen Auswirkungen auf die WGZ BANK, die insbesondere durch menschliches Fehlverhalten, die Unangemessenheit oder das Versagen von internen Prozessen oder Systemen oder durch externe Ereignisse entstehen.</p>
		<p><u>Änderung des Ratings</u></p> <p>Sollten sich das Geschäftsumfeld, das Risikoprofil oder die Rentabilität der WGZ BANK oder des Verbundes verschlechtern, könnte dies zu einer geänderten Einschätzung der Ratingagentur führen. Hierdurch würden sich die Refinanzierungskosten erhöhen, was wiederum zu einer verschlechterten Rentabilität und einer verschlechterten Wettbewerbssituation führen würde.</p>
		<p><u>Wettbewerbsrisiken</u></p> <p>Starker Wettbewerb in Deutschland, insbesondere in Westdeutschland, oder starker Wettbewerb um angestammte Kundengruppen - darunter insbesondere um mittelständische Firmenkunden - könnte zu einer wesentlichen Verschlechterung der Geschäftsmöglichkeiten und Konditionen führen.</p>
		<p><u>Risiken durch eine Unterbrechung des Geschäftsbetriebes</u></p> <p>Unvorhergesehene Ereignisse wie schwere Naturkatastrophen, Terroranschläge oder sonstige Notstände vergleichbaren Ausmaßes können zu einer Unterbrechung des Geschäftsbetriebes der WGZ BANK und so zu erheblichen Verlusten führen.</p>
		<p><u>Beteiligungsrisiken</u></p> <p>Unter Beteiligungsrisiken versteht die WGZ BANK Risiken aus den eingegangenen Beteiligungen wie z.B. einen Dividendenausfall oder Abschreibungen auf den Beteiligungsbuchwert. Dadurch könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ beeinflusst werden.</p>
		<p><u>Reputationsrisiken</u></p> <p>Unter Reputationsrisiken wird das Risiko verstanden, dass die WGZ BANK durch eine negative Entwicklung ihrer Außenwahrnehmung auf den für sie relevanten Märkten eine Verschlechterung ihrer Geschäftsmöglichkeiten mit der Folge negativer Ergebniswirkungen erfährt.</p>
		<p><u>Risiken aus einer Inanspruchnahme aus wichtigen Verträgen</u></p> <p>Die WGZ BANK hat wichtige Verträge abgeschlossen aus denen sie in Anspruch genommen werden kann. Hierzu zählen Patronatserklärungen, Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge und die Mitgliedschaft in der beim</p>

		<p>Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR) bestehenden Sicherungseinrichtung.</p> <p>Durch die Inanspruchnahme aus den wichtigen Verträgen könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ beeinflusst werden und es könnte ein Wertverlust bei den emittierten Wertpapieren eintreten.</p>
		<p><u>Politische Risiken</u></p> <p>Außerordentliche staatliche Maßnahmen oder politische Ereignisse könnten dazu führen, dass sich die Geschäftsmöglichkeiten der WGZ BANK wesentlich verschlechtern und dadurch auch die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ beeinflusst wird.</p>
		<p><u>Unerkannte oder unvorhersehbare Risiken</u></p> <p>Die Methoden und Verfahren zur Risikomessung, -überwachung und -steuerung der WGZ BANK könnten trotz Beachtung der gesetzlichen Vorgaben unzureichend sein und die Bank unerkannten oder unvorhergesehenen Risiken aussetzen.</p>
D.3	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind.	<p><u>Schuldverschreibungen als nicht geeignetes Investment</u></p>
		<p>- Die Schuldverschreibungen sind nicht notwendigerweise für alle Arten von Anlegern geeignet, so dass jeder potentielle Käufer vor seiner Investitionsentscheidung die Geeignetheit der Schuldverschreibungen vor dem Hintergrund seiner persönlichen Umstände überprüfen muss.</p>
		<p>- Jeder potentielle Anleger sollte</p> <ul style="list-style-type: none"> • ausreichende Kenntnis und Erfahrung haben, um die Schuldverschreibungen, die Vorteile und Risiken eines Investments in die Schuldverschreibungen und um die Informationen, die in diesem Basisprospekt bzw. in einem Nachtrag zu diesem Prospekt enthalten sind oder auf die in diesem Basisprospekt bzw. in einem Nachtrag zu diesem Prospekt Bezug genommen wird, eingehend bewerten zu können; • die jeweiligen Emissionsbedingungen im Einzelnen verstehen; • die möglichen Entwicklungen wirtschaftlicher Faktoren, des Zinssatzes und anderer Faktoren beurteilen können, die sein Investment und die Fähigkeit zur Übernahme der Risiken beeinflussen können; • im Rahmen seiner spezifischen finanziellen Situation ein Investment in die Schuldverschreibungen und die Auswirkung auf sein gesamtes Investmentportfolio beurteilen können; • ausreichende finanzielle Ressourcen und Liquidität haben, um sämtliche Risiken einer Investition in die jeweiligen Schuldverschreibungen zu tragen.

		<ul style="list-style-type: none"> - Die Schuldverschreibungen sind teilweise komplexe Finanzinstrumente. Erfahrene Anleger erwerben in aller Regel solche komplexeren Finanzinstrumente nicht als alleinige Investition. Sie kaufen komplexe Finanzinstrumente zum Zwecke der Risikominimierung oder Ertragssteigerung im Bewusstsein eines abgewogenen, geeigneten zusätzlichen Risikos für ihr gesamtes Portfolio. - Ein Anleger sollte keine Investition in solchen komplexeren Finanzinstrumenten tätigen, es sei denn, dass er die Erfahrung und Sachkenntnis zur Beurteilung der Entwicklung der Schuldverschreibungen unter geänderten Bedingungen, der sich ergebenden Auswirkungen auf den Wert der Schuldverschreibungen und der Auswirkung dieser Investition auf sein gesamte Investitionsportfolio hat. <p><u>Bonitätsrisiko</u></p> <p>[Bei nicht nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen: Die Schuldverschreibungen sind stückelos verbriefte Inhaberpapiere und begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der WGZ BANK, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der WGZ BANK gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.] [Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen: Die Schuldverschreibungen sind stückelos verbriefte Inhaberpapiere und begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der WGZ BANK, die untereinander und mit allen anderen im gleichen Nachrang stehenden nachrangigen Verbindlichkeiten der WGZ BANK gleichrangig sind. Im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die WGZ BANK gehen die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen den Ansprüchen dritter Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten oder nachrangigen Verbindlichkeiten, die den Schuldverschreibungen im Rang vorgehen, im Range vollständig nach, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen nicht erfolgen, solange diese vorrangigen Ansprüche nicht vollständig befriedigt sind.]</p> <ul style="list-style-type: none"> - Obwohl die WGZ BANK Mitglied der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR) ist, trägt der Anleger das Risiko der Insolvenz der Emittentin. Daher ist die Bonität der Emittentin für den Anleger von wesentlicher Bedeutung. Eine Minderung der Bonität der Emittentin kann zu einem teilweisen oder vollständigen Wertverlust der Schuldverschreibungen führen. <p><u>Liquiditätsrisiko</u></p>

		<ul style="list-style-type: none"> - Es kann sein, dass ein Inhaber der Schuldverschreibungen seine Schuldverschreibungen nicht oder nicht jederzeit zu einem angemessenen Marktpreis verkaufen kann.
		<ul style="list-style-type: none"> - Falls Schuldverschreibungen nicht an einer Börse notiert werden, können Preisinformationen für die Schuldverschreibungen schwieriger zu erhalten sein, was die Liquidität der Schuldverschreibungen negativ beeinträchtigen kann. - Die WGZ BANK wird bemüht sein, unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen regelmäßig Rückkaufkurse zu stellen. Sie ist zum Rückkauf jedoch nicht verpflichtet und übernimmt keinerlei Rechtspflichten hinsichtlich der Höhe und des Zustandekommens derartiger Kurse.
		<u>Marktpreisrisiko</u>
		<ul style="list-style-type: none"> - Die Entwicklung der Marktpreise der Schuldverschreibungen hängt von vielfältigen Faktoren ab, darunter von Änderungen des Zinsniveaus oder der Zinsstruktur, der Politik der Zentralbanken, der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung, der Inflation oder der Nachfrage für den jeweiligen Typ der Schuldverschreibungen. Der Gläubiger ist daher beim Verkauf der Schuldverschreibungen dem Risiko einer ungünstigen Entwicklung der Marktpreise für die Schuldverschreibungen ausgesetzt.
		<u>Zinsänderungsrisiko</u>
		<p>[Inhaber variabel verzinslicher Schuldverschreibungen sind Zinsänderungsrisiken ausgesetzt, welche sich aus möglichen Veränderungen des Zinsniveaus oder der Zinsstruktur ergeben. Diese Veränderungen können sich direkt auf die Höhe des Zinssatzes auswirken und/oder den Kurs der Schuldverschreibungen beeinflussen.]</p> <p>[Inhaber festverzinslicher Schuldverschreibungen unterliegen dem Risiko, dass der Kurs der Schuldverschreibungen infolge einer Erhöhung der Zinssätze im Kapitalmarkt sinkt. Festverzinsliche Schuldverschreibungen werden zwar bei Fälligkeit zum Nennbetrag zurückgezahlt, aber der fallende Kurs der Schuldverschreibung ist von Bedeutung, wenn die Schuldverschreibungen vor Fälligkeit verkauft wird.]]</p>
		<u>Risiko vorzeitiger Rückzahlung</u>
		<p>Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen vor deren Laufzeitende zurückzahlt, ist der Inhaber der Schuldverschreibungen dem Risiko ausgesetzt, dass sein Investment aufgrund der vorzeitigen Rückzahlung einen geringeren Ertrag als erwartet erzielt. Insbesondere wird die Emittentin ein Recht zur vorzeitigen Kündigung voraussichtlich dann ausüben, wenn die Rendite vergleichbarer Schuldverschreibungen gefallen ist. Daraus ergibt sich außerdem das Risiko, dass der Anleger die Erlöse aus der</p>

		Rückzahlung nur mit einem geringeren Ertrag wieder in vergleichbare Schuldverschreibungen investieren kann.]
		<p>Mit speziellen Formen von Schuldverschreibungen verbundene Risiken</p> <p>[Bei Festzinsschuldverschreibungen mit und ohne Kupon-Reset und Stufenzins- Schuldverschreibungen einfügen: Der Inhaber der Schuldverschreibungen trägt das Risiko, dass sich der Kurs für die Schuldverschreibungen infolge einer Änderung der gegenwärtigen Zinssätze im Kapitalmarkt verändert. Während der Nominalzinssatz von festverzinslichen Schuldverschreibungen für die Laufzeit der Schuldverschreibungen feststeht, ändern sich die Marktzinsen üblicherweise täglich. Anleger sollten sich bewusst sein, dass sich Änderungen des Marktzinses nachteilig auf den Kurs der Schuldverschreibungen auswirken und im Falle eines Verkaufs vor Ende der Laufzeit zu Verlusten für die Inhaber der Schuldverschreibungen führen können.] [Bei Festzinsschuldverschreibungen mit Kupon-Reset einfügen: Des Weiteren sind Anleger im Falle eines Kupon-Reset dem Risiko schwankender Referenzzinssätze und ungewissen Zinserträgen ausgesetzt. Der auf die Schuldverschreibungen für den Zeitraum ab dem Kupon-Reset anwendbare Zinssatz, könnte geringer sein als der anfängliche Zinssatz, der bis zu diesem Kupon-Reset anwendbar war. Dies könnte den Marktwert der Schuldverschreibungen beeinflussen.]</p>
		<p>[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen: Der Anleihegläubiger von nachrangigen Schuldverschreibungen ist zunächst den jeweiligen Risiken, abhängig von den Ausstattungsmerkmalen, ausgesetzt. Darüber hinaus werden im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin die Ansprüche der Anleger nachrangiger Schuldverschreibungen erst nach vollständiger Befriedigung der Ansprüche all derjenigen Gläubiger der Emittentin bedient, die im Nachrang vorrangig sind bzw. nicht nachrangig sind. Anleihegläubiger können ihre Ansprüche aus nachrangigen Schuldverschreibungen nicht gegen Ansprüche der Emittentin aufrechnen. Darüber hinaus unterliegen die Kündigung, Rückzahlung sowie der Rückkauf dieser Schuldverschreibungen besonderen Beschränkungen, die in den Ausstattungsmerkmalen und in den Risikofaktoren dargestellt sind.</p> <p>Die nachrangigen Schuldverschreibungen unterliegen dem Risiko, dass die Emittentin keine Zahlungen leisten darf, wenn eine solche Zahlung zur Folge hat, dass die Eigenmittel der Emittentin nicht mehr den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Zins- und Tilgungsleistungen können daher entfallen.</p> <p>Diese Risiken wirken sich insbesondere auch auf den Marktwert der Schuldverschreibungen aus, so dass Schuldverschreibungen der gleichen Emittentin mit ansonsten gleichen Ausstattungsmerkmalen, aber ohne Nachrangabrede,</p>

		<p>in der Regel einen höheren Marktwert aufweisen.]</p> <p>[Bei Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen: Die Inhaber der Schuldverschreibungen erhalten keine laufenden Zinszahlungen. Anstatt periodischer Zinszahlungen ergibt sich der Zinsertrag bis zum Laufzeitende aus der Differenz zwischen Nennbetrag bzw. dem Rückzahlungsbetrag und dem Emissionspreis. Die Inhaber der Schuldverschreibungen sind insbesondere dem Risiko ausgesetzt, dass der Preis der Schuldverschreibungen infolge von Änderungen des Marktzinses fällt. Die Preise von Nullkupon-Schuldverschreibungen sind volatil als die festverzinslicher Schuldverschreibungen und können auf Änderungen des Marktzinses stärker reagieren als festverzinsliche Schuldverschreibungen mit vergleichbarem Laufzeitende.]</p> <p>[Bei einem Kündigungsrecht der Emittentin einfügen: Da der Emittentin das Recht eingeräumt wird, die Schuldverschreibungen vor Fälligkeit zurückzuzahlen, ist der Anleihegläubiger dieser Schuldverschreibungen dem zusätzlichen Risiko ausgesetzt, dass infolge der vorzeitigen Rückzahlung seine Kapitalanlage eine geringere Rendite aufweist, als er erwartet. Zudem könnte der Zinssatz bei der Wiederanlage nach einer möglichen vorzeitigen Rückzahlung in vergleichbare Schuldverschreibungen niedriger sein, als erwartet.]</p>
		<p>[Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen: Gläubiger von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen sind dem Risiko sich ändernder Zinssätze und ungewisser Zinserträge ausgesetzt. Sich ändernde Zinssätze führen dazu, dass es unmöglich ist, im Voraus den Zinsertrag von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen zu bestimmen.]</p> <p>[Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit einem Abschlag einfügen: Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit einem Abschlag können bei der Berechnung des für eine Zinsperiode maßgeblichen Zinsbetrages auch einen Wert von null ergeben, so dass somit für die betroffene Zinsperiode keine Zinsen auf die Schuldverschreibungen gezahlt werden.]</p> <p>[Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit einem Höchstzinssatz einfügen: Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit einer Zinsobergrenze („Höchstzinssatz“) kann der Betrag der zu zahlenden Zinsen in keinem Fall über eine festgelegte Grenze steigen, so dass der Gläubiger von einer positiven Entwicklung jenseits der Zinsobergrenze nicht profitieren kann. Der Zinsertrag derartiger Schuldverschreibungen kann daher erheblich niedriger liegen, als bei vergleichbaren variabel verzinslichen Schuldverschreibungen ohne Zinsobergrenze.]</p> <p>[Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit einem Mindestzinssatz einfügen: Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit einer Zinsuntergrenze</p>

		<p>(„Mindestzinssatz“) kann der Betrag der zu zahlenden Zinsen in keinem Fall unter eine festgelegte Grenze fallen. Hierdurch können partiell Festzinsrisiken oder Marktpreisrisiken wie bei festverzinslichen Schuldverschreibungen wirken.]</p> <p>[Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit einem Multiplikator einfügen: Die Bestimmung des Zinsbetrages unter Heranziehung eines Multiplikators oder durch Bezugnahme auf andere Hebel, kann die Risiken entsprechend erhöhen.]</p>
		<p>[Bei gegenläufig variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen: Bei gegenläufig variabel verzinslichen Schuldverschreibungen („Gegenläufig variabel verzinslichen Schuldverschreibungen“) fällt der Zinsertrag, wenn der Referenzzinssatz steigt. Gegenläufig variabel verzinsliche Schuldverschreibungen können vergleichsweise größeren Schwankungen unterliegen. Bei der Berechnung des Zinsbetrages kann sich auch ein Wert von null ergeben.]</p>
		<p>[Bei fest zu variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen: Gläubiger von Schuldverschreibungen mit unterschiedlichen Zinsphasen mit fixen und/oder variablen Bestandteilen können sowohl den besonderen Risiken einer Festzinsschuldverschreibungen als auch denen einer Anleihe mit variabler Verzinsung unterliegen. Durch die Berechnung der Zinserträge unter Heranziehung eines Multiplikators oder anderer Hebel oder bei Kombinationen mehrerer Zinskomponenten können sich die Risiken gegenüber nur variabel verzinslichen Schuldverschreibungen oder Festzinsschuldverschreibungen deutlich erhöhen. Je nach Ausgestaltung und Entwicklung des variablen Zinssatzes kann der Zinsbetrag auch einen Wert von null annehmen.]</p>
		<p>[Bei Schneeball-Schuldverschreibungen einfügen: Charakteristisch für Schuldverschreibungen mit Schneeball-Elementen ist zumindest für einen Teil der Laufzeit ein variabler Zinssatz, bei dessen Berechnung auf den Zinssatz der jeweils vorherigen Zinsperiode referenziert wird. Hierdurch können sich Zinsänderungsrisiken kumulieren.]</p>
		<p>[Bei Schuldverschreibungen mit Zinskorridor einfügen: Bei Schuldverschreibungen mit Zinskorridor erfolgt die Zahlung des Zinssatzes für jeden Tag, an dem der Referenzzinssatz innerhalb einer definierten Bandbreite festgestellt wird. Es besteht das Risiko, dass sich für jeden Tag innerhalb der Zinsperiode, an dem der Referenzzinssatz außerhalb der vorgegebenen Bandbreite liegt, der zu zahlende Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode reduziert.]</p>
		<p>[Bei Zielzins-Schuldverschreibungen einfügen: Charakteristisch für Schuldverschreibungen mit Zielzins ist die Vereinbarung eines Zielzinssatzes. Wenn in einer der zumindest teilweise variablen Zinsperioden die Summe der Zinsen aller vorangegangenen Zinsperioden zuzüglich der Zinsen der</p>

		laufenden Zinsperiode den Zielzinsbetrag mindestens erreicht, so ist diese Zinsperiode die letzte Zinsperiode und die Rückzahlung erfolgt vorzeitig. Dadurch ist die Laufzeit der Schuldverschreibungen ebenfalls variabel und es lässt sich nicht im Voraus einschätzen, ob die Rendite die vom Anleger erwartete Größenordnung erreicht, bzw. ob sich eventuelle Erwartungen des Anlegers im Hinblick auf eine vorzeitige Rückzahlung erfüllen. Es ist auch möglich, dass die Summe der Zinsen über die Gesamtlaufzeit den Zielzins nicht erreicht.]
		[Erwerbs- und Veräußerungskosten
		Etwaige Erwerbs- und Veräußerungskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Schuldverschreibungen anfallen, können zu (vergleichsweise) hohen Kostenbelastungen führen.]
		<u>Inanspruchnahme von Darlehen</u>
		Falls der Anleger den Erwerb der Schuldverschreibungen im Wege eines Darlehens finanziert, muss er – soweit er das investierte Kapital ganz oder teilweise verliert – nicht nur den erlittenen Verlust, sondern auch die angefallenen Darlehenszinsen und das Darlehen zurückzahlen. In einem solchen Fall steigt das Verlustrisiko deutlich.
		<u>Risikoausschließende oder –einschränkende Geschäfte</u>
		Der Anleger darf nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Schuldverschreibungen jederzeit Geschäfte abschließen kann, durch die die Risiken aus dem Erwerb der Schuldverschreibungen verringert werden können.
		<u>Handel in Schuldverschreibungen</u>
		Im Falle besonderer Marktsituationen, kann es zu größeren Spannen zwischen An- und Verkaufskurs kommen. Kein Anleger sollte darauf vertrauen, dass er die Schuldverschreibungen zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußern kann.
		<u>Kein Sekundärmarkt unmittelbar vor dem letzten Bewertungstag</u>
		Der Market Maker bzw. die Börse stellen den Handel mit den Schuldverschreibungen spätestens kurz vor dem letzten Bewertungstag ein. Der Wert der Schuldverschreibungen kann sich allerdings zwischen dem letzten Börsenhandelstag und dem letzten Bewertungstag noch ändern. Dies kann sich zu Ungunsten des Anlegers auswirken. Ferner besteht das Risiko, dass eine in den Anleihebedingungen vorgesehene Barriere erstmalig vor dem letzten Bewertungstag erreicht, unterschritten oder überschritten wird, nachdem der Sekundärhandel bereits beendet ist.
		<u>Angebotsgröße</u>
		Jeder Anleger sollte beachten, dass auf Grundlage der angegebenen Angebotsgröße keine Rückschlüsse auf die

		Liquidität der Wertpapiere im Sekundärmarkt möglich sind.
		<u>Risiken resultierend aus dem besonderen regulatorischen Umfeld</u>
		Risiken aus dem regulatorischen Umfeld können sich nachteilig auf die Bonität der Emittentin und den Preis der Schuldverschreibungen auswirken.
		<u>Aufsichtsrechtliche Änderungen oder Eingriffe könnten sich auf das Geschäft der WGZ BANK und ihrer Tochtergesellschaften nachteilig auswirken</u>
		Die für die WGZ BANK und ihre Tochtergesellschaften derzeit für Bank- und Finanzdienstleistungen geltenden Gesetze, Vorschriften und Richtlinien können sich jederzeit in einer Weise ändern, die sich wesentlich nachteilig auf ihr Geschäft auswirkt. Ferner können künftig eventuell gegen die WGZ Bank eingeleitete aufsichtsrechtliche Verfahren wesentlich nachteilige Auswirkungen auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der WGZ BANK und ihrer Tochtergesellschaften haben.
		<u>Stresstests könnten sich nachteilig auf die Geschäfte der WGZ BANK und ihrer Tochtergesellschaften auswirken</u>
		Die WGZ BANK und ihre Tochtergesellschaften könnten infolge von Stresstests Maßnahmen unterliegen, die von den deutschen Finanzaufsichtsbehörden, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde und/oder der Europäischen Zentralbank („EZB“) eingeleitet werden. Es könnte nachteilige Auswirkungen auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit sowie die Reputation der Emittentin haben, wenn die WGZ BANK oder eines der Finanzinstitute, mit denen sie Geschäfte tätigt, bei diesen Stresstests negative Ergebnisse verzeichnet.
		<u>Die Emittentin könnte spezifischen Risiken in Verbindung mit dem sogenannten einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) und anderen Maßnahmen zur Schaffung der sogenannten EU-Bankenunion ausgesetzt sein</u>
		<p>Im Rahmen eines einheitlichen Aufsichtsmechanismus (<i>Single Supervisory Mechanism</i> – „SSM“) wird die Emittentin unter die Aufsicht der EZB gestellt. Als vorbereitende Maßnahmen für die Übernahme ihrer neuen Aufsichtsfunktionen im Rahmen des SSM durch die EZB im November 2014 werden aufsichtsrechtliche Risikoprüfungen, Prüfungen der Forderungsqualität, Bilanzbewertungen und Stresstests bei bestimmten Banken der Eurozone durchgeführt.</p> <p>Die derzeitige Fassung des sogenannten <i>Single Resolution Mechanism</i> sieht vor, dass ein einheitliches Verfahren zur Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen sowie die Schaffung eines einheitlichen Bankenabwicklungsfonds auf den Weg gebracht werden. Diese Verfahren und/oder andere regulatorische Maßnahmen könnten</p>

		<p>zu einer Änderung der Auslegung der auf die Emittentin anwendbaren aufsichtsrechtlichen Anforderungen sowie zu zusätzlichen aufsichtsrechtlichen Anforderungen und erhöhten Kosten für Compliance und Berichterstattung führen und die Emittentin verpflichten, neben den bestehenden Beiträgen zu den Abwicklungskosten, Kostenbeiträge an den Fonds zu leisten. Darüber hinaus könnten diese Entwicklungen noch andere erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfte, Ergebnisse der Geschäftstätigkeit oder Finanzlage der Emittentin haben.</p>
		<p><u>Die Emittentin könnte spezifischen Risiken in Verbindung mit dem Asset Quality Review und mit anderen Maßnahmen zur Schaffung der sogenannten EU-Bankenunion sowie diesbezüglichen Stresstests ausgesetzt sein</u></p>
		<p>Die Emittentin ist Gegenstand einer umfassenden Überprüfung durch die EZB. Hierzu zählen aufsichtsrechtliche Risikoprüfungen, Bilanzbewertungen sowie Prüfungen der Forderungsqualität (<i>Asset Quality Review</i> - "AQR") und Stresstests. Abhängig vom Ergebnis dieser Überprüfung und des AQR können sich hieraus zusätzliche Eigenkapitalanforderungen ergeben. Des Weiteren könnten sich die Veröffentlichung der Ergebnisse des Stresstests, des <i>Comprehensive Assessment</i> oder ihrer Bestandteile und ihre Bewertung durch die Finanzmarktteilnehmer negativ auf die Reputation der Emittentin oder ihre Refinanzierungsmöglichkeiten auswirken. Darüber hinaus könnten die sich aus den vorgenannten Aspekten ergebenden Risiken erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfte, Ergebnisse der Geschäftstätigkeit oder Finanzlage der Emittentin haben.</p>
		<p><u>Verstärkte aufsichtsrechtliche Bemühungen, neue Vorschriften und die striktere Durchsetzung bestehender Vorschriften können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Bankgeschäft haben</u></p>
		<p>Die Änderung der Eigenkapitalrichtlinie („CRD IV“) sowie das entsprechende deutsche Ausführungsgesetz (das "CRD IV-Umsetzungsgesetz") sowie die neu eingeführten Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (die „CRR“ und zusammen mit der CRD IV sowie dem CRD IV-Umsetzungsgesetz das "CRD IV/CRR-Paket") werden die Eigenkapitalanforderungen sowie die Liquiditätsanforderungen für Kreditinstitute in Zukunft sowohl qualitativ als auch quantitativ erheblich verschärft.</p> <p>Die Umsetzung dieser aufsichtsrechtlichen Änderungen hat bereits zu einer Erhöhung der Kosten der WGZ BANK und ihre Tochtergesellschaften geführt und könnte dies auch weiterhin tun, was sich auf die Ergebnisse ihrer Geschäftstätigkeit auswirken könnte. Je nach Art der aufsichtsrechtlichen Änderung könnten die regulatorischen Aspekte zu verminderten Aktivitäten bei den Finanzinstituten führen, was erhebliche Auswirkungen auf die Geschäfte, Finanzlage und Ergebnisse</p>

		<p>der Geschäftstätigkeit der WGZ BANK und ihrer Tochtergesellschaften haben könnte.</p> <p>Ferner könnte sich die Emittentin gezwungen sehen, ihr Kapital zu erhöhen oder ihre risikogewichteten Aktiva (RWA) in größerem Umfang zu reduzieren, was wiederum nachteilige Auswirkungen auf die langfristige Rentabilität der Emittentin haben könnte. Folglich könnte dies potenziell nachteilige Auswirkungen auf die wirtschaftliche oder rechtliche Position eines Anlegers in Verbindung mit den Schuldverschreibungen haben.</p>
		<p><u>Maßnahmen der Regierungen und Zentralbanken als Reaktion auf die Finanzkrise beeinträchtigen den Wettbewerb maßgeblich und können die rechtliche und wirtschaftliche Position von Anlegern beeinträchtigen</u></p>
		<p>Als Reaktion auf die Finanzmarktkrise gab es bedeutende Eingriffe durch die Regierungen und Zentralbanken in den Finanzdienstleistungssektor. Derartige Eingriffe haben maßgeblichen Einfluss sowohl auf die betroffenen Institute als auch auf nicht betroffene Institute, insbesondere hinsichtlich des Zugangs zu Refinanzierungsquellen und Kapital sowie die Möglichkeit des Einstellens und Haltens qualifizierter Mitarbeiter. Institute, wie die WGZ BANK und ihre Tochtergesellschaften, können Wettbewerbsnachteile hinsichtlich ihrer Kostenbasis erleiden, insbesondere in Bezug auf ihre Refinanzierungskosten. Sie könnten außerdem Einbußen an Einleger- oder Anlegervertrauen erleiden und damit dem Risiko eines Liquiditätsverlusts ausgesetzt sein.</p>
		<p><u>Gläubigerrechte könnten durch Maßnahmen nach dem Restrukturierungsgesetz oder Umsetzungsmaßnahmen zur europäischen Richtlinie für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (BRRD) negativ beeinflusst werden</u></p>
		<p>Als deutsches Kreditinstitut unterliegt die Emittentin dem sogenannten Restrukturierungsgesetz. Im Falle einer Bestandsgefährdung des betreffenden Kreditinstituts und einer sich hieraus ergebenden Systemgefährdung kann die BaFin eine Übertragungsanordnung treffen, nach deren Maßgabe das Kreditinstitut gezwungen ist, seine Geschäftstätigkeit, Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten insgesamt oder teilweise auf eine sogenannte Brückenbank zu übertragen.</p> <p>Auf europäischer Ebene befinden sich die EU-Institutionen in den letzten Schritten des Gesetzgebungsverfahrens bezüglich der BRRD, die nach einer möglichen Umsetzung in Deutschland der BaFin und anderen zuständigen Behörden im Falle einer Krise bei bestimmten europäischen Kreditinstituten, einschließlich einer die Emittentin betreffenden Krise, erhebliche Interventionsrechte einräumen würde. Da die relevanten Gesetzgebungsverfahren noch nicht vollständig abgeschlossen sind, besteht noch Unsicherheit darüber, unter welchen Umständen und wie genau das Konzept der Beteiligung von</p>

		<p>Bankgläubigern an den Kosten der Sanierung und Abwicklung von Banken in anwendbares Recht umgesetzt wird.</p> <p>Als Abwicklungsinstrument steht zunächst das sogenannte Bail-in-Instrument zur Verfügung, welches bestimmte Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse einer Abwicklungsbehörde für Verbindlichkeiten eines Instituts vorsieht. Diesbezüglich wird vorgegeben, dass die Anteilseigner und Bankgläubiger grundsätzlich in einer vorgegebenen Rangfolge an Verlusten beteiligt werden sollen. Weiterhin steht die Unternehmensveräußerung oder die Veräußerung von Anteilen des in Abwicklung befindlichen Instituts, die Errichtung eines Brückeninstituts sowie die Trennung der werthaltigen Vermögenswerte von den wertgeminderten oder ausfallgefährdeten Vermögenswerten des ausfallenden Instituts zur Verfügung.</p> <p>Darüber hinaus hat die Europäische Kommission am 10. Juli 2013 bekanntgegeben, dass sie ihre temporären Regelungen für staatliche Beihilfen für die Prüfung einer öffentlichen Unterstützung für Finanzinstitute in Krisensituationen geändert hat (die „Revidierten Leitlinien für staatliche Beihilfen“). Die Revidierten Leitlinien für staatliche Beihilfen sehen verstärkte Anforderungen einer Lastenbeteiligung vor, aufgrund deren Banken mit Kapitalbedarf sich zunächst an die Aktionäre und Inhaber nachrangiger schuldrechtlicher Wertpapiere wenden müssen, bevor sie auf staatliche Rekapitalisierungs- oder Vermögenssicherungsmaßnahmen zurückgreifen können.</p> <p>Potenzielle Erwerber der Schuldverschreibungen sollten daher berücksichtigen, dass sie im Falle einer Krise bei der Emittentin und damit auch bereits vor einer Liquidation oder Insolvenz oder vor Einleitung entsprechender Verfahren in besonderem Umfang einem Ausfallrisiko ausgesetzt sind und dass sie in einem solchen Fall potenziell ihr investiertes Kapital teilweise oder insgesamt verlieren oder dass die Schuldverschreibungen in Anteilspapiere der Emittentin umgewandelt werden.</p>
		<p><u>Risiken in Verbindung mit einer Trennung des Eigenhandels und anderer risikoreicher Handelsaktivitäten vom übrigen Bankgeschäft</u></p>
		<p>Nach dem Trennbankengesetz müssen Handelsaktivitäten von Kreditinstituten, vorbehaltlich bestimmter Kriterien, rechtlich getrennt von den anderen Geschäftsbereichen in separaten Tochtergesellschaften durchgeführt werden. Die Emittentin geht derzeit davon aus, dass sie nicht von der Abtrennungspflicht betroffen sein wird. Sollten sich die Grundlagen dieser Einschätzung ändern, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich infolgedessen eine Abtrennungspflicht für die Emittentin ergibt. Infolgedessen könnte die Emittentin über eine grundlegend andere Risikotragfähigkeit oder Kreditwürdigkeit verfügen oder dies könnte andere negative Auswirkungen auf das Geschäftsmodell und/oder die Rentabilität der Emittentin haben oder dies könnte sich anderweitig negativ auf das Geschäftsmodell der Emittentin auswirken, was wiederum</p>

		erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Rechte der Inhaber der Schuldverschreibungen bzw. andere Gläubiger der Emittentin haben könnte.
		<u>Die staatliche Schuldenkrise in Europa könnte sich ausbreiten oder Mitgliedsstaaten könnten aus der Währungsunion austreten, was zu Verlusten in allen Geschäftsbereichen der Emittentin führen könnte</u>
		Aufsichtsrechtliche und politische Maßnahmen der europäischen Regierungen als Reaktion auf die staatliche Schuldenkrise in Europa könnten nicht ausreichen, um zu verhindern, dass sich die Krise ausbreitet oder dass ein Mitgliedstaat bzw. mehrere Mitgliedstaaten aus der Währungsunion bezüglich des Euro wieder austritt/ austreten. Ein Rückzug eines Mitgliedstaats oder mehrerer Mitgliedstaaten aus der Währungsunion könnte unabsehbare Folgen für das Finanzsystem und die allgemeine Wirtschaftsentwicklung haben, was zu einem Rückgang der Geschäftstätigkeit, zu Abschreibungen auf Vermögenswerte und Verlusten in allen Geschäftsbereichen der Emittentin führen könnte. Die Möglichkeiten der Emittentin, sich vor diesen Risiken zu schützen, sind begrenzt.

Abschnitt E – Angebot		
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegt.	- Entfällt. Die Erlöse aus der Emission von Schuldverschreibungen dienen ausschließlich der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken.
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen	<ul style="list-style-type: none"> - Emissionsvolumen: [Emissionsvolumen einfügen] - Emissionspreis: [Verkaufskurs einfügen] - Kriterien zur Ermittlung des Verkaufskurses: [Kriterien zur Ermittlung des Verkaufskurses einfügen, soweit dieser zu Beginn des Angebots noch nicht bestimmt ist] - Mindestzeichnungsbetrag: [Mindestzeichnung einfügen] - Art des Verkaufs: [Art des Verkaufes einfügen] - Verkaufsbeginn und Verkaufsende: [Verkaufsbeginn und Verkaufsende einfügen]
E.4	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessen, einschließlich Interessenkonflikte.	- Die Emittentin hat ein wesentliches Interesse an der Emission. [Bei dieser Emission bestehen keine wesentlichen Interessenkonflikte] [Vertriebspartner sind bei der Emission dieser Schuldverschreibungen eingeschaltet. Diese erhalten eine Vertriebsprovision in Höhe von [●]% des Nennbetrags.]
E.7	Schätzung der	- [Ausgaben einfügen] [Entfällt. Es fallen keine Kosten

	Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden.	an.]
--	-------------------------------------------------------------------------------------	------

Risikofaktoren

Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren

Die nachfolgende Aufzählung der Risikofaktoren beschreibt alle wesentlichen Risiken, welche der Emittentin zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Basisprospektes bekannt sind. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anlage in den Schuldverschreibungen unbekanntem oder unvorhersehbaren Risiken unterworfen sein kann. Die Reihenfolge der Risikofaktoren enthält keine Aussage über das Ausmaß ihrer jeweiligen möglichen wirtschaftlichen Auswirkung im Falle eines Eintretens und die Realisierungswahrscheinlichkeit der dargestellten Risiken.

Anlegern wird empfohlen, vor einem Erwerb der Schuldverschreibungen den Basisprospekt einschließlich der Risikofaktoren sowie die Endgültigen Emissionsbedingungen zu lesen. Potentielle Käufer sollten zusätzlich in Erwägung ziehen, dass die beschriebenen Risiken zusammenwirken und sich dadurch gegenseitig verstärken können.

Die nachstehend beschriebenen Risiken sind kein Ersatz für eine individuelle Finanz- oder Anlageberatung durch die Hausbank. Eine Anlageentscheidung sollte nicht allein aufgrund dieser Risikohinweise gefällt werden. Die hierin enthaltenen Informationen können eine anlagegerechte und auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen und Kenntnisse sowie auf die finanziellen Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Aufklärung und Beratung nicht ersetzen.

Unter den nachfolgend beschriebenen Umständen bzw. aufgrund der nachfolgend beschriebenen Risiken können Käufer der Schuldverschreibungen den Wert ihrer Anlage oder eines Teils davon verlieren.

Allgemeine mit den Schuldverschreibungen verbundene Risiken

Schuldverschreibungen als nicht geeignetes Investment

Jeder potentielle Käufer der Schuldverschreibungen muss die Eignung der Anlage im Hinblick auf die eigenen Umstände prüfen. Insbesondere sollte jeder potentielle Anleger:

- (a) ausreichende Kenntnis und Erfahrung haben, um die Schuldverschreibungen, die Vorteile und Risiken eines Investments in den Schuldverschreibungen und um die Informationen, die in diesem Basisprospekt bzw. in einem Nachtrag zu diesem Prospekt enthalten sind oder auf die in diesem Basisprospekt bzw. in einem Nachtrag zu diesem Prospekt Bezug genommen wird, eingehend bewerten zu können;
- (b) die jeweiligen Anleihebedingungen und Endgültigen Emissionsbedingungen im Einzelnen verstehen;
- (c) die möglichen Entwicklungen wirtschaftlicher Faktoren, des Zinssatzes und anderer Faktoren beurteilen können, die sein Investment und die Fähigkeit zur Übernahme der Risiken beeinflussen können;
- (d) im Rahmen seiner spezifischen finanziellen Situation ein Investment in die Schuldverschreibungen und die Auswirkung auf sein gesamtes Investmentportfolio beurteilen können;
- (e) ausreichende finanzielle Ressourcen und Liquidität haben, um sämtliche Risiken eines Investments in den jeweiligen Schuldverschreibungen zu tragen.

Einige der Schuldverschreibungen (z.B. bestimmte variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, kündbare Schuldverschreibungen und Zinsphasen-Schuldverschreibungen) sind vergleichsweise komplexe Finanzinstrumente. Erfahrene Anleger erwerben in aller Regel solche komplexeren Finanzinstrumente nicht als alleinige Investments. Sie kaufen komplexe Finanzinstrumente zum Zwecke der Risikominimierung oder Ertragssteigerung im Bewusstsein eines ausgewogenen, geeigneten zusätzlichen Risikos für ihr gesamtes Portfolio.

Ein Anleger sollte kein Investment in solchen komplexeren Finanzinstrumenten tätigen, es sei denn, dass er die Erfahrung und Sachkenntnis zur Beurteilung der Entwicklung der Schuldverschreibungen unter geänderten Bedingungen, der sich ergebenden Auswirkungen auf den Wert der Schuldverschreibungen und der Auswirkung dieser Investition auf sein gesamtes Investitionsportfolio hat.

Bonitätsrisiko

Nicht nachrangige Schuldverschreibungen sind stückelos verbriefte Inhaberpapiere und begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der WGZ BANK, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der WGZ BANK gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Nachrangige Schuldverschreibungen sind stückelos verbriefte Inhaberpapiere und begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der WGZ BANK, die untereinander und mit allen anderen im gleichen Nachrang stehenden nachrangigen Verbindlichkeiten der WGZ BANK gleichrangig sind. Im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die WGZ BANK gehen die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen den Ansprüchen dritter Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten oder nachrangigen Verbindlichkeiten, die den Schuldverschreibungen im Rang vorgehen, im Range vollständig nach, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser dritten Gläubiger der WGZ BANK aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten oder nachrangigen Verbindlichkeiten, die den Schuldverschreibungen im Rang vorgehen, nicht vollständig befriedigt sind.

Obwohl die WGZ BANK Mitglied der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR) ist, welche Inhaberschuldverschreibungen im Besitz von Kunden (außer Kreditinstituten jedoch einschließlich Kapitalanlagegesellschaften, soweit es sich um Teile des Fondsvermögens handelt) schützt, trägt der Anleger das Risiko der Insolvenz der Emittentin. Daher ist die Bonität der Emittentin für den Anleger von wesentlicher Bedeutung. Eine Minderung der Bonität der Emittentin kann zu einem teilweisen oder vollständigen Wertverlust der Schuldverschreibungen führen.

Liquiditätsrisiko

Unabhängig davon, ob Schuldverschreibungen an einer Börse in den Handel im Regulierten Markt (oder in den Freiverkehr) einbezogen werden oder nicht, gibt es keine Gewissheit, ob sich ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entwickeln wird oder ob ein solcher Markt, sofern er entsteht, fortbesteht.

In einem illiquiden Markt kann es sein, dass ein Inhaber der Schuldverschreibungen seine Schuldverschreibungen nicht oder nicht jederzeit zu einem angemessenen Marktpreis verkaufen kann.

Auch wenn unter diesem Programm begebene Schuldverschreibungen an einer Börse notiert oder in den Freiverkehr einbezogen werden, führt dies nicht unbedingt zu einer höheren Liquidität im Vergleich zu nicht notierten Schuldverschreibungen, so dass ein Inhaber notierter Schuldverschreibungen seine Schuldverschreibungen ebenso nicht oder nicht jederzeit zu einem angemessenen Marktpreis verkaufen kann. In besonderen Marktsituationen kann es zudem zeitweise zu größeren Spannen zwischen An- und Verkaufskursen kommen.

Falls unter diesem Programm begebene Schuldverschreibungen nicht an einer Börse notiert werden, können Preisinformationen für die Schuldverschreibungen schwieriger zu erhalten sein, was die Liquidität der Schuldverschreibungen negativ beeinträchtigen kann.

Die WGZ BANK wird bemüht sein, unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen regelmäßig Rückkaufkurse zu stellen. Sie ist zum Rückkauf jedoch nicht verpflichtet und übernimmt keinerlei Rechtspflichten hinsichtlich der Höhe und des Zustandekommens derartiger Kurse.

Marktpreisrisiko

Das Marktpreisrisiko ist die Gefahr eines Verlustes, der aufgrund nachteiliger Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussenden Parametern eintreten kann. Die Entwicklung der Marktpreise der Schuldverschreibungen hängt von vielfältigen Faktoren ab, darunter von Änderungen des Zinsniveaus oder der Zinsstruktur, der Politik der Zentralbanken, der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung, der Inflation oder der Nachfrage für den jeweiligen Typ der Schuldverschreibungen. Der Gläubiger ist daher beim Verkauf der Schuldverschreibungen vor deren Laufzeitende dem Risiko einer ungünstigen Entwicklung der Marktpreise ausgesetzt.

Zinsänderungsrisiko

Zinsänderungsrisiken ergeben sich aus möglichen Veränderungen des Zinsniveaus oder der Zinsstruktur.

Diese wirken sich einerseits gemäß der Endgültigen Emissionsbedingungen direkt auf variabel verzinsliche Schuldverschreibungen - durch Veränderungen der variabel festzulegenden Zinssätze - aus oder beeinflussen andererseits den Kurs von Schuldverschreibungen.

Inhaber festverzinslicher Schuldverschreibungen und vergleichbarer Schuldverschreibungen unterliegen dem Risiko, dass sich der Kurs für die Schuldverschreibungen infolge einer Erhöhung der Zinssätze im Kapitalmarkt vermindert (auch „Festzinsrisiko“). Festverzinsliche Schuldverschreibungen werden zwar zu einem festen Rückzahlungsbetrag (zum Nennbetrag) zurückgezahlt, aber der Marktzins hat einen Einfluss auf den Kurs der Schuldverschreibung, der von Bedeutung ist, wenn die Schuldverschreibung vor ihrer Fälligkeit wieder verkauft wird (vgl. „Marktpreisrisiko“).

Risiko vorzeitiger Rückzahlung

Bei ein- und mehrfach kündbaren Schuldverschreibungen sowie bei Zielzins-Schuldverschreibungen besteht das Risiko einer vorzeitigen Rückzahlung.

Die Anleihebedingungen bestimmen, ob die Emittentin das Recht zur vorzeitigen Kündigung bzw. Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu einem oder mehreren im Voraus festgelegten Daten hat oder ob die Schuldverschreibungen vorzeitig aufgrund einer in den Anleihebedingungen festgelegten Bedingung oder eines in den Anleihebedingungen bestimmten Ereignisses zurückgezahlt werden dürfen.

Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen vor deren Laufzeitende zurückzahlt, ist der Inhaber der Schuldverschreibungen dem Risiko ausgesetzt, dass sein Investment aufgrund der vorzeitigen Rückzahlung einen geringeren Ertrag als erwartet erzielt.

Insbesondere wird die Emittentin ein Recht zur vorzeitigen Kündigung voraussichtlich dann ausüben, wenn die Rendite vergleichbarer Schuldverschreibungen gefallen ist. Daraus ergibt sich außerdem das Risiko, dass der Anleger die Erlöse aus der Rückzahlung nur mit einem geringeren Ertrag wieder in vergleichbare Schuldverschreibungen investieren kann.

Mit speziellen Formen von Schuldverschreibungen verbundene Risiken

Besondere Risiken bei Festzinsschuldverschreibungen

Festverzinsliche Schuldverschreibungen unterliegen dem Marktpreisrisiko. Der Inhaber von festverzinslichen Schuldverschreibungen trägt insbesondere das Risiko, dass sich der Kurs für die Schuldverschreibungen infolge einer Änderung der gegenwärtigen Zinssätze im Kapitalmarkt verändert („Festzinsrisiko“). Während der Nominalzinssatz von festverzinslichen Schuldverschreibungen für die Laufzeit der Schuldverschreibungen feststeht, ändern sich die Marktzinsen üblicherweise täglich. Wenn sich der Marktzins ändert, ändert sich der Marktpreis für die Schuldverschreibungen - auch in Abhängigkeit von der Laufzeit - in die entgegengesetzte Richtung. Wenn der Marktzins steigt, fällt üblicherweise der Kurs der Schuldverschreibungen. Wenn der Marktzins fällt, steigt normalerweise der Kurs für festverzinsliche Schuldverschreibungen.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass sich Änderungen des Marktzinses nachteilig auf den Kurs der Schuldverschreibungen auswirken und im Falle eines Verkaufs vor Ende der Laufzeit zu Verlusten für die Inhaber der Schuldverschreibungen führen können. Nur wenn der Inhaber der Schuldverschreibungen seine Schuldverschreibungen bis zum Ende ihrer Laufzeit hält, sind die Änderungen im Marktzins für ihn ohne Bedeutung, da die Schuldverschreibungen zu einem bestimmten Rückzahlungsbetrag (zum Nennbetrag) zurückgezahlt werden.

Besondere Risiken bei nachrangigen Schuldverschreibungen

Allgemein

Der Anleihegläubiger von nachrangigen Schuldverschreibungen ist zunächst den jeweiligen Risiken, abhängig von den Ausstattungsmerkmalen, ausgesetzt. Darüber hinaus werden im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin die Ansprüche der Anleger nachrangiger Schuldverschreibungen erst nach vollständiger Befriedigung der Ansprüche all derjenigen Gläubiger der Emittentin bedient, die im Nachrang vorrangig sind bzw. nicht nachrangig sind. Anleihegläubiger können ihre Ansprüche aus nachrangigen Schuldverschreibungen nicht gegen Ansprüche der Emittentin aufrechnen. Darüber hinaus unterliegen die Kündigung, Rückzahlung sowie der Rückkauf dieser Schuldverschreibungen besonderen Beschränkungen, die in den Ausstattungsmerkmalen und in den Risikofaktoren dargestellt sind.

Die nachrangigen Schuldverschreibungen unterliegen dem Risiko, dass die Emittentin keine Zahlungen leisten darf, wenn eine solche Zahlung zur Folge hat, dass die Eigenmittel der Emittentin nicht mehr den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Zins- und Tilgungsleistungen können daher entfallen.

Diese Risiken wirken sich insbesondere auch auf den Marktwert der Schuldverschreibungen aus, so dass Schuldverschreibungen der gleichen Emittentin mit ansonsten gleichen Ausstattungsmerkmalen, aber ohne Nachrangabrede, in der Regel einen höheren Marktwert aufweisen.

Risiken im Zusammenhang mit regulatorischer Ausgestaltung als Tier II Kapital / regulatorisches Kündigungsrecht

Ferner besteht keine Gewähr, dass die nachrangigen Schuldverschreibungen als Tier II Kapital zu qualifizieren sein werden oder, falls sie als Tier II Kapital zu qualifizieren sind, dass dies während der Laufzeit der Schuldverschreibungen so bleiben wird oder, dass die Schuldverschreibungen von künftigen EU Kapitalerhaltungsverordnungen ausgenommen sein werden. Im Zusammenhang hiermit steht das Kündigungsrecht der Emittentin in Bezug auf die nachrangigen Schuldverschreibungen aufgrund eines regulatorischen Ereignisses und nach vorheriger Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde (soweit diese gesetzlich erforderlich ist). Im Falle einer Rückzahlung aus regulatorischen Gründen besteht keine Gewähr dafür, dass die Gläubiger der Schuldverschreibungen die investierten und zurückgezahlten Beträge, zu vergleichbaren Konditionen reinvestieren können.

Besondere Risiken bei Nullkupon-Schuldverschreibungen

Bei Nullkupon-Schuldverschreibungen gibt es keine laufenden Zinszahlungen, sondern sie werden mit einem Abschlag (auch „Disagio“) vom Nennbetrag begeben. Anstatt periodischer Zinszahlungen ergibt sich der Zinsertrag bis zum Laufzeitende aus der Differenz zwischen Nennbetrag bzw. dem Rückzahlungsbetrag und dem Emissionspreis. Ein Inhaber von Nullkupon-Schuldverschreibungen ist insbesondere dem Risiko ausgesetzt, dass der Preis der Schuldverschreibungen infolge von Änderungen des Marktzinses fällt. Die Preise von Nullkupon-Schuldverschreibungen sind volatil als die festverzinslicher Schuldverschreibungen und können auf Änderungen des Marktzinses stärker reagieren als festverzinsliche Schuldverschreibungen mit vergleichbarem Laufzeitende.

Nullkupon-Schuldverschreibungen können auch mit einem ein- oder mehrfachen Emittentenkündigungsrecht ausgestattet sein, wobei unterschiedliche Rückzahlungswerte vorab festgelegt werden. In diesem Fall ist der Gläubiger der Schuldverschreibung neben den zuvor beschriebenen Risiken auch den besonderen Risiken kündbarer und mehrfach kündbarer Schuldverschreibungen ausgesetzt.

Besondere Risiken bei Stufenzins-Schuldverschreibungen

Da wie bei einer Festzinsschuldverschreibung die zu zahlenden Zinsbeträge auf Grundlage eines in den Anleihebedingungen bestimmten festen Zinssatzes berechnet werden, der lediglich bei mindestens einer Zinsperiode unterschiedlich ist, entsprechen die Risiken grundsätzlich den Risiken einer Festzinsschuldverschreibung.

Stufenzinsschuldverschreibungen werden häufig mit dem Motiv erworben, Zinserträge in die Zukunft zu verlagern. Der Anleger trägt dabei das Risiko, dass sich seine Erwägungen - etwa aufgrund von Änderungen der Steuergesetzgebung - später als weniger günstig als zunächst angenommen oder gar als nachteilig erweisen.

Besondere Risiken bei Festzinsschuldverschreibungen mit Kupon-Reset

Da wie bei einer Festzinsschuldverschreibung die zu zahlenden Zinsbeträge auf Grundlage eines in den Anleihebedingungen bestimmten festen Zinssatzes berechnet werden, der lediglich während des Zeitraums vom Valutierungstag bis zum Kupon-Reset Tag und ab dem Kupon-Reset Tag bis zum Laufzeitende (Rückzahlungstermin) unterschiedlich ist, entsprechen die Risiken grundsätzlich den Risiken einer Festzinsschuldverschreibung.

Des Weiteren sind Anleger im Falle eines Kupon-Reset dem Risiko schwankender Referenzzinssätze und ungewissen Zinserträgen ausgesetzt. Der auf die Schuldverschreibungen für den Zeitraum ab dem Kupon-Reset anwendbare Zinssatz, könnte geringer sein als der anfängliche Zinssatz, der bis zu diesem Kupon-Reset anwendbar war. Dies könnte den Marktwert der Schuldverschreibungen beeinflussen.

Ferner ist der Anleger dem Risiko der Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin ausgesetzt (siehe nachfolgend „Besondere Risiken bei kündbaren und mehrfach kündbaren Schuldverschreibungen“).

Besondere Risiken bei kündbaren und mehrfach kündbaren Schuldverschreibungen

Kündbare Schuldverschreibungen, Stufenzins-Schuldverschreibungen, Nullkupon-Schuldverschreibungen oder Zinsphasen-Schuldverschreibungen (z.B. Fest zu variabel verzinsliche, Schneeball-Schuldverschreibungen, Schuldverschreibungen mit Zielzins oder Schuldverschreibungen mit Zinskorridor), sowie mehrfach kündbare Schuldverschreibungen, Stufenzins-Schuldverschreibungen („Multi-Callables“), Nullkupon-Schuldverschreibungen oder Zinsphasen-Schuldverschreibungen (z.B. Variabel zu fest verzinsliche-, Schneeball-

Schuldverschreibungen oder Schuldverschreibungen mit Zinskorridor) können vorzeitig rückzahlbar sein.

Da der Emittentin das einmalige oder mehrmalige Recht eingeräumt wird, die Schuldverschreibungen vor Fälligkeit zurückzuzahlen, ist der Anleihegläubiger dieser Schuldverschreibungen dem zusätzlichen Risiko ausgesetzt, dass infolge der vorzeitigen Rückzahlung seine Kapitalanlage eine geringere Rendite aufweisen wird, als er erwartet.

Der Zinssatz könnte außerdem bei der Wiederanlage nach einer möglichen vorzeitigen Rückzahlung in vergleichbare Schuldverschreibungen niedriger sein, als er erwartet bzw. niedriger als der Zinssatz der sonst verbliebenen Zinsperiode(n) nach dem Kündigungstermin.

Besondere Risiken bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung

Gläubiger von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen sind dem Risiko sich ändernder Zinssätze und ungewisser Zinserträge ausgesetzt. Sich ändernde Zinssätze führen dazu, dass es unmöglich ist, im Voraus den Zinsertrag von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen zu bestimmen.

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen können mit Zuschlägen, Abschlägen, Zinsobergrenzen (Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit Höchstzinssatz“), Zinsuntergrenzen („variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit Mindestzinssatz“), und/oder Multiplikatoren bzw. anderer Hebel sowie aus Kombinationen davon mit einer oder mehreren Zinskomponenten ausgestattet sein, wobei die einzelnen Zinskomponenten jeweils sowohl einem festen als auch einem variablen Zinssatz entsprechen können. Dadurch können sich die Volatilität und die Risiken gegenüber variabel verzinslichen Schuldverschreibungen ohne solche Eigenschaften deutlich erhöhen.

Bei Berechnungsmethoden mit *Abschlägen* zu einer variablen Zinskomponente kann sich bei der Berechnung des für eine Zinsperiode maßgeblichen Zinsbetrages auch ein Wert von null ergeben, so dass somit für die betroffene Zinsperiode keine Zinsen auf die Schuldverschreibungen gezahlt werden.

Der Effekt einer *Zinsobergrenze* („Cap“) ist, dass der Betrag der zu zahlenden Zinsen in keinem Fall über eine festgelegte Grenze steigen kann, so dass der Gläubiger von einer positiven Entwicklung jenseits der Zinsobergrenze nicht profitieren kann. Der Zinsertrag derartiger Schuldverschreibungen kann daher erheblich niedriger liegen, als bei vergleichbaren variabel verzinslichen Schuldverschreibungen ohne Zinsobergrenze.

Der Effekt einer *Zinsuntergrenze* („Floor“) ist, dass der Betrag der zu zahlenden Zinsen in keinem Fall unter eine festgelegte Grenze fallen kann. Hierdurch können partiell Festzinsrisiken oder Marktpreisrisiken wie bei festverzinslichen Schuldverschreibungen wirken.

Eine variabel verzinsliche Schuldverschreibung mit Mindest- und Höchstzinssatz hat sowohl eine Zinsobergrenze als auch eine Zinsuntergrenze mit den entsprechenden Risikowirkungen.

Die Bestimmung des Zinsbetrages unter Heranziehung eines *Multiplikators* oder durch Bezugnahme auf andere Hebel, kann die Risiken entsprechend erhöhen.

Besteht der für eine Zinsperiode maßgebliche Zinssatz aus *Kombinationen* einer oder mehrerer Zinskomponenten mit Zuschlägen, Abschlägen, Zinsobergrenzen (Cap), Zinsuntergrenzen (Floors), oder Multiplikatoren bzw. anderer Hebel kann dies zu erhöhten Risiken im Vergleich gegenüber variabel verzinslichen Schuldverschreibungen ohne solche Eigenschaften führen. Solche Berechnungsmethoden mit mehreren Komponenten beim maßgeblichen Zinssatz je Periode können bei möglicherweise erhöhter Volatilität zusätzlich zu einer ungünstigen Kombination oder Kumulation von Marktpreis-, Zinsänderungs- und Festzinsrisiken führen. Bei der Berechnung des für eine Zinsperiode maßgeblichen Zinsbetrages kann sich auch ein Wert von Null ergeben, so dass somit für die betroffene Zinsperiode keine Zinsen auf die Schuldverschreibungen gezahlt werden.

Gegenläufig variabel verzinsliche Schuldverschreibungen („gegenläufig-variabel verzinsliche Schuldverschreibung“) werden zu einem Zinssatz verzinst, der sich aus der Differenz zwischen einem Festzinssatz und einem variablen Referenzzinssatz berechnet. Dies hat zur Folge, dass der Zinsertrag jener Schuldverschreibungen fällt, wenn der Referenzzinssatz steigt. Bei der Berechnung des Zinsbetrages kann sich auch ein Wert von null ergeben. Gegenläufig variabel verzinsliche Schuldverschreibungen können vergleichsweise größeren Schwankungen unterliegen, weil eine Steigerung des Referenzzinssatzes nicht nur die auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Zinsen mindert, sondern auch mit einer Erhöhung des allgemeinen Zinsniveaus einhergehen kann, die zusätzlich den Marktpreis der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen kann.

**Besondere Risiken bei Schuldverschreibungen mit unterschiedlichen Zinsphasen,
mit fixen und/oder variablen Bestandteilen
(einschließlich Schneeball-, Zielzins-Schuldverschreibungen und Schuldverschreibungen
mit Zinskorridor)**

Gläubiger von Zinsphasen-Schuldverschreibungen oder anderen Schuldverschreibungen mit unterschiedlichen Zinsphasen mit fixen und/oder variablen Bestandteilen können je nach Ausgestaltung sowohl den zuvor beschriebenen besonderen Risiken einer Festzinsschuldverschreibung als auch denen einer Schuldverschreibung mit variabler Verzinsung unterliegen.

Die Bestimmung des Betrags der zu zahlenden Zinsen in den verschiedenen Zinsphasen kann sich erheblich voneinander unterscheiden. So können die Schuldverschreibungen in den verschiedenen Zinsphasen jeweils fest oder variabel verzinslich sein.

In variabel verzinsten Zinsperioden können die Referenzzinssätze in den verschiedenen Zinsphasen unterschiedlich sein. Auch andere Zinskomponenten wie Zuschläge, Abschläge, Zinsobergrenzen (Cap), Zinsuntergrenzen (Floors), oder Multiplikatoren bzw. andere Hebel können von Zinsphase zu Zinsphase deutlich differieren, respektive in einigen Zinsphasen Bestandteil sein und in anderen nicht. Diese unterschiedliche Ausgestaltung kann zu erhöhten Risiken im Vergleich zu variabel oder fest verzinslichen Schuldverschreibungen ohne Zinsphasen führen.

Verschiedene Berechnungsmethoden mit mehreren Komponenten beim maßgeblichen Zinssatz je Zinsphase können bei möglicherweise erhöhter Volatilität zusätzlich zu einer ungünstigen Kombination oder Kumulation von Marktpreis-, Zinsänderungs- und Festzinsrisiken führen.

Bei Berechnung des für eine Zinsperiode maßgeblichen Zinsbetrages kann sich auch ein Wert von null ergeben, so dass somit für die betroffene Zinsperiode keine Zinsen auf die Schuldverschreibungen gezahlt werden.

Sich ändernde Zinssätze und Formeln führen dazu, dass es unmöglich ist, im Voraus den Zinsertrag und die Rendite der Schuldverschreibungen zu bestimmen. Durch die teils unterschiedliche Berechnung der Zinserträge in den Zinsphasen und bei Kombinationen mehrerer Zinskomponenten können sich die Risiken gegenüber nur variabel verzinslichen Schuldverschreibungen oder Festzinsschuldverschreibungen deutlich erhöhen.

Charakteristisch für Schuldverschreibungen mit Schneeball-Elementen ist zumindest für einen Teil der Laufzeit ein variabler Zinssatz, bei dessen Berechnung auf den Zinssatz der jeweils vorherigen Zinsperiode referenziert wird. Dabei kann entsprechend der Berechnungsmethode sowohl der Zinssatz der jeweils vorherigen Zinsperiode als auch ein variabler Zinssatz bei der Kalkulation des zu zahlenden Zinsbetrages für die aktuelle Zinsperiode mit einbezogen werden. Je nach Ausgestaltung und Entwicklung des variablen Zinssatzes kann dieser auch einen Wert von Null annehmen. Sofern in einer Zinsperiode der Zinssatz einen Wert von Null annimmt und in der folgenden Zinsperiode auf diesen Zinssatz Bezug genommen wird, kann auch in dieser Zinsperiode der Wert von Null für den Zinsbetrag fortgeschrieben werden. Durch die Berechnung der Zinserträge unter Heranziehung eines Multiplikators oder anderen Hebeln oder bei Kombinationen mehrerer Zinskomponenten können sich die Risiken gegenüber nur variabel verzinslichen Schuldverschreibungen oder Festzinsschuldverschreibungen deutlich erhöhen.

Bei Schuldverschreibungen mit Zinskorridor erfolgt die Zahlung des Zinssatzes für jeden Tag, an dem der Referenzzinssatz innerhalb einer definierten Bandbreite festgestellt wird. Es besteht daher das Risiko, dass sich für jeden Tag innerhalb der Zinsperiode, an dem der Referenzzinssatz außerhalb der vorgegebenen Bandbreite liegt, der zu zahlende Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode reduziert. Da für die Tage zwischen dem Zinsermittlungstag und dem Zinstermin der Referenzzinssatz des Zinsermittlungstages gilt, kann dieser sich verstärkt auf die Zinsberechnung auswirken. Liegt der Referenzzinssatz an keinem Tag einer Zinsperiode innerhalb der Bandbreite, wird die jeweilige Zinsperiode nicht verzinst.

Schuldverschreibungen mit Zielzinssatz sind zumindest für einen Teil der Laufzeit variabel verzinsten Schuldverschreibungen und können mit unterschiedlichen Zinsphasen ausgestattet sein. Charakteristisch ist die Vereinbarung eines Zielzinses. Wenn in einer Zinsperiode die Summe der Zinsen aller vorangegangenen Zinsperioden zuzüglich der Zinsen der laufenden Zinsperiode den Zielzinzbetrag erreicht oder überschreiten würde, so ist diese Zinsperiode die letzte Zinsperiode und die Rückzahlung erfolgt vorzeitig zum Nennbetrag. Dadurch ist die Laufzeit der Schuldverschreibungen ebenfalls variabel und es lässt sich nicht im Vorhinein einschätzen, ob die Rendite die vom Anleger erwartete Größenordnung erreichen wird, bzw. ob sich eventuelle Erwartungen des Anlegers im Hinblick auf eine vorzeitige Rückzahlung erfüllen werden. Außerdem kann je nach Ausstattung die Gesamtverzinsung über die gesamte Laufzeit bei vorzeitiger Rückzahlung auf den Zielzins begrenzt sein und/oder bei planmäßiger Rückzahlung auch unterhalb des Zielzinses liegen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Schuldverschreibungen mit unterschiedlichen Zinsphasen mit fixen und/oder variablen Bestandteilen mit ein- oder mehrfachen Emittentenkündigungsrechten auszustatten (sofern keine Rückzahlung bei Erreichen eines Zielzinssatzes vereinbart wurde). In diesem Fall ist der Gläubiger der Schuldverschreibung neben den zuvor beschriebenen Risiken auch den besonderen Risiken kündbarer und mehrfach kündbarer Schuldverschreibungen ausgesetzt.

Im Falle der *vorzeitigen Rückzahlung* besteht für den Anleger das Risiko, dass eine Wiederanlage aufgrund der Marktbedingungen nur zu verschlechterten Konditionen möglich ist, wie bei den kündbaren und mehrfach kündbaren Schuldverschreibungen beschrieben.

Weitere Risikohinweise

Erwerbs- und Veräußerungskosten

Etwaige Erwerbs- und Veräußerungskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Schuldverschreibungen durch die depotführende Bank in Rechnung gestellt werden sowie anfallende Depotgebühren, können –insbesondere bei Pauschalen und Mindestgebühren in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert – zu (vergleichsweise) hohen Kostenbelastungen führen. Der Anleger sollte sich daher vor dem Erwerb von Schuldverschreibungen über alle mit dem Kauf, den Depotkosten und einem möglichen Verkauf verbundenen Kosten informieren.

Inanspruchnahme von Darlehen

Falls der Anleger den Erwerb der Schuldverschreibungen im Wege eines Darlehens finanziert, muss er – soweit er das investierte Kapital ganz oder teilweise verliert – nicht nur den erlittenen Verlust, sondern auch die angefallenen Darlehenszinsen und das Darlehen zurückzahlen. In einem solchen Fall steigt das Verlustrisiko deutlich. Daher sollte der Anleger nicht darauf vertrauen, das Darlehen aus Erträgen der Schuldverschreibungen verzinsen und/oder tilgen zu können. Der Anleger sollte vor Erwerb der Schuldverschreibungen und Aufnahme des Darlehens seine wirtschaftlichen Verhältnisse prüfen. Insbesondere sollte er prüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Darlehens auch dann in der Lage sein wird, wenn die erwarteten Erträge ausbleiben oder stattdessen sogar Verluste eintreten.

Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Der Anleger darf nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Schuldverschreibungen jederzeit Geschäfte abschließen kann, durch die die Risiken aus dem Erwerb der Schuldverschreibungen verringert werden können. Dies hängt insbesondere von den Marktgegebenheiten und den jeweiligen Anleihebedingungen ab. Diese Geschäfte können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigt werden.

Handel in Schuldverschreibungen

Die WGZ BANK wird bemüht sein, unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen regelmäßig Rückkaufkurse zu stellen. Sie ist zum Rückkauf jedoch nicht verpflichtet und übernimmt keinerlei Rechtspflichten hinsichtlich der Höhe und des Zustandekommens derartiger Kurse. Im Falle besonderer Marktsituationen, kann es zudem zu größeren Spannen zwischen An- und Verkaufkurs kommen. Kein Anleger sollte darauf vertrauen, dass er die Schuldverschreibungen zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußern kann.

Kein Sekundärmarkt unmittelbar vor dem letzten Bewertungstag

Der Market Maker bzw. die Börse stellen den Handel mit den Schuldverschreibungen spätestens kurz vor dem letzten Bewertungstag ein. Der Wert der Schuldverschreibungen kann sich allerdings zwischen dem letzten Börsenhandelstag und dem letzten Bewertungstag noch ändern. Dies kann sich zu Ungunsten des Anlegers auswirken. Ferner besteht das Risiko, dass eine in den Endgültigen Emissionsbedingungen vorgesehene Barriere erstmalig vor dem letzten Bewertungstag erreicht, unterschritten oder überschritten wird, nachdem der Sekundärhandel bereits beendet ist.

Angebotsgröße

Die in den Endgültigen Emissionsbedingungen angegebene Angebotsgröße entspricht, vorbehaltlich einer Aufstockung, dem Maximalbetrag der angebotenen Wertpapiere, lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der effektiv emittierten und bei einem Zentralverwahrer hinterlegten Wertpapiere zu. Dieses richtet sich nach den Marktverhältnissen und kann sich während der Laufzeit der Wertpapiere verändern. Jeder Anleger sollte beachten, dass auf Grundlage der angegebenen Angebotsgröße keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Wertpapiere im Sekundärmarkt möglich sind.

Risiken resultierend aus dem besonderen regulatorischen Umfeld

Die nachfolgenden Darstellungen zu Risiken resultierend aus dem regulatorischen Umfeld können sich nachteilig auf die Schuldverschreibungen auswirken, da sie sowohl die Bonität der Emittentin als auch den Preis der Finanzinstrumente im Sekundärmarkt negativ beeinflussen können.

Aufsichtsrechtliche Änderungen oder Eingriffe könnten sich auf das Geschäft der WGZ BANK und ihrer Tochtergesellschaften nachteilig auswirken

Die WGZ BANK und ihre Tochtergesellschaften unterliegen in jeder Jurisdiktion, in der sie Geschäfte betreiben, den dort für Bank- und Finanzdienstleistungen geltenden Gesetzen und Vorschriften. Die Aufsichtsbehörden haben weitreichende Überwachungskompetenzen über viele Aspekte des Finanzdienstleistungsgeschäfts, einschließlich der Punkte Liquidität, Kapitaladäquanz und zulässige Anlagen, ethische Fragen, Geldwäsche, Datenschutz,

Aufzeichnungen sowie Vermarktungs- und Verkaufspraktiken. Die für die WGZ BANK und ihre Tochtergesellschaften derzeit für Bank- und Finanzdienstleistungen geltenden Gesetze, Vorschriften und Richtlinien können sich jederzeit in einer Weise ändern, die sich wesentlich nachteilig auf ihr Geschäft auswirkt. Des Weiteren können Änderungen bei bestehenden Gesetzen und Vorschriften für Bank- und Finanzdienstleistungen die Art, in der sie ihr Geschäft betreibt, sowie die von ihnen angebotenen Produkte und Dienstleistungen und den Wert ihres Vermögens wesentlich beeinträchtigen.

Des Weiteren sind Aufsichtsbehörden ermächtigt, gegen die WGZ BANK und ihre Tochtergesellschaften Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren einzuleiten, die unter anderem zur Aussetzung oder zum Widerruf ihrer Zulassungen oder zu Unterlassungsanordnungen, Geldstrafen, zivil- und strafrechtlichen Sanktionen oder sonstigen Disziplinarmaßnahmen führen könnten.

Diese Verfahren und/oder aufsichtsrechtliche Initiativen oder Durchsetzungsmaßnahmen könnten wesentlich nachteilige Auswirkungen auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der WGZ BANK und ihrer Tochtergesellschaften haben.

Stresstests könnten sich nachteilig auf die Geschäfte der WGZ BANK und ihrer Tochtergesellschaften auswirken

Die WGZ BANK und ihre Tochtergesellschaften könnten infolge von Stresstests Maßnahmen unterliegen, die von den deutschen Finanzaufsichtsbehörden (der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin") und der Deutschen Bundesbank), der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde ("EBA") und/oder der Europäischen Zentralbank ("EZB") eingeleitet werden. Es könnte nachteilige Auswirkungen auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit der Emittentin haben, wenn die WGZ BANK oder eines der Finanzinstitute, mit denen sie Geschäfte tätigt, bei diesen Stresstests negative Ergebnisse verzeichnet.

Falls die Emittentin im Rahmen eines Stresstests bestimmte, von den Aufsichtsbehörden für den Stresstest festgelegte Mindestwerte unterschreiten sollte, könnte sie verpflichtet sein, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, zu denen möglicherweise Anforderungen zur Stärkung ihrer Eigenkapitalbasis und/oder andere aufsichtsrechtliche Vorgaben zählen.

Das Weiteren könnten sich die Veröffentlichung der Ergebnisse des Stresstests (und der daraus gewonnenen Erkenntnisse), deren Bewertung durch die Finanzmarktteilnehmer und der allgemeine Eindruck im Markt, dass die Annahmen eines Stresstests nicht ausreichend waren, negativ auf die Reputation der Emittentin oder ihre Refinanzierungsmöglichkeiten auswirken und zu einer Erhöhung ihrer Refinanzierungskosten führen oder sonstige Abhilfemaßnahmen erfordern. Weitere nachteilige Auswirkungen könnten sich auf die Geschäfte, die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit oder die Finanzlage der Emittentin ergeben und sich auf diese Weise oder anderweitig auf Anleihegläubiger und andere Gläubiger der Bank auswirken.

Die Emittentin könnte spezifischen Risiken in Verbindung mit dem sogenannten einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) und anderen Maßnahmen zur Schaffung der sogenannten EU-Bankenunion ausgesetzt sein

Seit seiner Verabschiedung im Jahr 2013 wurden erhebliche Fortschritte bei der Vorbereitung und Umsetzung des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (*Single Supervisory Mechanism* – „SSM“) erzielt, in dessen Rahmen die EZB mit Unterstützung der teilnehmenden zuständigen Behörden auf nationaler Ebene (*National Competent Authorities (NCAs)* wie die BaFin) für die Durchführung der Bankenaufsicht im Euroraum verantwortlich ist. Der SSM wurde unter anderem auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (Amtsblatt der Europäischen Union, L 287, 29. Oktober 2013, S. 63-89, die „SSM-Verordnung“) errichtet. Neben anderen Kreditinstituten der Eurozone wird die Emittentin im Rahmen des SSM unter die Aufsicht der EZB gestellt. Als vorbereitende Maßnahmen für die

Übernahme ihrer neuen Aufsichtsfunktionen im Rahmen des SSM durch die EZB im November 2014 werden aufsichtsrechtliche Risikoprüfungen, Prüfungen der Forderungsqualität, Bilanzbewertungen und Stresstests bei bestimmten Banken der Eurozone durchgeführt. Siehe hierzu nachstehenden Punkt *“ Die Emittentin könnte spezifischen Risiken in Verbindung mit dem Asset Quality Review und mit anderen Maßnahmen zur Schaffung der sogenannten EU-Bankenunion sowie diesbezüglichen Stresstests ausgesetzt sein“*.

Zusätzlich hat das EU Parlament am 15. April 2014 einen Verordnungsvorschlag bezüglich des sogenannten *Single Resolution Mechanism* („**SRM**“ bzw. die „**SRM-Verordnung**“) als zweite Säule der Bankenunion verabschiedet. Ergänzt werden soll die SRM-Verordnung durch ein zwischenstaatliches Abkommen zwischen den am SRM teilnehmenden EU Mitgliedsstaaten, in welchem Teilaspekte des SRM, wie beispielsweise die Übertragung und schrittweise gemeinschaftliche Nutzung von Beiträgen des Bankenabwicklungsfonds für potentielle Kosten von Banken Krisen, geregelt werden sollen. Durch den SRM soll ein einheitliches Verfahren zur Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen sowie die Schaffung eines einheitlichen Bankenabwicklungsfonds (der „**Fonds**“) auf den Weg gebracht werden. Nach Maßgabe der SRM-Verordnung soll eine Bank, die dem künftigen EU-Bankenaufsichtsmechanismus SSM unterliegt und in Schieflage gerät, nach einem einheitlichen europäischen Mechanismus abgewickelt werden. Diesbezüglich ist auch die Einrichtung eines Abwicklungsausschusses (der „**Ausschuss**“) vorgesehen, der insbesondere für alle im Rahmen des SSM direkt von der EZB beaufsichtigten Banken zuständig sein soll und die Erstellung von Abwicklungsplänen sowie die eigentliche Abwicklung betroffener Institute betreuen soll.

Das Abwicklungsverfahren wird dabei durch die – unter Umständen sehr kurzfristig erfolgende – Feststellung in Gang gesetzt, dass ein Institut ausgefallen ist oder sehr wahrscheinlich ausfallen wird. Diese Feststellung kann unter anderem durch die EZB nach Anhörung des Ausschusses getroffen werden, wobei die SRM-Verordnung diesbezüglich detaillierte Regeln zur Beschlussfassung und zum Ablauf des Abwicklungsverfahrens vorsieht. Anders als bei einer Liquidation oder Insolvenz kann also schon eine Krise des betroffenen Instituts dazu führen, dass dessen Anteilseigner oder dessen Gläubiger (insbesondere Inhaber von nachrangigen Schuldverschreibungen) ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren.

Daneben wird der Fonds eingerichtet, der unter bestimmten Voraussetzungen bei der Finanzierung der Abwicklung unterstützen kann, was grundsätzlich nur dann in Betracht kommt, wenn Anteilseigner und Gläubiger der betroffenen Bank durch Anwendung des sogenannten Bail-In-Instruments auch ihren Beitrag zur Verlusttragung in Höhe von mindestens 8 % der gesamten Verbindlichkeiten geleistet haben. Dies könnte bedeuten, dass Aktionäre und viele Anleihegläubiger (wie z.B. die Inhaber der Schuldverschreibungen) dem Risiko ausgesetzt sind, aufgrund des Einsatzes von Abwicklungsinstrumenten ihr investiertes Kapital und die zugehörigen Rechte ganz oder teilweise zu verlieren.

Das Zielvolumen des Fonds in Höhe von 55 Mrd. Euro soll nunmehr binnen 8 Jahren erreicht werden. Diese Beiträge sollen zunächst auf nationaler Ebene erhoben und in nationalen Teilfonds angelegt und schrittweise vergemeinschaftet werden, so dass letztlich ein einheitlicher Abwicklungsfonds zur Beteiligung an Abwicklungskosten für alle vom SRM erfassten Banken entsteht. Derzeit sind unter anderem noch Details dahingehend offen, in welcher Höhe Beitragspflichten für die erfassten Banken zugunsten des Fonds bestehen, nach welchen Grundlagen diese Beiträge berechnet werden bzw. ob im Bedarfsfall neben den derzeit beabsichtigten weitere Beitragspflichten, auch nachträglich, hinzukommen können. Solche Beiträge können neben den anderen vom SRM erfassten Banken auch die WGZ BANK unter Umständen finanziell erheblich belasten.

Die SRM-Verordnung steht in enger Verbindung mit der Richtlinie für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (*Banking Resolution Requirements Directive* - „**BRRD**“). Die dem Ausschuss im Rahmen der SRM-Verordnung zur Verfügung stehenden Abwicklungsmechanismen sollen denen entsprechen, die in der BRRD enthalten sind. In diesem Zusammenhang siehe auch den nachstehenden Punkt *“Die Rechte der Inhaber der Schuldverschreibungen könnten durch Maßnahmen nach dem sogenannten Restrukturierungsgesetz, oder den Umsetzungsmaßnahmen zur europäischen Richtlinie für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen negativ beeinflusst werden“*.

Das Inkrafttreten der SRM-Verordnung erfordert nach dem vorgegebenen Gesetzgebungsverfahren noch die Annahme des endgültigen Textes durch den Rat der Europäischen Union. Es kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass der vom Europäischen Parlament verabschiedete Text Änderungen erfahren wird. Es wird derzeit jedoch erwartet, dass der Rat der Europäischen Union die notwendige Annahmeerklärung zur SRM Verordnung in der vom Parlament beschlossenen Version im Juli oder September 2014 erteilt und die Verordnung anschließend im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird.

Diese Verfahren und/oder andere regulatorische Maßnahmen könnten zu einer Änderung der Auslegung der auf die Emittentin anwendbaren aufsichtsrechtlichen Anforderungen sowie zu zusätzlichen aufsichtsrechtlichen Anforderungen und erhöhten Kosten für Compliance und Berichterstattung führen und die Emittentin verpflichten, neben den bestehenden Beiträgen zu den Abwicklungskosten, Kostenbeiträge an den Fonds zu leisten. Darüber hinaus könnten diese Entwicklungen noch andere erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfte, Ergebnisse der Geschäftstätigkeit oder Finanzlage der Emittentin haben.

Die Emittentin könnte spezifischen Risiken in Verbindung mit dem Asset Quality Review und mit anderen Maßnahmen zur Schaffung der sogenannten EU-Bankenunion sowie diesbezüglichen Stresstests ausgesetzt sein

Die Emittentin könnte spezifischen Risiken in Verbindung mit der Prüfung in Form des sogenannten Asset Quality Review, die im Zuge des sogenannten Comprehensive Assessment als vorbereitende Maßnahme für die Übernahme der regulatorischen Aufsichtsfunktion durch die EZB im Rahmen des sogenannten einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – "SSM") durchgeführt wird, und mit anderen Maßnahmen zur Schaffung der sogenannten EU-Bankenunion sowie diesbezüglichen Stresstests ausgesetzt sein.

Seit November 2013 führt die EZB eine umfassende Überprüfung in Bezug auf bestimmte Banken durch, die (wie vorstehend näher ausgeführt) dem künftigen sogenannten einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – "**SSM**") unterliegen werden. Die Überprüfung dauert voraussichtlich bis November 2014. Als vorbereitende Maßnahme für die Übernahme ihrer neuen Aufsichtsfunktionen (im November 2014) in Bezug auf die Emittentin und bestimmte andere Banken im Euroraum führt die EZB eine umfassende Überprüfung durch, die aufsichtsrechtliche Risikoprüfungen, Bilanzbewertungen sowie Prüfungen der Forderungsqualität und Stresstests umfasst. Durch die umfassende Überprüfung sollen die Bilanzen von Großbanken im Euroraum transparenter gestaltet und, soweit erforderlich, potenziell notwendige Bilanzanpassungsmaßnahmen (einschließlich, soweit erforderlich, Kapitalerhöhungen) festgelegt und das Vertrauen in die Finanzmärkte gestärkt werden.

Ein Teil dieser umfassenden Überprüfung ist die sogenannte Prüfung der Forderungsqualität (*Asset Quality Review* - "**AQR**"), die aus drei Phasen besteht: (i) Portfolio-Auswahl zwecks Bestimmung der risikoreichsten Portfolien in den Bilanzen der Banken, (ii) tatsächliche Überprüfung der Forderungen, Sicherheiten und Wertberichtigungen in den ausgewählten Portfolien sowie Level-3 Assets, der die Zusammenstellung der Daten und Bewertung der Datenintegrität vorausgeht, und (iii) die vorgesehene Berichterstattung zu den Ergebnissen. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand soll die AQR bis August 2014 abgeschlossen sein und die Gesamtergebnisse des Comprehensive Assessment (einschließlich der Stresstest-Ergebnisse) sollen Ende Oktober bzw. Anfang November veröffentlicht werden.

Wie vorstehend dargelegt, beinhaltet die umfassende Überprüfung auch einen Stresstest, der gemeinsam von der EZB und der EBA durchgeführt wird. Am 31. Januar 2014 gab die EBA die ersten wesentlichen Merkmale des bevorstehenden EU-weiten Stresstests bekannt. Da die Emittentin zu den Banken zählt, die dem SSM unterliegen werden, ist sie auch eine der 124 Banken, die im Rahmen der umfassenden Überprüfung dem Stresstest unterzogen werden. Für diese Banken sollen die Ergebnisse des laufenden AQR mit den Stresstestergebnissen Anfang November 2014 zusammengeführt veröffentlicht werden. Der Stresstest beinhaltet eine Simulation für den Dreijahreszeitraum ab Dezember 2013 bis Dezember 2016. Die Mindest-Eigenkapitalquote bezogen auf das harte Kernkapital (CET1-Kapital) liegt für das Basisszenario

bei 8%; dies entspricht dem für den AQR geltenden Mindestwert. Für das schwerwiegendere sogenannte adverse Szenario gilt eine Mindest-Kapitalquote aus hartem Kernkapital von 5,5%. Die für Zwecke des Stresstests verwendete Definition von CET1-Kapital ist die, die zum Ende des Zeitraums am 31. Dezember 2016 gemäß dem dann gültigen Aufsichtsrecht anwendbar ist. Hierin liegt ein Unterschied zu früheren Stresstests, z.B. dem EBA-Stresstest von 2011. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die zuständigen Behörden höhere Eigenkapitalquoten, restriktivere Eigenkapitaldefinitionen oder andere zusätzliche Anforderungen festlegen können. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass der Stresstest im Vergleich zu vormaligen Stresstests höhere Anforderungen stellt und für die geprüften Banken sehr anspruchsvoll sein wird. Hinzu kommt, dass sich schon allein aus dem AQR zusätzliche Eigenkapitalanforderungen ergeben können.

Sollte die auf Basis der Stress-Szenarien berechnete Eigenkapitalquote der Emittentin im Rahmen des Comprehensive Assessment (einschließlich des Stresstests) unter den vorgegebenen Schwellenwerten liegen könnte dies gegebenenfalls eine zeitnahe bzw. kurzfristige Stärkung der Eigenkapitalpuffer erfordern und/oder andere aufsichtsrechtliche Interventionen verursachen.

Des Weiteren könnten sich die Veröffentlichung der Ergebnisse des Stresstests, des Comprehensive Assessment oder ihrer Bestandteile (einschließlich der aus dem AQR und/oder dem Stresstest, der Teil der umfassenden Überprüfung ist, gewonnen Erkenntnisse), ihre Bewertung durch die Finanzmarktteilnehmer und der allgemeine Eindruck im Markt negativ auf die Reputation der Emittentin oder ihre Refinanzierungsmöglichkeiten auswirken und zu einer Erhöhung ihrer Refinanzierungskosten führen. Darüber hinaus könnten die sich aus den vorgenannten Aspekten ergebenden Risiken erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfte, Ergebnisse der Geschäftstätigkeit oder Finanzlage der Emittentin haben.

Verstärkte aufsichtsrechtliche Bemühungen, neue Vorschriften und die strikere Durchsetzung bestehender Vorschriften können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Bankgeschäft haben

Die weltweite Finanzkrise hat zu verstärkten aufsichtsrechtlichen Bemühungen auf nationaler und internationaler Ebene, zur Einführung neuer Vorschriften und zur strikteren Durchsetzung der bestehenden auf den Finanzsektor anwendbaren Vorschriften geführt. Dies könnte sich erheblich auf die Kosten auswirken und beträchtliche nachteilige Auswirkungen auf den Umfang der Aktivitäten der Finanzinstitute haben.

Aufgrund der Finanzkrise haben viele Regierungen und internationale Organisationen erhebliche Änderungen der Bankenregulierung vorgenommen. Insbesondere befinden sich die Reformmaßnahmen, die vom Baseler Ausschuss zur neuen Baseler Eigenkapitalvereinbarung über die Eigenkapitalanforderungen für Finanzinstitute entwickelt wurden (das sogenannte „**Basel-III-Paket**“), seit 2010 in Umsetzung und führten zu höheren Anforderungen insbesondere bezüglich der Mindestkapitalausstattung. Darüber hinaus sollen weitere aufsichtsrechtliche Anforderungen wie die Liquiditätsdeckungsquote (*LCR*) und die Strukturelle Liquiditätsquote (*NSFR*) umgesetzt werden, die für Kreditinstitute wie die Emittentin in Zukunft von großer Bedeutung sein werden.

Innerhalb der EU wurden die neuen Anforderungen auf Basis eines Pakets von Änderungen der Eigenkapitalrichtlinie (aufgrund der EU-Richtlinie 2013/36/EU in ihrer jeweils geänderten oder ersetzten Fassung („**CRD IV**“) und des entsprechenden deutschen Ausführungsgesetzes, des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Anpassung des Aufsichtsrechts an die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsbedingungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (das „**CRD IV-Umsetzungsgesetz**“)) sowie der neu eingeführten Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsbedingungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (in der jeweils geänderten, ergänzten oder ersetzten Fassung die „**CRR**“ und zusammen mit den zugehörigen regulatorischen und technischen Standards und der CRD IV sowie dem CRD IV-Umsetzungsgesetz das „**CRD IV/CRR-Paket**“) umgesetzt. Die CRR trat ab 1. Januar 2014 in Kraft

und ersetzt weitgehend die früheren nationalen Vorschriften zur Eigenkapitalausstattung und Liquidität. Angesichts der Tatsache, dass verschiedene relevante Verordnungen, die zur Umsetzung des CRD IV/CRR-Pakets erforderlich sind, derzeit nur als Entwurf vorliegen und die zuständigen Regulierungsbehörden ihr Verständnis der Auslegung der entsprechenden Bestimmungen möglicherweise nicht bestätigt haben, unterliegen die vollständigen Auswirkungen dieser aufsichtsrechtlichen Anforderungen laufenden Prüfungen, der Umsetzung und Revidierung.

Gemäß dem CRD IV/CRR-Paket werden die Eigenkapitalanforderungen für Kreditinstitute in Zukunft sowohl qualitativ als auch quantitativ erheblich verschärft. Neben der stufenweisen Einführung der neuen Eigenkapitalquoten bis 2019 sieht das CRD IV/CRR Paket eine Übergangsphase bis 2022 für Kapitalinstrumente vor, die derzeit als regulatorisches Kernkapital anerkannt werden, jedoch die künftigen Anforderungen an das Kernkapital (CET1-Kapital) nicht erfüllen. Darüber hinaus werden im Rahmen der derzeitigen Umsetzungsplanung die Liquiditätsanforderungen in Verbindung mit der LCR (aufgrund deren Kreditinstitute verpflichtet sind, vor dem Hintergrund eines Stress-Szenariums bestimmte liquide Aktiva über einen Zeitraum von 30 Tagen zu halten) ab 2015 umgesetzt, beginnend mit einer LCR von mindestens 60%, die in den Folgejahren stufenweise bis auf 100% erhöht wird und ab 2018 einzuhalten ist. Die Umsetzung verbindlicher Mindestanforderungen für die NSFR (aufgrund deren Kreditinstitute verpflichtet sind, ihre langfristigen Aktiva unter gewöhnlichen sowie unter angespannten Marktbedingungen entsprechend langfristig stabil zu refinanzieren) steht noch unter dem Vorbehalt eines Beobachtungszeitraums. Schließlich umfasst das CRD IV/CRR-Paket noch eine nicht-risikobasierte maximale Verschuldungsquote. Diesbezügliche Einzelheiten sind nach Ablauf eines Beobachtungszeitraums bis 31. Dezember 2016 noch festzulegen, wobei diese Quote ab 1. Januar 2018 in Form einer verbindlichen Mindestanforderung Anwendung finden könnte.

Zu den Bereichen, in denen Änderungen sich besonders stark auf das Geschäft der Emittentin auswirken könnten, zählen die folgenden:

- die Geld-, Zins- und sonstige Politik der Zentralbanken und Aufsichtsbehörden;
- allgemeine Änderungen der staatlichen oder aufsichtsrechtlichen Richtlinien, die sich, insbesondere in den Märkten, in denen die Emittentin tätig ist, erheblich auf Anlegerentscheidungen auswirken könnten;
- allgemeine Änderungen der aufsichtsrechtlichen Anforderungen, zum Beispiel Aufsichtsregeln bezüglich des rechtlichen Rahmens der Eigenkapitalanforderungen, die auf eine Verstärkung der finanziellen Stabilität und des Einlegerschutzes ausgerichtet sind;
- Änderungen im Wettbewerb und der Preisgestaltung;
- weitere Entwicklungen im Bereich der Finanzberichterstattung;
- eine Differenzierung von staatlicher Seite zwischen den Finanzinstituten im Hinblick auf die Erweiterung von Garantien auf Kundeneinlagen und die mit diesen Garantien verbundenen Bedingungen; und
- die Umsetzung regional anwendbarer Systeme für Kunden- oder Einlegerentschädigungs- oder –vergütungspläne.

Die Umsetzung dieser aufsichtsrechtlichen Änderungen hat bereits zu einer Erhöhung der Kosten der WGZ BANK und ihre Tochtergesellschaften sowie anderer Finanzinstitute geführt und könnte dies auch weiterhin tun, was sich auf die Ergebnisse ihrer Geschäftstätigkeit auswirken könnte. Je nach Art der aufsichtsrechtlichen Änderung könnten die regulatorischen Aspekte zu verminderten Aktivitäten bei den Finanzinstituten führen, was erhebliche Auswirkungen auf die Geschäfte, Finanzlage und Ergebnisse der Geschäftstätigkeit der WGZ BANK und ihrer Tochtergesellschaften haben könnte.

Geht die Emittentin auf Änderungen oder Initiativen bei den bankrechtlichen Vorschriften nicht ordnungsgemäß ein oder erweckt sie diesen Anschein, so könnte ihr Ansehen daran Schaden nehmen und sie sich einem weiteren rechtlichen Risiko aussetzen, welches wiederum die Höhe und Anzahl der ihr gegenüber geltend gemachten Forderungen und Verluste erhöht bzw. die

Emittentin sich dem erhöhten Risiko der Geltendmachung von Vollstreckungsmaßnahmen, Ordnungsgeldern und Sanktionen aussetzt.

Angesichts der Tatsache, dass die Eigenkapitalanforderungen verschärft und Liquiditätsanforderungen umgesetzt wurden, könnte sich die Emittentin gezwungen sehen, ihr Kapital zu erhöhen oder ihre risikogewichteten Aktiva (*RWA*) in größerem Umfang zu reduzieren, was wiederum nachteilige Auswirkungen auf die langfristige Rentabilität der Emittentin haben könnte. Folglich könnte dies potenziell nachteilige Auswirkungen auf die wirtschaftliche oder rechtliche Position eines Anlegers in Verbindung mit den Schuldverschreibungen haben. Die mögliche Einführung einer rechtsverbindlichen Verschuldungsquote sowie Druck seitens des Marktes, eine bestimmte Verschuldungsquote einzuhalten (ungeachtet dessen, ob sie gesetzlich vorgeschrieben ist), könnten zu ähnlichen Ergebnissen führen.

Die WGZ BANK hat 2014 auch als Reaktion auf die veränderten aufsichtsrechtlichen Anforderungen eine Kapitalerhöhung durchgeführt. Die Durchführung der Kapitalerhöhung wurde am 29. April 2014 in das Handelsregister eingetragen.

Nominal wurde das Kapital von EUR 649,4 Mio. um EUR 64,94 Mio. auf 714,34 Mio. durch Ausgabe von 649.400 neuen auf den Namen lautenden vinkulierten Stückaktien mit einem rechnerischen Betrag von EUR 100,00 pro Stückaktie erhöht. Durch die Kapitalerhöhung flossen der WGZ BANK effektiv 292,23 Mio. EUR an Eigenmitteln zu.

Maßnahmen der Regierungen und Zentralbanken als Reaktion auf die Finanzkrise beeinträchtigen den Wettbewerb maßgeblich und können die rechtliche und wirtschaftliche Position von Anlegern beeinträchtigen

Als Reaktion auf die Finanzmarktkrise gab es bedeutende Eingriffe durch die Regierungen und Zentralbanken in den Finanzdienstleistungssektor, unter anderem bei der Übernahme unmittelbarer Beteiligungen an einzelnen Finanzinstituten und der Einbringung von Kapital in anderer Form, der Übernahme von Bürgschaften für Finanzinstitute sowie der Übernahme notleidender Werte von Finanzinstituten. In einigen Fällen wurden einzelne Finanzinstitute verstaatlicht. Um von diesen Maßnahmen profitieren zu können, muss sich die teilnehmende Bank in einigen Fällen zu bestimmtem Verhalten verpflichten, z.B. durch Kreditvergabe nur an bestimmte Arten von Kreditnehmern, Anpassung der Strategie der Bank, Aussetzung von Dividenden und anderen Gewinnausschüttungen sowie Einschränkungen bei der Vergütung von leitenden Angestellten.

Derartige Eingriffe haben maßgeblichen Einfluss sowohl auf die betroffenen Institute als auch auf nicht betroffene, insbesondere hinsichtlich des Zugangs zu Refinanzierungsquellen und Kapital sowie der Möglichkeit des Einstellens und Haltens qualifizierter Mitarbeiter. Institute, wie die WGZ BANK und ihre Tochtergesellschaften, die keine staatliche Unterstützung erhalten haben, konnten zwar eine stärkere Autonomie in ihrer Strategie sowie Ausleihungs- und Vergütungspolitik beibehalten, könnten jedoch Wettbewerbsnachteile hinsichtlich ihrer Kostenbasis erleiden, insbesondere in Bezug auf ihre Refinanzierungskosten. Sie könnten außerdem Einbußen an Anleger- oder Anlegervertrauen erleiden und damit dem Risiko eines Liquiditätsverlusts ausgesetzt sein.

Die Durchführung derartiger Maßnahmen in Bezug auf andere Gesellschaften könnte Auswirkungen darauf haben, wie die Aussichten des Finanzdienstleistungssektors oder bestimmter Arten von Finanzinstrumenten insgesamt wahrgenommen werden. In diesem Fall könnte der Preis für die Finanzinstrumente der WGZ BANK und ihrer Tochtergesellschaften fallen und ihre Refinanzierungskosten steigen, was sich wesentlich nachteilig auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der WGZ BANK und ihrer Tochtergesellschaften auswirken könnte.

Gläubigerrechte könnten durch Maßnahmen nach dem Restrukturierungsgesetz oder Umsetzungsmaßnahmen zur europäischen Richtlinie für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (BRRD) negativ beeinflusst werden

Als deutsches Kreditinstitut unterliegt die Emittentin dem sogenannten Restrukturierungsgesetz (Gesetz zur Restrukturierung und geordneten Abwicklung von Kreditinstituten, zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute und zur Verlängerung der Verjährungsfrist der aktienrechtlichen Organhaftung, **“RStruktG”**), das unter anderem besondere Restrukturierungspläne für am 1. Januar 2011 bestehende deutsche Kreditinstitute einführt: (i) das Sanierungsverfahren gemäß § 2 ff. des Kreditinstitute-Reorganisationsgesetzes (**“KredReorgG”**), (ii) das Reorganisationsverfahren gemäß § 7 ff. des KredReorgG und (iii) die Übertragungsanordnung gemäß 48a ff. des Kreditwesengesetzes (KWG)) (die **“Übertragungsanordnung”**).

Während ein Sanierungsverfahren im Allgemeinen nicht in die Gläubigerrechte eingreifen darf, kann ein im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens aufgestellter Reorganisationsplan Maßnahmen vorsehen, die die Rechte der Gläubiger des Kreditinstituts beeinträchtigen, einschließlich einer Minderung der bestehenden Ansprüche oder einer Zahlungsaussetzung. Die im Reorganisationsplan vorgesehenen Maßnahmen unterliegen einem bestimmten Mehrheitsabstimmungsverfahren durch die Gläubiger und Aktionäre des betreffenden Kreditinstituts. Darüber hinaus sind im KredReorgG ausführliche Regeln für das Abstimmungsverfahren und die erforderlichen Mehrheiten festgelegt und inwieweit Neinstimmen unberücksichtigt bleiben können. Maßnahmen nach dem KredReorgG können der BaFin vom betreffenden Kreditinstitut angezeigt und daraufhin von der BaFin beantragt werden. Das Oberlandesgericht entscheidet – soweit es den Antrag nicht zurückweist – über den Antrag auf Durchführung eines Reorganisationsverfahrens.

Im Falle einer Bestandsgefährdung des betreffenden Kreditinstituts und einer sich hieraus ergebenden Systemgefährdung kann die BaFin eine Übertragungsanordnung treffen, nach deren Maßgabe das Kreditinstitut gezwungen ist, seine Geschäftstätigkeit, Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten insgesamt oder teilweise auf eine sogenannte Brückenbank zu übertragen.

Die Ansprüche der Inhaber der Schuldverschreibungen können durch einen Reorganisationsplan, der in einem bestimmten Mehrheitsabstimmungsverfahren beschlossen werden kann, beeinträchtigt werden. Im Falle einer Übertragungsanordnung kann die Emittentin als ursprüngliche Schuldnerin der Inhaber der Schuldverschreibungen durch einen anderen Schuldner ersetzt werden (dessen Risikoprofil oder Kreditwürdigkeit sich grundlegend von dem bzw. der der Emittentin unterscheiden kann). Alternativ können die Ansprüche der Inhaber der Schuldverschreibungen gegenüber der Emittentin bestehen bleiben, während jedoch die Vermögenswerte, Geschäfte und/oder Kreditwürdigkeit der Emittentin möglicherweise nicht mehr dieselben sind wie vor der Übertragungsanordnung und sich im Vergleich erheblich verschlechtert haben können.

Im Übrigen wird erwartet, dass die oben genannten Instrumente der Übertragungsanordnung, des Restrukturierungsgesetzes und des Kreditinstitute-Reorganisationsgesetzes im Rahmen der Umsetzung der Krisenmanagementrichtlinie in ein eigenständiges Gesetz (das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz) überführt und teilweise erheblich erweitert werden (siehe hierzu untenstehende Ausführungen zur BRRD).

Darüber hinaus hat der deutsche Gesetzgeber die BaFin im Rahmen des CRD IV-Umsetzungsgesetzes ermächtigt, Eigenkapitalanforderungen aufzuerlegen, die die nach der CRR geltenden übersteigen, insbesondere wenn Risikoaspekte nicht vollständig durch die Eigenkapitalanforderungen im Rahmen der CRR abgedeckt sind oder die Risikotragfähigkeit gefährdet ist. Obwohl diese aufsichtsrechtlichen Maßnahmen nicht notwendigerweise direkt in die Rechte der Inhaber der Schuldverschreibungen eingreifen, kann die bloße Tatsache, dass die BaFin ein solches Mittel bei einem bestimmten Kreditinstitut einsetzt, indirekte negative Auswirkungen haben, z.B. auf den Preis für die von diesem Unternehmen ausgegebenen Instrumente oder die Fähigkeit dieses Unternehmens, sich zu refinanzieren.

In Bezug auf die Anforderung eines Bail-In-Mechanismus hat der Baseler Ausschuss in einer Pressemitteilung vom 13. Januar 2011 bekanntgegeben, dass die Konditionen aller nicht zum harten Kernkapital und aller zum Ergänzungskapital zählenden Instrumente, die nach dem 1. Januar 2013 begeben werden, eine Bestimmung enthalten müssen, nach der diese Instrumente nach Wahl der zuständigen Aufsichtsbehörde bei Eintritt eines Auslöseereignisses vollständig abgeschrieben oder in hartes Kernkapital umgewandelt werden, es sei denn, das Recht, dem die Bank unterliegt, enthält gesetzliche Bestimmungen, denen zufolge im Fall eines solchen Ereignisses diese Kern- und Ergänzungskapitalinstrumente vollständig abzuschreiben oder diese Instrumente zur vollen Verlustabsorption heranzuziehen sind, bevor für die Steuerzahler ein Verlust entsteht.

Auf europäischer Ebene befinden sich die EU-Institutionen in den letzten Schritten des Gesetzgebungsverfahrens bezüglich der BRRD (die Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (*Bank Recovery and Resolution Directive* - "**BRRD**"), die nach einer möglichen Umsetzung in Deutschland der BaFin und anderen zuständigen Behörden im Falle einer Krise bei bestimmten europäischen Kreditinstituten, einschließlich einer die Emittentin betreffenden Krise, erhebliche Interventionsrechte einräumen würde.

Da die relevanten Gesetzgebungsverfahren noch nicht vollständig abgeschlossen sind, besteht noch Unsicherheit darüber, unter welchen Umständen und wie genau das Konzept der Beteiligung von Bankgläubigern an den Kosten der Sanierung und Abwicklung von Banken in anwendbares Recht umgesetzt wird (u.a. ob und inwieweit solche Gesetze rückwirkend auf vor dem Datum ihrer Einführung gegebene schuldrechtliche Instrumente anwendbar sind).

Nach der BRRD sollen künftig in Schieflage geratene bzw. ausfallgefährdete Kreditinstitute und Wertpapierfirmen unter Anwendung der dort vorgesehenen Instrumentarien saniert werden, mit dem Ziel, Insolvenzen zu verhindern bzw., falls eine solche eintritt, die negativen Auswirkungen zu minimieren, indem die systemisch wichtigen Funktionen des jeweiligen Instituts aufrechterhalten werden.

Als Abwicklungsinstrument steht zunächst das sogenannte Bail-in-Instrument zur Verfügung, welches bestimmte Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse einer Abwicklungsbehörde für Verbindlichkeiten eines Instituts vorsieht, wobei bestimmte Ausnahmen (wie zum Beispiel für Pfandbriefe) bestehen. Danach kann die zuständige Abwicklungsbehörde beispielsweise Verbindlichkeiten ganz oder teilweise abschreiben oder in Eigenkapital umwandeln oder den Nennbetrag von Anteilsscheinen herabsetzen bzw. diese löschen. Diesbezüglich wird vorgegeben, dass die Anteilseigner und Bankgläubiger grundsätzlich in einer vorgegebenen Rangfolge an Verlusten beteiligt werden sollen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere die Haftungskaskade der BRRD und des Bail-in-Instruments zu berücksichtigen, die sich von Instrumenten des harten und zusätzlichen Kernkapitals über solche des Ergänzungskapitals hin zu sonstigen nachrangigen Verbindlichkeiten und anderen Verbindlichkeiten grundsätzlich im Einklang mit der Rangfolge der Forderungen im Rahmen eines regulären Insolvenzverfahrens vollzieht. Somit tragen Anteilseigner im Krisenfall als erste Verluste, erst danach werden sonstige Gläubiger des Kreditinstituts für Ausfälle herangezogen. Dabei werden Gläubiger der gleichen Klasse grundsätzlich gleich behandelt.

Eine Finanzierung in Schieflage geratener bzw. ausfallgefährdeter Kreditinstitute und Wertpapierfirmen durch den Einsatz staatlicher Stabilisierungsinstrumente soll grundsätzlich nur dann möglich sein, wenn Anteilseigner und Inhaber anderer Eigentumstitel oder Inhaber relevanter Kapitalinstrumente und anderer berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten durch Herabschreibung, Umwandlung oder auf andere Weise Verluste getragen und zur Rekapitalisierung in Höhe von mindestens 8 % der gesamten Verbindlichkeiten beigetragen haben. Dies könnte bedeuten, dass Aktionäre und viele Anleihegläubiger (wie z.B. die Inhaber der Schuldverschreibungen) dem Risiko ausgesetzt sind, aufgrund des Einsatzes von Abwicklungsinstrumenten ihr investiertes Kapital und die zugehörigen Rechte ganz oder teilweise zu verlieren.

Als Abwicklungsinstrumente stehen weiterhin die Unternehmensveräußerung oder die Veräußerung von Anteilen des in Abwicklung befindlichen Instituts, die Errichtung eines

Brückeninstituts sowie die Trennung der werthaltigen Vermögenswerte von den wertgeminderten oder ausfallgefährdeten Vermögenswerten des ausfallenden Instituts zur Verfügung, welche für die betroffenen Institutsgläubiger zu wirtschaftlich ähnlichen Ergebnissen führen können, indem beispielsweise das Institut als ursprünglicher Schuldner gegenüber den Institutsgläubigern durch einen anderen Schuldner ersetzt wird (dieser kann sich hinsichtlich der Gesamtrisikozusammensetzung oder der Kreditwürdigkeit wesentlich von dem Institut unterscheiden). Alternativ hierzu können die Forderungen der Institutsgläubiger gegenüber dem betroffenen Institut bestehen bleiben, aber die Vermögenswerte des Instituts, seines Geschäftsfeldes oder seiner Kreditwürdigkeit sind nicht die gleichen und können wesentlich beeinträchtigt werden im Vergleich mit der Situation vor Anwendung des Instruments.

Die BRRD wurde vom EU Parlament am 15. April 2014 verabschiedet und vom Rat der Europäischen Union am 6. Mai 2014 angenommen, jedoch erfordert das Inkrafttreten der Richtlinie unter anderem noch die Veröffentlichung des verabschiedeten Gesetzestextes im Amtsblatt der Europäischen Union. Die Regelungen der BRRD sollen bis zum 31. Dezember 2014 in nationales Recht umgesetzt werden, so dass diese am 1. Januar 2015 in Kraft treten können, wobei die Bail-in-Maßnahmen spätestens ab dem 1. Januar 2016 anwendbar sein sollen. Um die BRRD umzusetzen wird es notwendig sein, insbesondere das KWG, das Restrukturierungsfondsgesetz, das Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz, das KredReorG und das Trennbankengesetz anzupassen. Es existiert bereits ein entsprechender Referentenentwurf des Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (der „**SAG-E**“), der zum einen das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (der „**SAG-E**“) enthält, womit die Regelungen der BRRD in deutsches Recht in einem eigenständigen Gesetz umgesetzt werden sollen, und zum anderen die jeweiligen Änderungsgesetze. Allerdings sieht der SAG-E vor, dass die gesetzlichen Vorschriften bezüglich des Bail-in-Instruments (das im SAG-E, je nach von der Verlustbeteiligung betroffenem Eingriffsobjekt, als „Instrument der Beteiligung der Inhaber und Gläubiger“ bzw. als „Instrument der Gläubigerbeteiligung“ bezeichnet wird) bereits ab dem 1. Januar 2015 in Kraft treten, wobei nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Instrument auch auf vor diesem Datum begebene Verbindlichkeiten und Ansprüche angewendet werden kann.

Da die vorgenannten Gesetzgebungsverfahren noch nicht vollständig abgeschlossen sind, kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass der vom Europäischen Parlament verabschiedete Text bzw. der SAG-E Änderungen (einschließlich Verschärfungen zu Ungunsten von Bankgläubigern) erfahren wird und es kann nicht abgesehen werden, wie die BRRD konkret in bindendes nationales Recht umgesetzt wird.

Darüber hinaus hat die Europäische Kommission am 10. Juli 2013 bekanntgegeben, dass sie ihre temporären Regelungen für staatliche Beihilfen für die Prüfung einer öffentlichen Unterstützung für Finanzinstitute in Krisensituationen geändert hat (die „**Revidierten Leitlinien für staatliche Beihilfen**“). Die Revidierten Leitlinien für staatliche Beihilfen sehen verstärkte Anforderungen einer Lastenbeteiligung vor, aufgrund deren Banken mit Kapitalbedarf sich zunächst an die Aktionäre und Inhaber nachrangiger schuldrechtlicher Wertpapiere wenden müssen, bevor sie auf staatliche Rekapitalisierungs- oder Vermögenssicherungsmaßnahmen zurückgreifen können. Die Europäische Kommission wendet die in den neuen Regelungen enthaltenen Grundsätze ab 1. August 2013 an. In diesen Leitlinien hat die Europäische Kommission klargestellt, dass eine den Inhabern nachrangiger schuldrechtlicher Wertpapiere auferlegte Lastenbeteiligung nach Maßgabe der in der geplanten BRRD enthaltenen Grundsätze und Regeln erfolgt.

Potenzielle Erwerber der Schuldverschreibungen sollten daher berücksichtigen, dass sie im Falle einer Krise bei der Emittentin und damit auch bereits vor einer Liquidation oder Insolvenz oder vor Einleitung entsprechender Verfahren in besonderem Umfang einem Ausfallrisiko ausgesetzt sind und dass sie in einem solchen Fall potenziell ihr investiertes Kapital teilweise oder insgesamt verlieren oder dass die Schuldverschreibungen in ein Anteilspapier bzw. mehrere Anteilspapiere (z.B. Stammaktien) der Emittentin umgewandelt werden. Da die Ausgabe der Schuldverschreibungen mit dem Ziel ihrer Anerkennung als Ergänzungskapital gemäß CRR erfolgt, und in Anbetracht der vorgenannten Revidierten Leitlinien für staatliche Beihilfen, der Baseler Pressemitteilung vom 13. Januar 2011 sowie der BRRD und des Bail-in-Instruments sollten Anleger in die Schuldverschreibungen insbesondere berücksichtigen, dass die vorgenannten Verfahren und Maßnahmen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf sie haben

könnten. Folglich könnte die EZB, die BaFin, jede andere zuständige Aufsichts- oder sonstige Behörde in einer solchen Situation u.a. berechtigt sein, z.B. als Voraussetzung für die Gewährung einer staatlichen oder ähnlichen Unterstützung zu verlangen, dass keine Zahlung von Zinsen erfolgt und dass der Nennbetrag insbesondere von nachrangigen schuldrechtlichen Wertpapieren wie der Schuldverschreibungen auf null reduziert wird, oder andere aufsichtsrechtliche Maßnahmen aufzuerlegen, einschließlich u.a. der Umwandlung der Schuldverschreibungen in ein Anteilspapier bzw. mehrere Anteilspapiere (z.B. Stammaktien). Eine solche aufsichtsrechtliche Maßnahme könnte die Emittentin von ihren Verpflichtungen aus den Bedingungen der Schuldverschreibungen freistellen. In diesem Fall hätten die Inhaber der Schuldverschreibungen keinen Anspruch auf eine Kündigung, einer anderweitigen vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen oder die Ausübung sonstiger diesbezüglicher Rechte. In diesem Zusammenhang ist insbesondere die Haftungskaskade der BRRD und des Bail-in-Instruments zu berücksichtigen, die sich von Instrumenten des harten und zusätzlichen Kernkapitals über solche des Ergänzungskapitals hin zu sonstigen nachrangigen Verbindlichkeiten und anderen Verbindlichkeiten grundsätzlich im Einklang mit der Rangfolge der Forderungen im Rahmen eines regulären Insolvenzverfahrens vollzieht. Somit tragen Anteilseigner im Krisenfall als erste Verluste, erst dann werden sonstige Gläubiger des Kreditinstituts für Ausfälle herangezogen. Dabei werden Gläubiger der gleichen Klasse grundsätzlich gleich behandelt.

Außerdem könnte der ursprüngliche Schuldner nachrangiger Instrumente wie der Schuldverschreibungen (d.h. die Emittentin) im Zuge der vorgenannten Maßnahmen durch einen anderen Schuldner ersetzt werden (dessen Risikoprofil oder Kreditwürdigkeit sich grundlegend von dem bzw. der der Emittentin unterscheiden kann). Alternativ können die Ansprüche gegenüber dem ursprünglichen Schuldner bestehen bleiben, während jedoch die Situation in Bezug auf die Vermögenswerte, Geschäfte und/oder Kreditwürdigkeit der Emittentin möglicherweise nicht mehr dieselbe ist wie vor Durchführung der Maßnahme.

Des Weiteren kann die Tatsache, dass die EZB und/oder die BaFin oder eine andere zuständige Aufsichtsbehörde solche Maßnahmen auf ein Kreditinstitut anwendet, obwohl diese aufsichtsrechtlichen Maßnahmen möglicherweise nicht direkt in die Rechte der Inhaber der Schuldverschreibungen eingreifen, negative Auswirkungen haben, z.B. auf die Preisfindung für Schuldverschreibungen oder die Fähigkeit der Emittentin, sich zu refinanzieren.

Risiken in Verbindung mit einer Trennung des Eigenhandels und anderer risikoreicher Handelsaktivitäten vom übrigen Bankgeschäft

Auf Anfrage des EU-Binnenmarktkommissars Michel Barnier hat eine Gruppe von Experten unter Leitung von Erkki Liikanen eine Reihe von Empfehlungen für strukturelle Reformen zur Förderung der finanziellen Stabilität und Effizienz im EU-Bankensektor vorgeschlagen, die im Oktober 2012 veröffentlicht wurden (der sogenannte Liikanen-Bericht). In diesem Zusammenhang hat die EU-Kommission am 29. Januar 2014 Vorschläge für die künftige Bankenstruktur in der EU vorgelegt, insbesondere für ein Trennbankensystem. Damit sollen die größten und komplexesten EU-Banken mit beträchtlichen Handelsaktivitäten (gemessen am Verhältnis der Handelsaktivitäten zur Bilanzsumme oder am absoluten Handelsvolumen) an der Durchführung bestimmter Eigenhandelsaktivitäten in Finanzinstrumenten und Waren gehindert und die Aufsichtsbehörden sollen ermächtigt und in bestimmten Fällen verpflichtet werden, die Übertragung risikoreicher Handelsaktivitäten (möglicherweise einschließlich Market-Making-Aktivitäten, komplexer Geschäfte mit Derivaten und Verbriefungsgeschäfte) auf rechtlich unabhängige Handelsunternehmen innerhalb der Gruppe zu verlangen. Im Vergleich zum nachfolgend beschriebenen deutschen Trennbankengesetz könnten die Vorschläge der EU-Kommission in Bezug auf das Trennbankensystem geringere Schwellenwerte und Auslöseereignisse für die Übertragungsverpflichtungen von Banken im Hinblick auf eine weitergehende Definition von kritischen Handelsaktivitäten bieten und daher gesetzliche Änderungen des geltenden deutschen Rechts erfordern. Einzelheiten solcher Vorschläge sind jedoch noch Gegenstand von Verhandlungen und können daher noch Änderungen unterliegen.

Im August 2013 wurde das deutsche Trennbankengesetz im Bundesanzeiger veröffentlicht. Nach dem Trennbankengesetz müssen Handelsaktivitäten von Kreditinstituten, vorbehaltlich bestimmter

Kriterien, rechtlich getrennt von den anderen Geschäftsbereichen in separaten Tochtergesellschaften durchgeführt werden. Diese Bestimmung gilt für Kreditinstitute, die Einlagen und andere rückzahlbare Mittel hereinnehmen und auf eigene Rechnung Kredite ausreichen, vorausgesetzt, dass ihre Bilanzpositionen bestimmte Schwellenwerte überschreiten. Dementsprechend können Banken, deren Handelsportfolio und Liquiditätsreserven EUR 100 Mrd. (absoluter Schwellenwert) oder 20% der Bilanzsumme überschreiten und sich auf mindestens EUR 90 Mrd. belaufen (relativer Schwellenwert) dieser Abtrennungspflicht unter dem deutschen Trennbankengesetz unterliegen. Dieses Verbot gilt nicht für Hedging-Aktivitäten, die zur Absicherung von Geschäften mit Kunden, zwecks Zinssatz-, Währungs- und Liquiditätsmanagement oder zum Ankauf oder Verkauf langfristiger Beteiligungen durchgeführt werden. Eine solche potentielle Trennungspflicht würde nicht vor dem 1. Juli 2015 gelten.

Auf Basis des derzeitigen Gesetzeswortlauts des Trennbankengesetzes und der zugehörigen Auslegungskriterien geht die Emittentin derzeit davon aus, dass sie vermutlich nicht von der Abtrennungspflicht unter dem deutschen Trennbankengesetz betroffen sein wird. Sollten sich die Grundlagen dieser Einschätzung ändern, insbesondere, falls das Trennbankengesetz oder die zugehörigen Auslegungskriterien abgeändert werden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich infolgedessen eine Abtrennungspflicht für die Emittentin ergibt. Unabhängig davon kann sich eine Abtrennungspflicht aus den Vorschlägen der EU Kommission zur künftigen Bankenstrukturreform in der EU bzw. den Liikanen-Bericht ergeben.

Obwohl derzeit noch nicht klar absehbar ist, wie sich künftige EU-Vorschläge in Bezug auf den Liikanen-Bericht und/oder die Umsetzung des Trennbankengesetzes auf die Rechte der Inhaber der Schuldverschreibungen bzw. andere Gläubiger der Emittentin konkret auswirken, ist es denkbar, dass die Emittentin, für den Fall, dass sie wider Erwarten von der Abtrennungspflicht unter dem deutschen Trennbankengesetz betroffen sein sollte bzw. aus der potentiellen Umsetzung einer künftigen Trennbankgesetzgebung auf europäischer Ebene einer Abtrennungspflicht unterworfen wird, bestimmte Handelsaktivitäten abtrennen muss. Infolgedessen könnte die Emittentin über eine grundlegend andere Risikotragfähigkeit oder Kreditwürdigkeit verfügen oder dies könnte andere negative Auswirkungen auf das Geschäftsmodell und/oder die Rentabilität der Emittentin haben oder dies könnte sich anderweitig negativ auf das Geschäftsmodell der Emittentin auswirken, was wiederum erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Rechte der Inhaber der Schuldverschreibungen bzw. andere Gläubiger der Emittentin haben könnte.

Die staatliche Schuldenkrise in Europa könnte sich ausbreiten oder Mitgliedstaaten könnten aus der Währungsunion austreten, was zu Verlusten in allen Geschäftsbereichen der Emittentin führen könnte

Aufsichtsrechtliche und politische Maßnahmen der europäischen Regierungen als Reaktion auf die staatliche Schuldenkrise in Europa könnten nicht ausreichen, um zu verhindern, dass sich die Krise ausbreitet oder dass ein Mitgliedstaat bzw. mehrere Mitgliedstaaten aus der Währungsunion bezüglich des Euro wieder austritt bzw. austreten. Ein Rückzug eines Mitgliedstaats oder mehrerer Mitgliedstaaten aus der Währungsunion könnte unabsehbare Folgen für das Finanzsystem und die allgemeine Wirtschaftsentwicklung haben, was wiederum zu einem Rückgang der Geschäftstätigkeit, zu Abschreibungen auf Vermögenswerte und somit zu Verlusten in allen Geschäftsbereichen der Emittentin führen könnte. Die Möglichkeiten der Emittentin, sich vor diesen Risiken zu schützen, sind begrenzt.

Wenn die politischen Entscheidungsträger in Europa nicht in der Lage wären, die staatliche Schuldenkrise in Europa zu kontrollieren, hätte dies voraussichtlich erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit und Finanzlage der Emittentin, da die Banken, einschließlich der Emittentin, bei einer weiteren Verschlechterung des makroökonomischen Umfelds gezwungen sein könnten, (weitere) Abschreibungen auf ihre Forderungen gegenüber staatlichen Schuldnern sowie andere Forderungen vorzunehmen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass ein Mitgliedstaat oder mehrere Mitgliedstaaten der Eurozone aus der Währungsunion bezüglich des Euro wieder austritt/ austreten, was in den betreffenden Ländern zur Wiedereinführung der Landeswährung führen würde. Die Auswirkungen eines solchen Ereignisses sind schwer abzuschätzen und könnten die Geschäfte und Aussichten

der Emittentin erheblich nachteilig beeinflussen, u.a. aufgrund nachteiliger Auswirkungen auf das Finanzsystem und die Wirtschaftsaktivitäten sowohl innerhalb als auch außerhalb der Eurozone.

Sollte sich ein Land der Eurozone dazu entschließen, aus der Währungsunion auszutreten, könnte die sich hieraus ergebende Notwendigkeit zur Wiedereinführung einer Landeswährung und Umstellung bestehender vertraglicher Verpflichtungen unabsehbare finanzielle, rechtliche, politische und soziale Folgen haben. Angesichts der engen Verflechtungen innerhalb des Finanzsystems in der Eurozone und des Umfangs der Risiken, denen die Emittentin bei öffentlichen und privaten Gegenparteien in ganz Europa ausgesetzt ist, sind die Planungsmöglichkeiten der Emittentin für einen solchen Notfall zwecks Eindämmung der Risiken auf ein unerhebliches Niveau voraussichtlich eingeschränkt. Wenn sich das allgemeine Wirtschaftsklima aufgrund eines Austritts oder mehrerer Austritte aus der Eurozone verschlechtert, könnten nahezu alle Geschäftssegmente der Emittentin, einschließlich der mit einem stabileren Transaktionsfluss, beeinträchtigt werden. Sollte die Emittentin gezwungen sein, zusätzliche Wertberichtigungen auf Forderungen vorzunehmen, könnte sie beträchtliche Verluste erleiden.

Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren

Allgemeine Bankrisiken

Die WGZ BANK ist den üblichen Bankrisiken ausgesetzt, die ihre wirtschaftliche Lage negativ beeinflussen können. Diese üblichen Bankrisiken können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und dabei insbesondere die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zu erfüllen (vgl. den Abschnitt Bonitätsrisiko), negativ beeinflussen und können damit zu einem teilweisen oder vollständigen Wertverlust der emittierten Schuldverschreibungen führen.

Wesentliche Risiken der WGZ BANK-Gruppe sind die in den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) genannten Risikoarten Adressenausfallrisiko (Kreditrisiko), Marktpreisrisiko, Liquiditätsrisiko und Operationelles Risiko. Darüber hinaus hat der Vorstand auch Beteiligungs- und Reputationsrisiken für die WGZ BANK und die WGZ BANK-Gruppe als wesentlich festgelegt.

Adressenausfallrisiko

Das Adressenausfallrisiko (auch „Adressausfallrisiko“) bezeichnet das Risiko eines Verlustes oder entgangenen Gewinns auf Grund des Ausfalls oder der Bonitätsverschlechterung eines Geschäftspartners und umfasst folgende Risiken:

- (a) Das Kredit- oder Ausfallrisiko bezeichnet insbesondere das Risiko des Verlustes, falls ein Kreditnehmer, beispielsweise durch Insolvenz, seine Verpflichtungen im Rahmen einer Kreditvereinbarung nicht erfüllen kann. Zu unterscheiden sind *Einzelkreditrisiken* und *Kreditportfoliorisiken*.
- (b) Das *Kontrahentenrisiko* bezeichnet das Risiko des Verlustes, dass insbesondere im Rahmen von Handelsgeschäften, der Kontrahent seiner Verpflichtung zur Zahlung oder Lieferung nicht nachkommt.
- (c) Das *Länderrisiko* bezeichnet alle Risiken die sich aus internationalen Geschäften ergeben und deren Ursachen nicht beim Vertragspartner selbst, sondern in dem Land in dem er seinen Sitz hat liegen. Die Risiken gehen insbesondere aus dem unmittelbaren ökonomischen, sozialen und/oder politischen Umfeld eines bestimmten Landes hervor und sind spezifisch für das jeweilige Land zu sehen.
- (d) Das *Anteilseignerrisiko* bezeichnet das Risiko des Verlustes, dass nach Zurverfügungstellung von Eigenkapital an Dritte entstehen kann.

Das Adressenausfallrisiko stellt eine bedeutende Risikokategorie dar, da das Kreditgeschäft ein Kerngeschäftsfeld der Emittentin ist.

Marktpreisrisiko

Als Marktpreisrisiko bezeichnet man potenzielle Verluste, die sich aus Handels- und Anlagebuchpositionen (in den Kategorien Aktien, Renten, Devisen und Derivate) auf Grund von nachteiligen Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussenden Parametern (einschließlich von Veränderungen der Volatilität oder Liquidität) an den Finanzmärkten ergeben können.

Unter den Marktpreisrisiken des Anlagebuchs haben das allgemeine Zinsänderungsrisiko (Risiko aus der Veränderung der Swap-/Bundzinskurve) und das Spreadrisiko (Risiko aus der Veränderung emittentenspezifischer Zinskurven) die größte Bedeutung.

Veränderte Zinssätze können sich außerdem über das Festpreisrisiko negativ auswirken, wenn einerseits Festkonditionen und andererseits variable Konditionen vereinbart sind.

Solche nachteiligen Veränderungen können zu unvorhergesehenen Verlusten, zu einer Verschlechterung der Ertragslage oder zu einer Verschlechterung des Geschäftes der WGZ BANK und ihres Betriebsergebnisses führen.

Liquiditätsrisiko

Unter Liquiditätsrisiko wird das Risiko verstanden, mangels liquider Mittel gegenwärtige oder zukünftige Zahlungsverpflichtungen im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht vollständig erfüllen zu können (operatives Liquiditätsrisiko) oder bei Bedarf nicht ausreichend Liquidität zu den erwarteten Konditionen beschaffen zu können (strukturelles Liquiditätsrisiko) oder Geschäfte auf Grund unzulänglicher Markttiefe oder von Marktstörungen nicht oder nur mit Verlusten auflösen oder glattstellen zu können (Marktliquiditätsrisiko).

Operationelle Risiken

Operationelle Risiken oder Betriebsrisiken sind potenzielle zukünftige Ereignisse mit negativen Auswirkungen auf die WGZ BANK, die insbesondere durch menschliches Fehlverhalten, die Unangemessenheit oder das Versagen von internen Prozessen oder Systemen oder durch externe Ereignisse entstehen. Teilrisiken sind insbesondere Personalrisiken, rechtliche Risiken und Risiken die mit Gebäuden, Technik und IT-Systemen verbunden sind.

Besondere Bankrisiken

Risiken aus einer Veränderung des Ratings

Die WGZ BANK hat eine freiwillige Bewertung durch die international tätige Ratingagentur Moody's eingeholt. Die Ratingagentur bewertet neutral das Geschäftsumfeld in dem die WGZ BANK tätig ist und die eingegangenen Risiken. Diese Beurteilung der Ratingagentur soll dem Anleger einen Überblick über die Solvenz der WGZ BANK geben. Das veröffentlichte Rating wird ständig überprüft und kann Änderungen unterliegen.

Der genossenschaftliche FinanzVerbund, einschließlich der WGZ BANK hat ein Rating von FitchRatings (Fitch) erhalten. Diese Beurteilung der Ratingagentur soll dem Anleger einen Überblick über die Solvenz des Verbundes geben. Das veröffentlichte Rating wird ständig überprüft und kann Änderungen unterliegen.

Sollte sich das Geschäftsumfeld, das Risikoprofil oder die Rentabilität der WGZ BANK oder des Verbundes verschlechtern, könnte dies zu einer geänderten Einschätzung der Ratingagenturen führen. Hierdurch würden sich die Refinanzierungskosten erhöhen, was wiederum zu einer verschlechterten Rentabilität und einer verschlechterten Wettbewerbssituation führen würde.

Dadurch könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ beeinflusst werden und es könnte ein Wertverlust der Schuldverschreibungen eintreten.

Wettbewerbsrisiken

Das angestammte Geschäftsgebiet der WGZ BANK umfasst Nordrhein-Westfalen und Teile von Rheinland-Pfalz. Starker Wettbewerb in Deutschland, insbesondere in Westdeutschland oder starker Wettbewerb um angestammte Kundengruppen darunter insbesondere um mittelständische Firmenkunden könnte zu einer wesentlichen Verschlechterung der Geschäftsmöglichkeiten und Konditionen führen.

Dadurch könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ beeinflusst werden und es könnte ein Wertverlust der Schuldverschreibungen eintreten.

Risiken durch eine Unterbrechung des Geschäftsbetriebes

Unvorhergesehene Ereignisse wie schwere Naturkatastrophen, Terroranschläge oder sonstige Notstände vergleichbaren Ausmaßes können zu einer Unterbrechung des Geschäftsbetriebes der WGZ BANK und so zu erheblichen Verlusten führen – etwa von Eigentum, Kapitalanlagen, Handelspositionen oder Mitarbeitern in Schlüsselpositionen. Unvorhergesehene Ereignisse können zusätzliche Kosten verursachen oder die Kosten der Bank erhöhen (z.B. für Versicherungsprämien). Auch können sie zur Folge haben, dass bestimmte Risiken nicht mehr versichert werden können und so das Risiko der Bank steigt.

Dadurch könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ beeinflusst werden und es könnte ein Wertverlust der Schuldverschreibungen eintreten.

Beteiligungsrisiken

Unter Beteiligungsrisiken versteht die WGZ Bank Risiken aus den eingegangenen Beteiligungen wie z.B. einen Dividendenausfall, eine Verminderung des Unternehmenswertes der Beteiligung oder Abschreibungen auf den Beteiligungsbuchwert.

Dadurch könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ beeinflusst werden und es könnte ein Wertverlust der Schuldverschreibungen eintreten.

Reputationsrisiken

Als Reputationsrisiko wird die Gefahr eines Reputationsverlusts – d.h. einer Verschlechterung der Wahrnehmung durch die Anspruchsgruppen – aufgrund von negativen Reputationsereignissen im Rahmen der allgemeinen Betriebstätigkeit der WGZ BANK-Gruppe verstanden. Eine negative Entwicklung der Reputation der Bank kann sich in anderen Risikoarten als Folgerisiko niederschlagen. Beispielsweise kann sich eine Verschlechterung der Reputation in Form von höheren Liquiditätskosten und damit im strukturellen Liquiditätsrisiko auswirken.

Dadurch könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ beeinflusst werden und es könnte ein Wertverlust bei den emittierten Wertpapieren eintreten.

Risiken aus einer Inanspruchnahme aus wichtigen Verträgen

Die WGZ BANK hat wichtige Verträge abgeschlossen aus denen sie in Anspruch genommen werden kann. Hierzu zählen Patronatserklärungen, Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge und die Mitgliedschaft in der beim Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR) bestehenden Sicherungseinrichtung.

Patronatserklärungen

Die WGZ BANK trägt, abgesehen vom Fall des politischen Risikos, in Höhe ihrer unmittelbaren Anteilsquote dafür Sorge, dass die WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank und die WGZ BANK Ireland plc ihre Verpflichtungen erfüllen können.

Durch die Inanspruchnahme aus Patronatserklärungen könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ beeinflusst werden und es könnte ein Wertverlust bei den emittierten Schuldverschreibungen eintreten.

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Die WL BANK und die WGZ BANK haben am 25. Oktober 2011 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen. Der Vertrag hat eine feste Laufzeit von sechs Jahren ab Beginn des Geschäftsjahres, in welchem der Vertrag in das Handelsregister eingetragen wurde. Die Eintragung erfolgte am 12. Dezember 2011. Gemäß diesem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages hat die WL BANK – in den Grenzen des § 301 AktG – ihren gesamten Gewinn an die WGZ BANK abzuführen, diese ist umgekehrt entsprechend den Regelungen des § 302 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen.

Durch die Inanspruchnahme aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ beeinflusst werden und es könnte ein Wertverlust bei den emittierten Schuldverschreibungen eintreten.

Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Sicherungseinrichtung des BVR

Die WGZ BANK ist Mitglied der beim Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR) bestehenden Sicherungseinrichtung mit einem *Garantiefonds* und einem *Garantieverbund*. Sie beteiligt sich mit Beiträgen und Garantieverpflichtungen. Die Einzelheiten bestimmt das Statut der Sicherungseinrichtung.

Mit den im Garantiefonds angesammelten Mitteln sowie der im Rahmen des Garantieverbundes abgegebenen Garantieverpflichtungen werden Sanierungsmaßnahmen von der Sicherungseinrichtung zugunsten einer Mitgliedsbank des Bundesverbandes vorgenommen, wenn diese selbst nicht in der Lage ist, die bei ihr drohenden oder bestehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten aus eigener Kraft zu überwinden.

Der Grunderhebungssatz für die WGZ BANK beträgt nach Änderung des Statuts der Sicherungseinrichtung 0,4 % für das Jahr 2013. Für die WGZ BANK beträgt dieser Wert in 2013 TEUR 4.175.

Der Berechnung des Grunderhebungssatzes liegt ein komplexes Berechnungsverfahren zugrunde. Im Wesentlichen bilden Positionswerte der Forderungsklassen gem. § 10 Abs.1 S. 9 KWG i.V.m. SolvV die Grundlage. Die genaue Berechnungsmethode regelt § 4 des Statuts der Sicherungseinrichtung.

Im Rahmen des Garantiefonds beträgt der Beitrag der WGZ BANK derzeit TEUR 12.525 für 2013 nach Berechnung auf Grundlage des § 4 Abs. 1 a SE-St. (Statut der Sicherungseinrichtung). Der jährliche Beitrag kann jedoch nach dem Statut maximal auf das Fünffache des Grunderhebungssatzes festgesetzt werden.

Im Rahmen des *Garantieverbundes* hat die WGZ BANK eine Garantieverpflichtung in Höhe des Zehnfachen des Grunderhebungssatzes zum Garantiefonds (entsprechend TEUR 41.750 für 2013) übernommen.

Durch die Garantieverpflichtung aus dem Garantieverbund und durch eine eventuell erhöhte Inanspruchnahme aus den Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Garantiefonds des BVR können sich negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ergeben und es könnte ein Wertverlust bei den emittierten Schuldverschreibungen eintreten.

Politische Risiken

„Politisches Risiko“ im Sinne dieses Absatzes bezeichnet außerordentliche staatliche Maßnahmen oder politische Ereignisse wie Krieg oder Revolution. Diese Risiken könnten dazu führen, dass sich die Geschäftsmöglichkeiten der WGZ BANK wesentlich verschlechtern und dadurch auch die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ beeinflusst wird. Dies wiederum könnte zu einem Wertverlust der Schuldverschreibungen führen.

Unerkannte oder unvorhersehbare Risiken

Die Methoden und Verfahren zur Risikomessung, -überwachung und -steuerung der WGZ BANK könnten trotz Beachtung der gesetzlichen Vorgaben unzureichend sein und die Bank unerkannten oder unvorhergesehenen Risiken aussetzen.

So könnte sich herausstellen, dass die Verfahren und Methoden der WGZ Bank in einem bestimmten wirtschaftlichen Umfeld oder hinsichtlich bestimmter Risiken, darunter auch solche, die die WGZ Bank nicht erkennt oder vorhersieht, zur Begrenzung der Risiken nicht voll wirksam sind. Die Instrumente könnten ungeeignet sein, künftige Risiken abzuschätzen, wie sie sich beispielsweise aus Faktoren ergeben können, die die WGZ Bank nicht vorhergesehen oder in ihren statistischen Modellen nicht angemessen berücksichtigt hat. Dies könnte zu unvorhergesehenen erheblichen Verlusten führen.

Dadurch könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ beeinflusst werden und es könnte ein Wertverlust der Schuldverschreibungen eintreten.

Liste der per Verweis einbezogenen Angaben

Die nachfolgende Tabelle enthält eine Auflistung aller bereits veröffentlichten und durch die BaFin gebilligten Dokumente der Emittentin, auf die in diesem Prospekt verwiesen wird. Die Prüfung dieser Dokumente durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erfolgt gemäß § 13 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit der entsprechenden Dokumente.

Einbezogene Angabe	Bezug genommen:	Information	Ort der Veröffentlichung
Registrierungsformular vom 30. April 2014 der WGZ Bank AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank	Seite 116	Informationen zur Emittentin	Registrierungsformular vom 30. April 2014 der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank Internetseite der Emittentin unter: www.wgzbank.de/wp-prospekte

Der Inhalt des Registrierungsformulars der WGZ Bank vom 30. April 2014 gilt als vollständig in diesen Prospekt einbezogen und ist vollumfänglich für den Anleger relevant.

Informationen zum Angebot und über die Wertpapiere

Informationen zum Angebot

Verkaufsbeschränkungen

Im Zusammenhang mit dem Angebot und dem Verkauf der Schuldverschreibungen sind die jeweils anwendbaren Gesetze der jeweiligen Länder zu beachten, in denen die Schuldverschreibungen angeboten oder verkauft werden.

Die Verbreitung des Prospekts und/oder der Endgültigen Emissionsbedingungen und das Angebot bzw. der Erwerb der Schuldverschreibungen können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Ein Angebot bzw. der Erwerb der Schuldverschreibungen ist in jedem Land nur unter Einhaltung der dort geltenden Verkaufsbeschränkungen und unter Beachtung der dort bestehenden Regelungen für den Erwerb von Schuldverschreibungen und nur dann zulässig, wenn dadurch für die Emittentin keine über diesen Prospekt hinausgehende Verpflichtungen ausgelöst werden. Jeder, der in Besitz des Prospekts oder Teilen davon gelangt, ist verpflichtet, sich selbst über mögliche Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Potentielle Käufer von Schuldverschreibungen sollten mit ihren Rechtsberatern klären, ob ein Kauf der Schuldverschreibungen in ihrem Einzelfall zulässig ist oder Beschränkungen unterliegt.

Europäischer Wirtschaftsraum

In Bezug auf Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, welche die Prospektrichtlinie umgesetzt haben, findet ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen in dem betreffenden Mitgliedstaat nur statt:

- ab dem Tag der Billigung eines Prospekts in Bezug auf die Schuldverschreibungen, der von der zuständigen Behörde dieses betreffenden Mitgliedstaats genehmigt wurde bzw. in einem anderen Mitgliedstaat genehmigt und die zuständige Behörde in diesem Mitgliedstaat unterrichtet wurde, jeweils in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie, bis zu dem Tag, der 12 Monate nach dem Tag einer solchen Billigung liegt;
- zu jedem beliebigen Zeitpunkt unter anderen Umständen, die eine Veröffentlichung eines Prospekts durch die Emittentin gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Prospektrichtlinie nicht erfordern;
- zu jedem beliebigen Zeitpunkt an qualifizierte Anleger, wie in der Prospektrichtlinie definiert; oder
- an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen pro Mitgliedsstaat, bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger handelt.

In diesem Zusammenhang bezeichnet der Ausdruck „öffentliches Angebot“ in Bezug auf Schuldverschreibungen in einem Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um einen potentiellen Käufer in die Lage zu versetzen, über den Kauf oder die Zeichnung dieser Schuldverschreibungen zu entscheiden (unter Berücksichtigung von Modifikationen durch die Umsetzung in den jeweiligen Mitgliedstaaten). Der Ausdruck „Prospektrichtlinie“ bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG einschließlich etwaiger Ergänzungen und Änderungen und umfasst die jeweiligen Umsetzungsmaßnahmen in dem betreffenden Mitgliedstaat.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Schuldverschreibungen sind nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 registriert und dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten von Bürgern der Vereinigten Staaten von Amerika angeboten oder verkauft werden. Eine gegen diese Beschränkungen verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten von Amerika darstellen.

Vereinigtes Königreich Großbritannien

Die WGZ Bank hat versichert und verpflichtet sich, dass sie

- die Schuldverschreibungen an Personen im Vereinigten Königreich weder verkauft noch diesen angeboten hat, außer an Personen, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit den Erwerb, den Besitz, die Verwaltung oder die Veräußerung von Vermögensanlagen (für eigene oder fremde Rechnung) für ihre Geschäftszwecke beinhaltet oder andere Umstände einschließt, die kein öffentliches Angebot im Sinne der OF S85 des Companies Act von 1985 darstellen oder darstellen werden und die keiner Ausnahmeregelung gemäß S 86 des Companies Act von 1985 unterliegen.
- bei sämtlichen Handlungen, die sie im Hinblick auf die Schuldverschreibungen im oder vom Vereinigten Königreich aus vorgenommen hat bzw. die anderweitig das Vereinigte Königreich betreffen, alle anwendbaren Vorschriften des Financial Services and Markets Act 2000 („**FSMA**“) eingehalten hat und einhalten wird.
- Aufforderungen bzw. Anreize zur Teilnahme an Investitionstätigkeiten (im Sinne von Artikel 21 des FSMA), die sie im Zusammenhang mit der Begebung oder dem Verkauf von Schuldverschreibungen erhalten hat, nur dann weitergeben bzw. deren Weitergabe nur dann von ihr veranlasst wird, wenn Umstände gegeben sind, unter denen Artikel 21 Absatz 1 des FSMA keine Anwendung auf die WGZ Bank findet.

Verantwortung

Die WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf, übernimmt für die in diesem Basisprospekt gemachten Angaben gemäß § 5 Abs. 4 Wertpapierprospektgesetz die Verantwortung.

Die WGZ BANK erklärt, dass ihres Wissen die Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen

Die Emittentin hat ein wesentliches Interesse an der Emission. Im Hinblick auf die Emission der Schuldverschreibungen bestehen gegenwärtig keine Interessenkonflikte bei der Emittentin oder ihren Geschäftsführungsmitgliedern oder mit der Emission befassten Angestellten.

Sofern Vertriebspartner der Emittentin an der Platzierung der jeweiligen Emission beteiligt sind, können diese durch die von der Emittentin gezahlten Vertriebsprovisionen ein eigenes wirtschaftliches Interesse an der Emission bzw. dem Angebot haben.

Verwendung des Emissionserlöses

Die Erlöse aus den Schuldverschreibungen dienen ausschließlich der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken.

Allgemeine Informationen über die Wertpapiere

Grundsätzliche Merkmale der Wertpapiere

Die Schuldverschreibungen sind Wertpapiere, die das Recht des jeweiligen Inhabers der Schuldverschreibungen verbriefen, von der Emittentin der Schuldverschreibungen am Rückzahlungstermin bzw. an einem vorzeitigen Rückzahlungstag einen Euro-Geldbetrag in Höhe des Nennbetrages der Schuldverschreibungen sowie – außer bei Nullkupon-Schuldverschreibungen – an den Zinsterminen einen in den jeweiligen Endgültigen Emissionsbedingungen bestimmten Zinssatz zu beziehen.

Ein Anleger erwirbt beim Kauf von Teilschuldverschreibungen einen Miteigentumsanteil an einer bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt hinterlegten Globalurkunde, in der die oben genannten Ansprüche der Inhaber der Schuldverschreibungen verbrieft sind. Die Ausgabe einzelner effektiver Teilschuldverschreibungen ist hingegen gemäß den Anleihebedingungen ausgeschlossen.

Die Schuldverschreibungen können zum Nennbetrag („pari“), über pari oder unter pari ausgegeben werden. Nullkupon-Schuldverschreibungen werden unter pari also mit einem Abschlag (oder „Disagio“) ausgegeben.

Die Ausstattungsmerkmale von Schuldverschreibungen sind in den Endgültigen Emissionsbedingungen im Detail aufgeführt. Letztere bilden einen Teil der Globalurkunde, welche gemäß § 793 BGB die Rechte aus den Schuldverschreibungen verbrieft und alle für die Schuldverschreibungen und die Rechtsbeziehungen zwischen der Emittentin und den Anlegern wichtigen Einzelheiten dokumentiert.

Bitte beachten Sie, dass der wirtschaftliche Wert der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit je nach Ausgestaltung unterschiedlich stark schwanken kann und bitte beachten Sie insbesondere, dass die Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit einen Wert aufweisen können, der unter dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen liegt. Der Wert der Schuldverschreibungen wird von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst. Neben der Laufzeit der Schuldverschreibungen und der Höhe und der Berechnungsweise der gewährten Zinszahlungen gehören hierzu insbesondere die Bonität der Emittentin, das Marktzinsniveau, die Zinsstruktur, die Volatilität, die Liquidität sowie gegebenenfalls die Entwicklung von Referenzwerten.

Die WGZ BANK gehört der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR) (nachfolgend der „BVR“ genannt) an. Inhaberschuldverschreibungen im Besitz von Kunden (ausgenommen Kreditinstituten) sind durch die Sicherungseinrichtung nach Maßgabe des Statuts der Sicherungseinrichtung geschützt.

Gegenstand dieses Basisprospektes

Gegenstand dieses Basisprospekts zum Emissionsprogramm sind:

Festzinsschuldverschreibungen

Bei festen Zinssätzen werden die für die jeweilige Zinsperiode zu zahlenden Zinsbeträge auf Grundlage eines in den Anleihebedingungen bestimmten und in Prozent ausgedrückten festen Zinssatzes berechnet.

Festzinsschuldverschreibungen mit Kupon-Reset

Festzinsschuldverschreibungen mit Kupon-Reset werden in der Regel als Nachranganleihen begeben (siehe nachfolgend „Nachrangige Schuldverschreibungen“). Wie bei Festzinsschuldverschreibungen ohne Kupon-Reset ist auch bei diesen Schuldverschreibungen der Zinssatz für den Zeitraum ab Valutierungstag bis zum Kupon-Reset Tag fest und dem Anleger damit bekannt. Frühestens nach 5 Jahren hat die Emittentin das Recht, die Schuldverschreibungen zum Kündigungstermin vorzeitig zum Nennbetrag zurückzuzahlen. Übt sie

dieses Recht nicht aus, wird der Zinssatz auf der Basis des Kupon-Reset für den Zeitraum vom Kupon-Reset Tag bis zum Laufzeitende (Fälligkeitstermin) neu festgelegt. Grundlage für diese Neufestlegung des Zinssatzes ist der maßgebliche Swapsatz ggf. zuzüglich des Emissionsspread, der grundsätzlich dem Emissionsspread gleicht, auf dessen Grundlage der Festzins für den Zeitraum vom Valutierungstag bis zum Kupon-Reset Tag berechnet wurde.

Nachrangige Schuldverschreibungen

Nachrangige Schuldverschreibungen können mit festem Zinssatz und/oder variablen Zinssätzen emittiert werden. Im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin werden die Ansprüche der Anleger nachrangiger Schuldverschreibungen erst nach vollständiger Befriedigung der Ansprüche all derjenigen Gläubiger der Emittentin bedient, die im Nachrang vorrangig sind bzw. nicht nachrangig sind. Anleihegläubiger können ihre Ansprüche aus nachrangigen Schuldverschreibungen nicht gegen Ansprüche der Emittentin aufrechnen. Darüber hinaus unterliegen die Kündigung, Rückzahlung sowie der Rückkauf dieser Schuldverschreibungen besonderen Beschränkungen, die in den Ausstattungsmerkmalen und in den Risikofaktoren dargestellt sind. Die Emittentin hat unter bestimmten Voraussetzungen das Recht die nachrangigen Schuldverschreibungen bei Eintritt eines regulatorischen Ereignisses oder aus Steuergründen vorzeitig zurückzuzahlen (vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde).

Nullkupon-Schuldverschreibungen

Bei Nullkupon-Schuldverschreibungen gibt es keine laufenden Zinszahlungen, sondern sie werden mit einem Abschlag (auch „Disagio“) vom Nennbetrag begeben. Anstatt periodischer Zinszahlungen ergibt sich der Zinsertrag bis zum Laufzeitende aus der Differenz zwischen dem Nennbetrag bzw. dem Rückzahlungsbetrag und dem Emissionspreis.

Die Preise von Nullkupon-Schuldverschreibungen sind volatil als die festverzinslicher Schuldverschreibungen und können auf Änderungen des Marktzinses stärker reagieren als festverzinsliche Schuldverschreibungen mit vergleichbarem Laufzeitende.

Nullkupon-Schuldverschreibungen können seitens des Emittenten (ein- oder mehrfach) kündbar sein. In diesem Fall werden die jeweiligen Rückzahlungsbeträge vorab festgelegt.

Stufenzins-Schuldverschreibungen

Wie bei einer Festzinsschuldverschreibungen werden bei Stufenzins-Schuldverschreibungen die zu zahlenden Zinsbeträge auf Grundlage eines in den Anleihebedingungen bestimmten festen Zinssatzes berechnet, der jedoch für jede Zinsperiode unterschiedlich sein kann. Die Höhe der Zinserträge steht also bereits zu Beginn der Emission fest, wird jedoch über die Laufzeit nach einem vorab in den Anleihebedingungen festgelegten ansteigendem oder fallendem Stufenmodell oder einer Kombination hieraus festgelegt. Nachrangige Schuldverschreibungen können nicht mit Ausstattungsmerkmalen von Stufenzins-Schuldverschreibungen begeben werden.

Kündbare und mehrfach kündbare Schuldverschreibung

Die Emittentin hat das Recht, alle kündbaren Schuldverschreibungen jeweils bis zu einem in den Anleihebedingungen genannten Termin („Callable“) oder bis zu mehreren in den Anleihebedingungen genannten Terminen („Multi-Callable“) zu kündigen. Macht die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch, wird die Schuldverschreibung vorzeitig zum Kündigungstermin zum Nennbetrag oder, im Falle von Nullkupon-Schuldverschreibungen, zu einem vorher bestimmten Betrag, der jedoch nicht unter dem eingesetzten Kapital liegt, zurückgezahlt.

Variabel verzinsliche Schuldverschreibung

Bei variablen Zinssätzen werden die für die jeweilige Zinsperiode zu zahlenden Zinsbeträge auf Grundlage von Referenzzinssätzen berechnet, deren Höhe die Emittentin nach Maßgabe der Anleihebedingungen feststellt.

Die Feststellung des Zinssatzes kann vor Beginn der Zinsperiode („up front“) oder zum Ende der Zinsperiode („in arrears“) erfolgen. Als Referenzzinssätze werden hier die Geldmarktsätze des Euribor® und/oder die Kapitalmarktsätze des Constant Maturity Swap („CMS“) gemäß ISDA (International Swaps and Derivatives Association) verwendet.

Die Nominalverzinsung einer variabel verzinslichen Schuldverschreibung kann um eine zusätzliche Zinskomponente von den entsprechenden Geldmarktsätzen abweichen. Die Emittentin zahlt in diesem Fall dem Anleger einen Zins, der um einen festen Aufschlag bzw. Abschlag über bzw. unter den genannten Sätzen liegen kann.

Der Zinssatz kann nach oben („Cap“) oder nach unten („Floor“) sowie in beide Richtungen („Collared“) begrenzt sein.

Bei einer „gegenläufig-variabel verzinslichen Schuldverschreibung“ handelt es sich um eine variabel verzinsliche Schuldverschreibung, deren Zinszahlung durch die Differenz zwischen einem festen Zinssatz und einem Referenzzinssatz ermittelt wird. Der für eine Zinsperiode maßgebliche Zinssatz kann sich auch aus Berechnungsformeln mit mehreren Zinskomponenten ergeben, wobei die einzelnen Zinskomponenten jeweils sowohl einem festen als auch einem variablen Zinssatz entsprechen können. Durch Multiplikatoren können Hebelwirkungen entstehen.

Zinsphasen-Schuldverschreibung

Unter dem Begriff „Zinsphasen-Schuldverschreibungen“ werden hier solche Schuldverschreibungen zusammengefasst, die wie Stufenzins-Schuldverschreibungen unterschiedliche Zinssätze je Zinsperiode aufweisen können. Der Zinssatz für die einzelne Periode kann dabei ein fester oder ein variabler Zinssatz sein und kann sich auch nach einer komplexen Formel berechnen (z.B. bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit fixen und variablen Bestandteilen bei der Zinsberechnung). Dabei kann sich die Berechnungsformel auch auf den Zinssatz einer Vorperiode beziehen (etwa bei „Schneeball-Schuldverschreibungen“) oder der Zinssatz wird nur für die Kalendertage innerhalb der Zinsperiode gezahlt, an denen der Referenzzinssatz innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite liegt (wie bei Schuldverschreibungen mit Zinskorridor).

Gleichzeitig kann eine Rückzahlung vor Fälligkeit der Schuldverschreibung vereinbart werden. Entweder durch ein ein- oder mehrfaches Emittentenkündigungsrecht oder durch Definition eines Zielzinses (etwa bei „Zielzins-Schuldverschreibungen“). Erreicht die Summe der Zinsen über mehrere Perioden diesen Zielzins bezogen auf den Nennbetrag, führt dies zu einer vorzeitigen Rückzahlung.

Die Ausstattungsmerkmale der jeweiligen in diesem Prospekt aufgeführten Typen von Schuldverschreibungen können miteinander kombiniert werden.

Währung der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen werden in Euro begeben.

Rechtsgrundlage der Emission

Die Begebung aller verbrieften Passiva gehört zum laufenden Geschäft der WGZ BANK und bedarf daher keiner besonderen gesellschaftsrechtlich dokumentierten Grundlage. Die Wertpapiere werden im Rahmen der Gesamtbanksteuerung auf Grundlage eines internen Beschlusses durch den Bereich Treasury begeben. Die Kompetenzen sind im Limit- und Kompetenzsystem für Handelsgeschäfte geregelt.

Verbriefung der Wertpapiere

Die Schuldverschreibungen werden als Inhaberpapiere begeben und sind stückelos verbrieft.

Die Globalurkunde, welche die Schuldverschreibungen verbrieft, sowie die dazugehörigen Endgültigen Emissionsbedingungen werden bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt („CBF“), Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, hinterlegt.

Es werden keine effektiven Schuldverschreibungen ausgegeben. Den Inhabern der Schuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der CBF übertragen werden können. Es bestehen seitens der Emittentin keine Übertragungsbeschränkungen.

Aufstockungen

Die Emittentin kann, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsinhaber jederzeit weitere Schuldverschreibungen begeben, die die gleichen Ausstattungsmerkmale aufweisen wie eine bereits unter diesem Basisprospekt begebene Serie von Schuldverschreibungen. Diese werden mit der begebenen Serie von Schuldverschreibungen zusammengefasst, sodass diese eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und sich der Gesamtnennbetrag erhöht.

Zinsberechnungsmethode und Rendite

Die Schuldverschreibungen gewähren den Inhabern einen Anspruch auf Zinsen und Rückzahlung des Kapitals nach den Anleihebedingungen. Das Datum des Zinslaufbeginns, die Zinstermine und die Zinsberechnungsmethode werden in den Endgültigen Emissionsbedingungen veröffentlicht.

Sofern die in den Endgültigen Emissionsbedingungen festgelegten Ausstattungsmerkmale die Berechnung einer Rendite ermöglichen, wird die Rendite in den Endgültigen Emissionsbedingungen angegeben werden. Die Berechnung der Rendite (Rendite auf Laufzeitende) erfolgt dann nach der internen Zinsfußmethode in Abhängigkeit von den festgelegten Ausstattungsmerkmalen und des in den Endgültigen Emissionsbedingungen festgelegten Zinstagequotienten.

Beschreibung der Referenzzinssätze

EURIBOR®

EURIBOR® ist die Abkürzung für „Euro InterBank Offered Rate“. Dabei handelt es sich um den Zinssatz für Termingelder in Euro im Interbankengeschäft. Der EURIBOR® wird auf der Basis von Angebotssätzen, zu denen Kreditinstitute Interbankenkredite anbieten, ermittelt. Geschäftstäglich melden derzeit 39 Kreditinstitute Angebotssätze für 1 Woche, 2 und 3 Wochen und Ein- bis Zwölfmonatsgelder um 11:00 Uhr Brüsseler Zeit an einen Informationsdienstleister, der Durchschnittssätze ermittelt und auf der entsprechenden Reuters Bildschirmseite veröffentlicht. Für die Berechnung der Zinsen gilt die Zinsberechnungsmethode actual/360.

CMS

Der Referenzzinssatz "CMS" ist eine Abkürzung für „Constant Maturity Swap“ und bezeichnet jährliche Swap Sätze (als Prozentsatz ausgedrückt) für auf Euro lautende Zinsswap Transaktionen auf Grundlage der Zinsberechnungsmethode 30/360, für verschiedene Laufzeiten, wie sie börsen- bzw. geschäftstäglich auf der Reuters Bildschirmseite ISDAFIX2 um oder gegen 11:00 Uhr MEZ am betreffenden Bewertungstag erscheinen und durch die Berechnungsstelle festgestellt werden.

Der Referenzzinssatz wird auf Basis von Swap-Satz-Quotierungen von rund 16 Banken für das arithmetische Mittel der Geld- und Briefkurse für den jährlichen Festzinsteil ermittelt. Diese werden berechnet auf der Grundlage einer fest-für-variabel Euro Zinsswap Transaktion mit

entsprechender Laufzeit angegeben in Jahren, für einen für die Laufzeit marktüblichen Betrag, die am betreffenden Bewertungstag beginnt, vereinbart mit einem Händler mit guter Reputation und Kreditwürdigkeit im Swapmarkt. Dabei entspricht der variable Zinsteil der definierten EURIBOR®-Telerate. Für die Berechnung der Zinsen können abweichend jeweils folgende Zinsberechnungsmethoden angewendet werden: „actual/actual“ (ICMA-Regel 251), „30/360“ und „actual/360“.

Status

Die Schuldverschreibungen begründen unbesicherte Verbindlichkeiten der WGZ BANK, die abhängig von der konkreten Ausgestaltung in den Endgültigen Emissionsbedingungen nachrangig oder nicht nachrangig gegenüber den übrigen von der Emittentin begebenen Schuldverschreibungen sind.

Potentielle Anleger

Die WGZ BANK richtet ihr Angebot an professionelle und/oder private Anleger.

Meldeverfahren

Beim Angebot in Verbindung mit einer Zeichnungsfrist wird der Emissionspreis unmittelbar vor Beginn der Zeichnungsfrist festgelegt. Die näher zu bestimmenden Einzelheiten der Emission werden unverzüglich nach Zeichnungsende gemäß den Endgültigen Emissionsbedingungen veröffentlicht. Die Emittentin kann sich ausdrücklich das Recht vorbehalten, die Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu schließen und vorgenommene Zeichnungen zu kürzen bzw. nur teilweise oder gar nicht zuzuteilen. Der Zeichner erhält mit Ausnahme der Einbuchung auf sein Depotkonto keine gesonderte Mitteilung über die Höhe des zugeteilten Betrages. Eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren ist nicht möglich. Es kann vorgesehen werden, dass die Schuldverschreibungen nach Ablauf der Zeichnungsfrist von der Emittentin weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten werden. Der Emissionspreis wird fortlaufend - entsprechend der jeweiligen Marktsituation - angepasst.

Preisfestsetzung

Preisfestsetzung

Beim freihändigen Verkauf wird der anfängliche Emissionspreis unmittelbar vor Beginn des öffentlichen Angebots festgelegt und in den Endgültigen Emissionsbedingungen veröffentlicht. Nach Verkaufsbeginn findet die Übertragung der Schuldverschreibungen auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über Clearstream Banking AG, Frankfurt, statt. Der Emissionspreis wird fortlaufend - entsprechend der jeweiligen Marktsituation - angepasst.

Methode der Preisfestsetzung

Der anfängliche Emissionspreis setzt sich aus verschiedenen Komponenten zusammen. Neben dem finanzmathematischen Wert des Wertpapiers werden Kosten zur Absicherung der verschiedenen Risikokomponenten, insbesondere Zins- und Volatilitätsrisiken des Basiswertes, einkalkuliert. Zusätzlich werden bei der Festsetzung des anfänglichen Emissionspreises unter anderem Liquiditäts-, Marketing- und Börsenzulassungskosten sowie Lizenzgebühren berücksichtigt, zudem wird ein kalkulatorischer Ertragsanteil (Marge/Vertriebserlös) für die Emittentin eingerechnet, der neben einem Gewinnanteil, die Strukturierungskosten und nicht direkt zurechenbaren Kosten abdecken soll. In dem anfänglichen Emissionspreis können auch Ertragsanteile (Marge/Vertriebserlös) für Vertriebspartner der Emittentin enthalten sein.

Die voraussichtlichen Gesamtkosten der Emission werden in den Endgültigen Emissionsbedingungen genannt.

Keine Übernahme der Emission

Die Bildung eines Emissionskonsortiums zur Übernahme und/oder Platzierung ist nicht beabsichtigt.

Berechnungsstelle; Zahlstelle

Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen fungiert die WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf, in den Fällen, in denen eine Berechnung notwendig ist, als Berechnungsstelle.

Die WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf, ist die Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland und in Österreich. Die Zahlstelle wird alle fälligen Zahlungen über die Clearstream Banking AG, Frankfurt („CBF“), Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, leisten.

Zulassung zum Handel

Börseneinführung

Für die unter diesem Programm zu begebenden Schuldverschreibungen kann bei der Börse Düsseldorf ein Antrag auf Zulassung zum Handel am Regulierten Markt gestellt werden. Schuldverschreibungen, die unter diesem Programm begeben werden, können auch an anderen oder weiteren Wertpapierbörsen notiert, in den Freiverkehr einbezogen oder überhaupt nicht notiert werden. Die Endgültigen Emissionsbedingungen enthalten Angaben über den/die Börsenplatz/Börsenplätze sowie Angaben über den ersten und den letzten Börsenhandelstag.

Handelbarkeit

Die WGZ BANK wird bemüht sein, unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen regelmäßig Rückkaufkurse zu stellen. Sie ist zum Rückkauf jedoch nicht verpflichtet und übernimmt keinerlei Rechtspflichten hinsichtlich der Höhe und des Zustandekommens derartiger Kurse.

Zusätzliche Angaben

Externe Berater

Die WGZ BANK wird bei der Emission dieser Schuldverschreibungen nicht durch externe Berater oder Sachverständige unterstützt.

Informationen von Seiten Dritter

In diesen Basisprospekt wurden Angaben der Ratingagentur Moody's zum Rating der WGZ BANK aufgenommen. Entsprechende Dokumente können auf der Internetseite der WGZ BANK „www.wgzbank.de“ in der Rubrik „Investor Relations“ und dort in der Unterrubrik „Rating/Einlagensicherung“ heruntergeladen werden.

Darüber hinaus wurden in diesen Basisprospekt Angaben aus dem Statut der Sicherungseinrichtung des BVR übernommen. Das Statut ist auf der Internetseite des BVR unter „www.bvr.de“ in der Rubrik „Verband“ und dort in der Unterrubrik „Sicherungseinrichtung“ oder direkt unter www.bvr.de/se einsehbar.

Die Informationen über den EURIBOR® wurden in Auszügen der Internetseite www.euribor.org entnommen und die Informationen über den CMS wurden in Auszügen der Internetseite www.isda.org/fix/isdafix.html entnommen.

Die Emittentin bestätigt, dass alle Informationen von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben wurden und dass soweit es ihr bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte, keine Tatsachen fehlen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission

Die WGZ BANK wird Informationen (z.B. Zinssätze und Zinsbeträge) welche die Schuldverschreibungen betreffen, soweit erforderlich, in der gesetzlich vorgeschriebenen Art und Form veröffentlichen.

Die WGZ BANK wird abgesehen von gesetzlichen Vorschriften (Nachtragspflicht) keine weiteren Informationen nach erfolgter Emission veröffentlichen.

Bereithaltung des Basisprospekts und der Endgültigen Emissionsbedingungen

Dieser Basisprospekt zum Emissionsprogramm wird gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) ohne Endgültige Emissionsbedingungen erstellt und wird nach Billigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) von der WGZ BANK veröffentlicht. Die BaFin hat neben der formellen Vollständigkeit dieses Basisprospektes die Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen überprüft. Eine Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit wurde nicht durchgeführt. Der Basisprospekt ist während seiner Gültigkeitsdauer innerhalb der üblichen Öffnungszeiten bei der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf, einsehbar bzw. wird in Papierform kostenlos bereitgehalten.

Die Endgültigen Emissionsbedingungen werden bei der BaFin hinterlegt und sind in Papierform innerhalb der üblichen Öffnungszeiten bei der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf, mit Beginn des öffentlichen Angebots in Papierform kostenlos erhältlich. Darüber hinaus sind dieser Basisprospekt sowie die Endgültigen Emissionsbedingungen auf der Internet-Seite der Emittentin unter www.wgzbank.de/wp-prospekte abrufbar.

Notifizierung

Die WGZ BANK hat bei der BaFin den Antrag gestellt, dass diese den vorliegenden Basisprospekt nach Österreich notifiziert und der zuständigen Behörde in dem vorgenannten Aufnahmestaat des EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) eine Bescheinigung über die Billigung des Basisprospektes zukommen lässt, aus der hervorgeht, dass der Basisprospekt gemäß dem deutschen Wertpapierprospektgesetz (WpPG) erstellt wurde.

Zustimmung zur Verwendung des Prospekts

Die Emittentin stimmt, in dem Umfang und unter den etwaigen Bedingungen, jeweils wie in den Endgültigen Emissionsbedingungen angegeben, der Verwendung des Basisprospekts zum Emissionsprogramm während der Dauer seiner Gültigkeit zu und übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten haben.

Eine solche Zustimmung kann, wie in den Endgültigen Emissionsbedingungen dargestellt, generell oder individuell festgelegten Finanzintermediär(en) erteilt werden und sich auf Deutschland und Österreich, wohin der Basisprospekt notifiziert wird beziehen.

Diese Zustimmung durch die Emittentin erfolgt unter dem Vorbehalt, dass jeder Händler und/oder Finanzintermediär sich an die in diesem Basisprospekt dargelegten Bedingungen der Emission und die maßgeblichen Endgültigen Emissionsbedingungen sowie alle geltenden Verkaufsbeschränkungen hält. Die Verteilung dieses Basisprospekt, etwaiger Nachträge zu diesem Basisprospekt und der jeweiligen Endgültigen Emissionsbedingungen sowie das Angebot, der Verkauf und die Lieferung von Schuldverschreibungen kann in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein.

Jeder Händler und/oder gegebenenfalls jeder Finanzintermediär und/oder jede Person, die in den Besitz dieses Basisprospekts, eines etwaigen Nachtrags zu diesem Basisprospekt und der jeweiligen Endgültigen Emissionsbedingungen gelangt, muss sich über diese Beschränkungen informieren und diese beachten. Die Emittentin behält sich das Recht vor, ihre Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekt in Bezug auf bestimmte Händler und/oder alle Finanzintermediäre zurückzunehmen.

Im Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

Falls die Endgültigen Emissionsbedingungen festlegen, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten (generelle Zustimmung), hat jeder Finanzintermediär auf seiner Website anzugeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an den die Zustimmung gebunden ist.

Falls die Endgültigen Emissionsbedingungen festlegen, dass ein oder mehrere Finanzintermediär(e) die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten (individuelle Zustimmung), wird jede etwaige neue Information zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder gegebenenfalls der Übermittlung der Endgültigen Emissionsbedingungen unbekannt waren, auf der Internetseite www.wgzbank-zertifikate.de veröffentlicht.

Mitgliedschaft in der Sicherungseinrichtung

Die WGZ BANK gehört der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR) an, deren Aufgabe es ist, drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten der angeschlossenen Banken abzuwenden oder zu beheben und Beeinträchtigungen des Vertrauens in die genossenschaftlichen Banken zu verhüten (§ 1.1 des Statuts zur Sicherungseinrichtung).

Die Sicherungseinrichtung umfasst einen Garantiefonds und einen Garantieverbund. Mit den im Garantiefonds angesammelten Mitteln sowie der im Rahmen des Garantieverbundes abgegebenen Garantieverpflichtungen werden Sanierungsmaßnahmen von der Sicherungseinrichtung zugunsten einer Mitgliedsbank des Bundesverbandes vorgenommen, wenn diese selbst nicht in der Lage ist, die bei ihr drohenden oder bestehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten aus eigener Kraft zu überwinden.

Geschützt werden gem. § 1.3 des Statuts in Verbindung mit den entsprechenden Verfahrensregeln neben Sichteinlagen, Termineinlagen, Spareinlagen und Sparbriefen auch verbrieft Verbindlichkeiten (darunter auch Inhaberschuldverschreibungen) im Besitz von Nicht-Kreditinstituten sowie von Kapitalanlagegesellschaften, soweit es sich um Teile des Fondsvermögens handelt. Der Schutz der Sicherungseinrichtung ist in jedem Fall auf die sich jeweils aus den Anleihebedingungen ergebenden Ansprüche unter einer Schuldverschreibung begrenzt. Er deckt nicht etwaige Verluste ab, die sich aus der Ausgestaltung der Schuldverschreibungen ergeben können.

Das vollständige Statut zur Sicherungseinrichtung einschließlich der Verfahrensregeln kann auf der Internetseite des BVR unter „www.bvr.de“ in der Rubrik „Verband“ und dort unter der Unterrubrik „Sicherungseinrichtung“ oder direkt unter „www.bvr.de/se“ eingesehen und heruntergeladen werden.

Besteuerung

Jeder Erwerber der Schuldverschreibungen sollte sich über die Einzelheiten der Besteuerung der Schuldverschreibungen und die daraus resultierenden Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen in seinem Sitzstaat von seinem Steuerberater beraten lassen.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für einen Steuereinbehalt an der Quelle.

Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Dieser Abschnitt enthält eine kurze Zusammenfassung einiger wichtiger deutscher Besteuerungsgrundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung von Schuldverschreibungen bedeutsam sind oder werden können. Es handelt sich dabei nicht um eine umfassende und vollständige Darstellung sämtlicher möglicherweise relevanter steuerlicher Aspekte. Da dieser Prospekt die Ausgabe einer Vielzahl verschiedener Arten von Schuldverschreibungen ermöglicht, kann die steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen im Einzelfall von den folgenden Ausführungen abweichen. Zudem können sich andere als die in der nachfolgenden Zusammenfassung genannten steuerlichen Folgen ergeben, wenn die Schuldverschreibungen für steuerliche Zwecke als Eigenkapital- oder eigenkapitalähnliche Finanzinstrumente qualifizieren.

Grundlage dieser Zusammenfassung ist das zur Zeit der Erstellung dieses Prospekts geltende nationale deutsche Steuerrecht. Es wird darauf hingewiesen, dass sich steuerrechtliche Bestimmungen – unter Umständen und in gewissen Grenzen auch rückwirkend – ändern können. Soweit auf Stellungnahmen der Finanzverwaltung verwiesen wird, ist zu beachten, dass Änderungen in der Sichtweise der Finanzverwaltung möglich und zudem die Gerichte nicht an entsprechende Vorgaben gebunden sind. Selbst für den Fall, dass gerichtliche Entscheidungen zu bestimmten Arten von Schuldverschreibungen bestehen, müssen die entwickelten Grundsätze nicht auf solche Schuldverschreibungen Anwendung finden, die in ihrer Ausgestaltung von spezifischen Eigenheiten geprägt sind.

Diese Zusammenfassung kann die individuelle Situation potenzieller Käufer nicht berücksichtigen. Diesen wird daher empfohlen, wegen der Steuerfolgen des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung bzw. der unentgeltlichen Übertragung von Schuldverschreibungen sowie von Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen ihre steuerlichen Berater zu konsultieren. Nur diese sind in der Lage, die besonderen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Inhabers angemessen zu berücksichtigen.

Die WGZ BANK ist nicht verpflichtet, Anleger über Änderungen in der Besteuerung zu informieren.

Steuerinländer

Schuldverschreibungen im Privatvermögen

Zinsen und Veräußerungsgewinne

Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen an Personen, die die Schuldverschreibungen in ihrem Privatvermögen halten (Privatanleger) und bei denen es sich für steuerliche Zwecke um in Deutschland Ansässige handelt, (d. h., Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt sich in Deutschland befindet), stellen Einkünfte aus Kapitalvermögen dar und unterliegen gemäß §§ 20 Abs. 1, 32d Abs. 1 EStG grundsätzlich einem besonderen Steuersatz in Höhe von 25 % (sogenannte Abgeltungsteuer, nachfolgend auch als „Abgeltungsteuer“ bezeichnet) zzgl. darauf anfallenden Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % gemäß §§ 1, 4 SolzG und ggf. Kirchensteuer.

Gewinne aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen, einschließlich eines etwaigen Disagios sowie etwaiger bis zur Veräußerung oder Abtretung der

Schuldverschreibungen aufgelaufener und getrennt verrechneter Zinsen ("Stückzinsen"), stellen – unabhängig von einer Haltedauer – Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 2 EStG dar und unterliegen ebenfalls der Abgeltungsteuer zzgl. darauf anfallenden Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % und ggf. Kirchensteuer. Die Einlösung, Rückzahlung, Abtretung oder verdeckte Einlage von Schuldverschreibungen in eine Kapitalgesellschaft gilt ebenfalls als Veräußerung.

Veräußerungsgewinne werden ermittelt aus der Differenz zwischen den Erlösen aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung (nach Abzug der Kosten, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung stehen) und dem Ausgabe- oder Kaufpreis der Schuldverschreibungen. Werden Schuldverschreibungen in einer anderen Währung als Euro begeben, sind die Erlöse aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung und die Ausgabe- oder Kaufpreise in Euro auf Basis der maßgeblichen Umrechnungskurse am Tag der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung bzw. der Anschaffung umzurechnen.

Werbungskosten (andere als solche, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung stehen), die im Zusammenhang mit Zinszahlungen oder Gewinnen aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen stehen, sind – abgesehen von dem Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801 (EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehepaaren) – nicht abzugsfähig.

Nach den Regelungen zur Abgeltungsteuer sind Verluste aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen nur mit anderen positiven Kapitaleinkünften einschließlich Veräußerungsgewinnen verrechenbar. Sofern eine Verrechnung in dem Veranlagungszeitraum, in dem die Verluste realisiert werden, nicht möglich ist, können diese Verluste nur in zukünftige Veranlagungszeiträume vorgetragen und dort mit positiven Kapitaleinkünften einschließlich Veräußerungsgewinnen, die in diesen zukünftigen Veranlagungszeiträumen erzielt werden, verrechnet werden. Verluste aus sog. privaten Veräußerungsgeschäften gemäß § 23 EStG in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung, die vor dem 1. Januar 2009 realisiert wurden, können mit positiven Kapitaleinkünften nach den Regelungen zur Abgeltungsteuer noch bis zum 31. Dezember 2013 verrechnet werden.

Gemäß dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 9. Oktober 2012 (IV C 1 - S 2252/10/10013) ist ein Forderungsausfall oder ein Forderungsverzicht nicht als Veräußerung anzusehen ist, so dass entsprechende Verluste steuerlich nicht abziehbar wären. Zudem liegt nach Ansicht des Bundesfinanzministeriums eine Veräußerung nicht vor (und folglich wäre ein Veräußerungsverlust steuerlich nicht abziehbar), wenn der Veräußerungspreis die tatsächlichen Transaktionskosten nicht übersteigt (vgl. ebenfalls Schreiben vom 9. Oktober 2012, IV C 1 – S 2252/10/10013).

Steuereinbehalt

Werden die Schuldverschreibungen in einem Wertpapierdepot verwahrt oder verwaltet, das der Gläubiger bei einem inländischen Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut (einschließlich einer inländischen Zweigniederlassung eines solchen ausländischen Instituts), einem inländischen Wertpapierhandelsunternehmen oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank (die "Auszahlende Stelle") unterhält, wird die Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % (zzgl. darauf anfallenden Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % und ggf. Kirchensteuer) auf Zinsen sowie auf den positiven Unterschiedsbetrag zwischen den Erlösen aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung (nach Abzug der Kosten, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung in Zusammenhang stehen) und den Ausgabe- oder Kaufpreis der Schuldverschreibungen (ggf. umgerechnet in Euro auf Basis der maßgeblichen Umrechnungskurse am Tag der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung bzw. der Anschaffung) von der Auszahlenden Stelle einbehalten.

Die Auszahlende Stelle wird eine Verrechnung von Verlusten mit laufenden Kapitalerträgen und Veräußerungsgewinnen aus anderen Kapitalanlagen vornehmen. Für den Fall, dass eine Verlustverrechnung mangels entsprechender positiver Kapitalerträge bei der Auszahlenden Stelle nicht möglich ist, hat die Auszahlende Stelle auf Verlangen des Gläubigers eine Bescheinigung über die Höhe des nicht ausgeglichenen Verlusts nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu erteilen; der Verlustübertrag durch die Auszahlende Stelle ins nächste Jahr entfällt in diesem Fall zugunsten einer Verlustverrechnung mit Kapitalerträgen im Rahmen des Veranlagungsverfahrens. Der Antrag auf Erteilung der Bescheinigung muss der Auszahlenden Stelle bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres zugehen.

Hat das verwahrende Institut seit der Anschaffung gewechselt und können die Anschaffungskosten nicht nachgewiesen werden oder sind sie nicht relevant, wird der Steuersatz in Höhe von 25 % (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag darauf und ggf. Kirchensteuer) auf 30 % der Erlöse aus Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen erhoben. Im Zuge des Steuereinbehalts durch die Auszahlende Stelle können ausländische Steuern im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften angerechnet werden.

Die Emittentin ist grundsätzlich nicht verpflichtet, Abgeltungsteuer auf Zahlungen unter den Schuldverschreibungen einzubehalten. Etwas anderes kann gelten, wenn die Schuldverschreibungen als hybride Finanzinstrumente (z. B. stille Gesellschaft, Genussrechte) qualifizieren.

Die Abgeltungsteuer wird grundsätzlich nicht erhoben, sofern der Inhaber der Schuldverschreibungen der Auszahlenden Stelle einen Freistellungsauftrag vorlegt (maximal in Höhe des Sparer-Pauschbetrages von EUR 801 (EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehepaaren)), jedoch nur in dem Umfang, in dem die Kapitaleinkünfte den im Freistellungsauftrag ausgewiesenen Betrag nicht übersteigen. Entsprechend wird keine Abgeltungsteuer einbehalten, wenn der Inhaber der Schuldverschreibungen der Auszahlenden Stelle eine vom zuständigen Finanzamt ausgestellte Nichtveranlagungsbescheinigung übergeben hat.

Für Privatanleger ist die einbehaltene Abgeltungsteuer grundsätzlich definitiv. Eine Ausnahme vom Grundsatz der abgeltenden Besteuerung ist gegeben, wenn die beim Kapitalertragssteuerabzug angesetzte Bemessungsgrundlage kleiner ist als die tatsächlich erzielten Erträge. In diesem Fall tritt die Abgeltungswirkung nur insoweit ein, als die Erträge der Höhe nach dem Steuerabzug unterlegen haben. Der darüber hinausgehende Betrag, den der Anleger in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben hat, unterliegt der Abgeltungsteuer im Rahmen des Veranlagungsverfahrens. Nach dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 9. Oktober 2012 (IV C 1 - S 2252/10/10013) kann aus Billigkeitsgründen hiervon abgesehen werden, wenn die Differenz je Veranlagungszeitraum nicht mehr als EUR 500 beträgt und keine anderen Gründe für eine Veranlagungspflicht nach § 32d Abs. 3 EStG bestehen. Weiterhin können Privatanleger, deren persönlicher Steuersatz unter dem Abgeltungsteuersatz liegt, die Kapitaleinkünfte in ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung angeben, um auf Antrag eine niedrigere Besteuerung zu erreichen. Zum Nachweis der Kapitaleinkünfte und der einbehaltenen Kapitalertragsteuer kann der Anleger von der Auszahlenden Stelle eine entsprechende Bescheinigung gemäß dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck verlangen.

Kapitaleinkünfte, die nicht dem Steuereinbehalt unterlegen haben (z. B. mangels Auszahlender Stelle) müssen im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung angegeben werden und unterliegen im Veranlagungsverfahren der Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag darauf und ggf. Kirchensteuer), sofern der persönliche Steuersatz des Anlegers nicht niedriger ist und er eine Besteuerung zu diesem niedrigeren Steuersatz beantragt. Im Zuge des Veranlagungsverfahrens können ausländische Steuern auf Kapitaleinkünfte sowie Quellensteuern, die aufgrund der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie einbehalten werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften angerechnet bzw. gutgeschrieben werden.

Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen

Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen und Gewinne aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen, einschließlich eines etwaigen Disagios sowie etwaiger Stückzinsen, unterliegen bei Anlegern, die die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen halten (betriebliche Anleger) und bei denen es sich für steuerliche Zwecke um in Deutschland Ansässige handelt (d. h., Anleger, deren Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung sich in Deutschland befindet), der Körperschaftsteuer beziehungsweise Einkommensteuer in Höhe des für den betrieblichen Anleger geltenden Steuersatzes. Sie müssen auch für Zwecke der Gewerbesteuer berücksichtigt werden, sofern die Schuldverschreibungen zu einem inländischen Betriebsvermögen gehören. Verluste aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen werden steuerlich grundsätzlich berücksichtigt.

Etwaig einbehaltene Kapitalertragsteuer einschließlich des Solidaritätszuschlags hierauf wird als Vorauszahlung auf die deutsche Körperschaft- oder persönliche Einkommensteuerschuld und den Solidaritätszuschlag im Rahmen der Steuerveranlagung angerechnet, d. h. ein Steuereinbehalt ist nicht definitiv. Übersteigt der Steuereinbehalt die jeweilige Steuerschuld, wird der Unterschiedsbetrag erstattet. Ein Steuereinbehalt erfolgt jedoch grundsätzlich und vorbehaltlich weiterer Voraussetzungen nicht auf Gewinne aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung von Schuldverschreibungen, wenn (i) die Schuldverschreibungen von einer unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse gehalten werden (§ 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 EStG) oder (ii) die Kapitalerträge aus den Schuldverschreibungen Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und der Gläubiger der Kapitalerträge dies gegenüber der Auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt (Erklärung zur Freistellung vom Kapitalertragsteuerabzug, § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 EStG).

Ausländische Steuern und aufgrund der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie einbehaltene Quellensteuern können im Rahmen der gesetzlichen Regelungen angerechnet werden. Ausländische Steuern können auch von der für deutsche Steuerzwecke maßgeblichen Bemessungsgrundlage abgezogen werden.

Steuerausländer

Zinszahlungen und Veräußerungsgewinne, einschließlich eines etwaigen Disagios sowie etwaiger Stückzinsen, in Bezug auf die Schuldverschreibungen unterliegen nicht der deutschen Besteuerung, es sei denn, (i) die Schuldverschreibungen gehören zum Betriebsvermögen einer Betriebsstätte (einschließlich eines ständigen Vertreters) oder festen Einrichtung, die der Gläubiger der Schuldverschreibungen in Deutschland unterhält oder (ii) die Zinseinkünfte stellen in sonstiger Weise Einkünfte aus deutschen Quellen dar. In den Fällen (i) und (ii) gelten ähnliche Regeln wie oben unter "Steuerinländer" erläutert.

Steuerausländer sind grundsätzlich von der deutschen Abgeltungsteuer und dem Solidaritätszuschlag darauf befreit. Sofern Zinsen oder Veräußerungsgewinne jedoch nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes in Deutschland steuerpflichtig sind und Schuldverschreibungen in einem Depot bei einer Auszahlenden Stelle verwahrt werden, wird ein Steuereinbehalt – wie oben unter "Steuerinländer" erläutert – vorgenommen.

Es kann jedoch eine Erstattung der Abgeltungsteuer im Rahmen der Veranlagung oder aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens in Betracht kommen.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Erbschaft- und Schenkungsteuer fällt nicht an, wenn – im Erbfall – weder der Erwerber noch der Erblasser oder – im Falle einer Schenkung – weder der Schenker noch der Beschenkte in Deutschland ansässig sind und die Schuldverschreibungen nicht Teil des Betriebsvermögens

einer Betriebsstätte einschließlich eines ständigen Vertreters des Gläubigers in Deutschland sind. Unter gewissen Voraussetzungen kann Erbschaft- und Schenkungsteuer jedoch für Personen entstehen, die ehemals in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig waren (Auswanderer).

Sonstige Steuern

Im Zusammenhang mit der Emission, Ausgabe oder Ausfertigung der Schuldverschreibungen fällt in Deutschland keine Stempel-, Emissions-, Registrierungs- oder ähnliche Steuer oder Abgabe an. Vermögensteuer wird in Deutschland gegenwärtig nicht erhoben.

Umsetzung der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie in Deutschland

Deutschland hat die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie) mit der Zinsinformationsverordnung (ZIV) in nationales Recht umgesetzt. Beginnend ab dem 1. Juli 2005 hat Deutschland daher begonnen, über Zahlungen von Zinsen und zinsähnlichen Erträgen unter den Schuldverschreibungen an wirtschaftliche Eigentümer, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft haben, Auskunft zu erteilen, wenn die Schuldverschreibungen bei einer Auszahlenden Stelle verwahrt werden.

EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie

Nach der Richtlinie 2003/48/EG des Rates zur Besteuerung von Zinserträgen in aktueller Fassung (die „EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie“) sind die Mitgliedstaaten seit dem 1. Juli 2005 verpflichtet, den Steuerbehörden anderer Mitgliedstaaten Angaben zu Zahlungen von Zinsen (oder ähnlichen Erträgen) zukommen zu lassen, die durch eine Zahlstelle innerhalb ihres Zuständigkeitsgebiets an natürliche Personen geleistet werden, die in diesem anderen Mitgliedstaat ansässig sind. Für einen Übergangszeitraum sind jedoch Luxemburg und Österreich stattdessen (soweit sie sich während dieses Zeitraums nicht anderweitig entscheiden) verpflichtet, einen Steuereinbehalt mit einem Satz von 35 Prozent (seit dem 1. Juli 2011) vorzunehmen (die Beendigung dieses Übergangszeitraums hängt vom Abschluss bestimmter anderer Vereinbarungen zum Informationsaustausch mit bestimmten anderen Ländern ab). Gemäß den Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie haben sich verschiedene Länder und Gebiete außerhalb der EU, einschließlich der Schweiz, verpflichtet, Maßnahmen durchzuführen, die den in dieser Richtlinie enthaltenen entsprechen (im Falle der Schweiz handelt es sich um ein Einbehaltungsverfahren).

Wenn eine Zahlung über eine Zahlstelle in einem Land zu leisten oder einzuziehen wäre, das sich für ein Einbehaltungsverfahren entschieden hat, und von dieser Zahlung ein Steuerbetrag einzubehalten wäre, so wären weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder eine andere Person aufgrund der Erhebung dieser Quellensteuer zur Zahlung zusätzlicher Beträge auf die Schuldverschreibungen verpflichtet.

Die EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie wird derzeit überprüft und könnte geändert werden. Zu den in Erwägung gezogenen Änderungen zählt die Ausweitung der Richtlinie auf Stiftungen und Trusts sowie auf bestimmte weitere Kapitalerträge (z. B. Dividenden und Erträge aus Lebensversicherungen).

Besteuerung in Österreich

Dieser Abschnitt zur Besteuerung enthält eine kurze Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin betreffend einige wichtige Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Schuldverschreibungen in der Republik Österreich bedeutsam sind. Die Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Überlegungen vollständig wiederzugeben und geht auch nicht auf besondere Sachverhaltsgestaltungen ein, die für einzelne potenzielle Anleger von Bedeutung sein können. Die folgenden Ausführungen sind

genereller Natur und hierin nur zu Informationszwecken enthalten. Diese Ausführungen sollen keine rechtliche oder steuerliche Beratung darstellen und auch nicht als solche ausgelegt werden. Des Weiteren nimmt diese Zusammenfassung nur auf solche Anleger Bezug, die in Österreich der unbeschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht unterliegen. Sie basiert auf den derzeit gültigen österreichischen Steuergesetzen, der bisher ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung sowie den Richtlinien der Finanzverwaltung und deren jeweiliger Auslegung, die alle Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen. Potenziellen Käufern der Schuldverschreibungen wird empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Kaufs, des Haltens sowie der Veräußerung der Schuldverschreibungen ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren. Das steuerliche Risiko aus den Schuldverschreibungen trägt der Käufer. Im Folgenden wird angenommen, dass die Schuldverschreibungen an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden.

Allgemeine Hinweise

Natürliche Personen, die in Österreich einen Wohnsitz und/oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Einkommensteuer in Österreich (unbeschränkte Einkommensteuerpflicht). Natürliche Personen, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Einkommensteuerpflicht).

Körperschaften, die in Österreich ihre Geschäftsleitung und/oder ihren Sitz haben, unterliegen mit ihrem gesamten Welteinkommen der Körperschaftsteuer in Österreich (unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht). Körperschaften, die in Österreich weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Körperschaftsteuerpflicht).

Sowohl in Fällen der unbeschränkten als auch der beschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht in Österreich kann Österreichs Besteuerungsrecht durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden.

Einkommensbesteuerung der Schuldverschreibungen

Gemäß § 27 Abs 1 Einkommensteuergesetz (EStG) gelten als Einkünfte aus Kapitalvermögen:

- Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs 2 EStG, dazu gehören Dividenden und Zinsen;
- Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen gemäß § 27 Abs 3 EStG, dazu gehören Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital sind, einschließlich Einkünfte aus Nullkupon-Schuldverschreibungen und Stückzinsen; und
- Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs 4 EStG, dazu gehören Differenzausgleiche, Stillhalterprämien und Einkünfte aus der Veräußerung oder sonstigen Abwicklung von Termingeschäften wie Optionen, Futures und Swaps sowie sonstigen derivativen Finanzinstrumenten wie Indexzertifikaten.

Auch die Entnahme und das sonstige Ausscheiden der Schuldverschreibungen aus einem Depot sowie Umstände, die zum Verlust des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich im Verhältnis zu anderen Staaten führen, wie z.B. der Wegzug aus Österreich, gelten im Allgemeinen als Veräußerung (§ 27 Abs 6 Z 1 EStG).

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Schuldverschreibungen in ihrem Privatvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs 1 EStG mit den Einkünften aus Kapitalvermögen daraus der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen – das sind im Allgemeinen Einkünfte, die über eine inländische auszahlende oder depotführende Stelle

ausbezahlt werden – unterliegen der Kapitalertragsteuer (KESt) von 25 %. Über den Abzug von KESt hinaus besteht keine Einkommensteuerpflicht (Endbesteuerung nach § 97 Abs 1 EStG). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen müssen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden und unterliegen einer Besteuerung mit dem Sondersteuersatz von 25 %. In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche dem Steuersatz von 25 % unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs 5 EStG). § 27 Abs 8 EStG sieht unter anderem folgenden Beschränkungen betreffend den Verlustausgleich vor: negative Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen bzw. Derivaten dürfen nicht mit Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten sowie Zuwendungen von Privatstiftungen oder ausländischen Stiftungen oder sonstigen Vermögensmassen, die mit einer Privatstiftung vergleichbar sind, ausgeglichen werden, Einkünfte, die dem Sondersteuersatz von 25 % unterliegen, dürfen nicht mit Einkünften ausgeglichen werden, die dem progressiven Einkommensteuersatz unterliegen (dies gilt auch bei Inanspruchnahme der Regelbesteuerungsoption); Verluste von Kapitalvermögen dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Schuldverschreibungen in ihrem Betriebsvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs 1 EStG mit den Einkünften aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen der KESt von 25 %. Während die KESt Endbesteuerungswirkung bezüglich Einkünften aus der Überlassung von Kapital entfaltet, müssen Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (nichtsdestotrotz Sondersteuersatz von 25 %). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen müssen immer in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (Sondersteuersatz von 25 %). In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche dem Steuersatz von 25 % unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs 5 EStG). Gemäß § 6 Z 2 lit c EStG sind Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern und Derivaten iSd § 27 Abs 3 und 4 EStG, die dem Sondersteuersatz von 25 % unterliegen, vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von solchen Wirtschaftsgütern und Derivaten sowie mit Zuschreibungen solcher Wirtschaftsgüter zu verrechnen. Ein verbleibender negativer Überhang darf nur zur Hälfte ausgeglichen (und vorgetragen) werden.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften unterliegen mit den Zinsen aus den Schuldverschreibungen einer Besteuerung von 25 %. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen der KESt von 25 %, die auf die Körperschaftsteuer angerechnet werden kann. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 5 EStG kommt es von vornherein nicht zum Abzug von KESt. Einkünfte aus der Veräußerung der Schuldverschreibungen unterliegen der Körperschaftsteuer von 25 %. Verluste aus der Veräußerung der Schuldverschreibungen sind grundsätzlich mit anderen Einkünften ausgleichsfähig (und können vorgetragen werden).

Privatstiftungen nach dem PSG, welche die Voraussetzungen des § 13 Abs 3 und 6 KStG erfüllen und die Schuldverschreibungen nicht in einem Betriebsvermögen halten, unterliegen mit Zinsen, Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünften aus (unter anderem, verbrieften) Derivaten der Zwischenbesteuerung von 25 %. Diese entfällt in jenem Umfang, in dem im Veranlagungszeitraum KESt-pflichtige Zuwendungen an Begünstigte getätigt werden. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen grundsätzlich der KESt von 25 %, die auf die anfallende Steuer angerechnet werden kann. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 12 EStG kommt es nicht zum Abzug von KESt.

Die österreichische depotführende Stelle ist gemäß § 93 Abs 6 EStG verpflichtet, unter Einbeziehung aller bei ihr geführten Depots negative Kapitaleinkünfte automatisch mit positiven Kapitaleinkünften auszugleichen. Werden zunächst negative und zeitgleich oder später positive Einkünfte erzielt, sind die negativen Einkünfte mit diesen positiven Einkünften auszugleichen.

Werden zunächst positive und später negative Einkünfte erzielt, ist die für die positiven Einkünfte einbehaltene KEST gutzuschreiben, wobei die Gutschrift höchstens 25 % der negativen Einkünfte betragen darf. In bestimmten Fällen ist kein Ausgleich möglich. Die depotführende Stelle hat dem Steuerpflichtigen eine Bescheinigung über den Verlustausgleich gesondert für jedes Depot zu erteilen.

EU-Quellensteuer

§ 1 EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) sieht – in Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen – vor, dass Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer in Höhe von 35 % unterliegen, sofern er seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU (oder in bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten) hat und keine Ausnahmen vom Quellensteuerverfahren vorliegen. Gemäß § 10 EU-QuStG ist die EU-Quellensteuer nicht zu erheben, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedstaats seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt, die Name, Anschrift, Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer oder in Ermangelung einer solchen Geburtsdatum und -ort des wirtschaftlichen Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle, die Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder in Ermangelung einer solchen das Kennzeichen des Wertpapiers enthält. Eine solche Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von maximal drei Jahren.

Betreffend die Frage, ob auch Indexzertifikate der EU-Quellensteuer unterliegen, unterscheidet die österreichische Finanzverwaltung zwischen Indexzertifikaten mit und ohne Kapitalgarantie, wobei eine Kapitalgarantie bei Zusicherung der Rückzahlung eines Mindestbetrages des eingesetzten Kapitals oder auch bei der Zusicherung von Zinsen besteht. Die genaue steuerliche Behandlung von Indexzertifikaten hängt in weiterer Folge vom jeweiligen Basiswert des Indexzertifikats ab.

Steuerabkommen Österreich-Schweiz

Am 1. Jänner 2013 trat das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt in Kraft. Dieses sieht vor, dass schweizerische Zahlstellen im Fall von in Österreich ansässigen betroffenen Personen (das sind im Wesentlichen natürliche Personen im eigenen Namen und als nutzungsberechtigte Personen von Sitzgesellschaften) auf, unter anderem, Zinserträge, Dividendenerträge und Veräußerungsgewinne aus Vermögenswerten, die auf einem Konto oder Depot bei der schweizerischen Zahlstelle verbucht sind, eine der österreichischen Einkommensteuer entsprechende Steuer in Höhe von 25 % zu erheben haben. Diese Steuer hat Abgeltungswirkung, soweit das EStG für die der Steuer unterliegenden Erträge Abgeltungswirkung vorsieht. Das Steuerabkommen findet jedoch keine Anwendung auf Zinserträge, die erfasst sind von dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind. Der Steuerpflichtige hat die Möglichkeit, anstatt der Erhebung der Abgeltungssteuer zur freiwilligen Meldung zu optieren, indem er die schweizerische Zahlstelle ermächtigt, der zuständigen österreichischen Behörde die Erträge eines Kontos oder Depots zu melden, wodurch diese in die Veranlagung einbezogen werden müssen.

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Österreich erhebt keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer.

Bestimmte unentgeltliche Zuwendungen an (österreichische oder ausländische) privatrechtliche Stiftungen und damit vergleichbare Vermögensmassen unterliegen jedoch der Stiftungseingangssteuer nach dem Stiftungseingangssteuergesetz (StiftEG). Eine Steuerpflicht entsteht, wenn der Zuwendende und/oder der Erwerber im Zeitpunkt der Zuwendung einen

Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung in Österreich haben. Ausnahmen von der Steuerpflicht bestehen bezüglich Zuwendungen von Todes wegen, von Kapitalvermögen im Sinne des § 27 Abs. 3 und 4 EStG (ausgenommen Anteile an Kapitalgesellschaften), wenn auf die daraus bezogenen Einkünfte der besondere Steuersatz von 25 % anwendbar. Die Steuerbasis ist der gemeine Wert des zugewendeten Vermögens abzüglich Schulden und Lasten zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung. Der Steuersatz beträgt generell 2,5 %, in speziellen Fällen jedoch 25 %.

Zusätzlich besteht eine Anzeigepflicht für Schenkungen von Bargeld, Kapitalforderungen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und Personenvereinigungen, Betrieben, beweglichem körperlichen Vermögen und immateriellen Vermögensgegenständen. Die Anzeigepflicht besteht wenn der Geschenkgeber und/oder der Geschenknehmer einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder die Geschäftsleitung im Inland haben. Nicht alle Schenkungen sind von der Anzeigepflicht umfasst: Im Fall von Schenkungen unter Angehörigen besteht ein Schwellenwert von EUR 50.000 pro Jahr; in allen anderen Fällen ist eine Anzeige verpflichtend, wenn der gemeine Wert des geschenkten Vermögens innerhalb von fünf Jahren EUR 15.000 übersteigt. Darüber hinaus sind unentgeltliche Zuwendungen an Stiftungen iSd StiftEG wie oben beschrieben von der Anzeigepflicht ausgenommen. Eine vorsätzliche Verletzung der Anzeigepflicht kann zur Einhebung einer Strafe von bis zu 10 % des gemeinen Werts des geschenkten Vermögens führen.

Zu beachten ist außerdem noch, dass gemäß § 27 Abs 6 Z 1 EStG die unentgeltliche Übertragung der Schuldverschreibungen den Anfall von Einkommensteuer auf Ebene des Übertragenden auslösen kann (siehe oben).

In den Endgültigen Emissionsbedingungen werden die mit einem Platzhalter („●“) gekennzeichneten Stellen vervollständigt und die mit eckigen Klammern („[]“) gekennzeichneten Optionen ausgewählt werden.

Die Endgültigen Emissionsbedingungen enthalten die für die Einzelemissionen vervollständigten Angaben zum Basisprospekt.

Die Anleihebedingungen werden durch die Angaben in Teil I. der Endgültigen Emissionsbedingungen vervollständigt und spezifiziert. Die vervollständigten und spezifizierten Bestimmungen der Option I: Festzinsschuldverschreibung, der Option II: Nullkupon-Schuldverschreibung, der Option III: Variabel verzinsliche Schuldverschreibung bzw. der Option IV: Zinsphasen-Schuldverschreibung der Anleihebedingungen stellen für die betreffende Serie von Schuldverschreibungen die Anleihebedingungen dar und sind im Teil II der Endgültigen Emissionsbedingungen abgedruckt.

Anleger sollten insbesondere die Risikohinweise zu den „Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren“ und „Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren“ des Basisprospekts beachten.

Anleger, die Schuldverschreibungen erwerben möchten, sollten ihre Anlageentscheidung nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospektes einschließlich ggf. erstellter Nachträge sowie der Endgültigen Emissionsbedingungen treffen.

Muster der Endgültigen Emissionsbedingungen



Endgültige Emissionsbedingungen

(gem. § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz)
vom ●

zum Basisprospekt zum Emissionsprogramm
gem. § 6 Wertpapierprospektgesetz
vom 27.Juni 2014

für WGZ BANK-Inhaberschuldverschreibungen
in Form von

**[[Nachrangige] [Mehrfach] [kündbare] Festzinsschuldverschreibungen] [mit Kupon-Reset]
[[Mehrfach] [kündbare] Nullkupon-Schuldverschreibungen]
[[Nachrangige] [Mehrfach] [kündbare] Variabel Verzinsliche Schuldverschreibungen]
[[Mehrfach] [kündbare] Zinsphasen-Schuldverschreibungen]**

[● kommerzieller Name]

ISIN ●

WGZ BANK AG
Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank
(„WGZ BANK“)
Ludwig-Erhard-Allee 20
40227 Düsseldorf

Diese Endgültigen Emissionsbedingungen (die "Endgültigen Emissionsbedingungen") wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG abgefasst und sind in Verbindung mit dem Emissionsprogramm vom 27. Juni 2014 (einschließlich des entsprechenden Registrierungsformulars vom 30. April 2014) und etwaiger Nachträge dazu (der "Basisprospekt") zu lesen. Der Basisprospekt [und der Nachtrag vom [Datum einfügen] [, der Nachtrag vom [Datum einfügen] [und der Nachtrag vom [Datum einfügen]]], das Registrierungsformular und die Endgültigen Emissionsbedingungen wurden bzw. werden gemäß Artikel 14 der RL 2003/71/EG auf der Website der Emittentin ([www.http://www.wgzbank.de/wp-prospekte](http://www.wgzbank.de/wp-prospekte)) veröffentlicht.

Um sämtliche Angaben zu erhalten, ist der Basisprospekt (einschließlich des Registrierungsformulars) im Zusammenhang mit den Endgültigen Emissionsbedingungen zu lesen.

Den Endgültigen Emissionsbedingungen ist eine Zusammenfassung für die betreffende Emission angefügt.

Teil I.

Die Emission in tabellarischer Übersicht

Typ/Kategorie der Wertpapiere	<p>[Festzinsschuldverschreibung]</p> <p>[Nachrangige Festzinsschuldverschreibung] [mit Kupon-Reset]</p> <p>[[mehrfach] kündbare] [Nullkupon-Schuldverschreibung]</p> <p>[Stufenzins-Schuldverschreibung]</p> <p>[[mehrfach] kündbare [Stufenzins-Schuldverschreibung] [Festzinsschuldverschreibung]]</p> <p>[nachrangige] [variabel verzinsliche Schuldverschreibung] [mit Höchstzinssatz] [mit Mindestzinssatz] [gegenläufige variabel verzinsliche Schuldverschreibung]</p> <p>[[mehrfach] [kündbare] [Stufenzins] [Fest zu variabel] [gegenläufige-variabel verzinsliche] [Zinsphasen] Schuldverschreibung]</p>
ISIN	•
Verkaufsbeginn der Wertpapiere	<p>[Die Schuldverschreibungen werden vom • [an] [fortlaufend] [bis zum •] zum Verkauf angeboten.] [Die Schuldverschreibungen können während der Zeichnungsphase vom • bis • gezeichnet werden. Danach können die Schuldverschreibungen fortlaufend zum Verkauf angeboten werden.]</p>
Rückzahlungstermin	•
Emissionsvolumen	•
[Mindestzeichnung]	[•]
Rendite	<p>[•]</p> <p>[Zinstagequotient: [Actual/Actual (ICMA) [30/360] [Actual/360]]</p> <p>[Nicht anwendbar. Eine Renditeberechnung ist aufgrund der variablen Verzinsung nicht möglich.]</p>
Anfänglicher Emissionspreis	• %
Börsenplatz	<p>[•]</p> <p>[Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen werden nicht an einer Börse gehandelt.]</p>
Erster und letzter Börsenhandelstag	•
Geschätzte Gesamtkosten der Emission	•

Rating	[Die Schuldverschreibungen haben kein eigenständiges Rating.] [●]
Prospektpflichtiges Angebot:	Ein Angebot kann in [Deutschland] [und] [Österreich] ([der] [die] "Öffentliche[n] Angebotsstaat[en]") vom [●] (einschließlich) bis zum [●] (einschließlich) (die "Angebotsfrist") durchgeführt werden.
Provisionen und Gebühren:	[Keine.][●]
Interessen, der an dem Angebot beteiligten natürlichen oder juristischen Personen:	[Keine.][●]
Kategorien potenzieller Anleger:	[Privatanleger] [und] [Professionelle Anleger] [falls anwendbar, Einzelheiten zu den verschiedenen Kategorien der potenziellen Anleger, denen die Schuldverschreibungen angeboten werden; erfolgt das Angebot gleichzeitig auf den Märkten in zwei oder mehreren Ländern und werden bestimmte Schuldverschreibungen dieser Märkte vorbehalten, Angabe dieser Schuldverschreibungen]
Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts wie folgt zu:	[Die Emittentin erteilt den folgenden Finanzintermediären die Zustimmung zur Nutzung des Prospekts (individuelle Zustimmung): [●].] [Die Emittentin erteilt sämtlichen Finanzintermediären die Zustimmung zur Nutzung des Prospekts (generelle Zustimmung).] [Die Emittentin erteilt keine Zustimmung zur Nutzung des Prospekts.]
Individuelle Zustimmung zu der späteren Weiterveräußerung und der endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch [den][die] Finanzintermediär[e] wird gewährt in Bezug auf folgende Jurisdiktionen:	[●]
Ferner erfolgt diese Zustimmung vorbehaltlich:	[Nicht anwendbar] [●]
Die spätere Weiterveräußerung und endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre kann erfolgen während:	[Nicht anwendbar] [●]

Teil II.

Die geltenden Emissionsbedingungen sind wie nachfolgend aufgeführt.

[Im Fall einer Festzinsschuldverschreibung, die betreffenden Angaben der Option I (einschließlich der betreffenden weiteren Optionen) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[Im Fall einer Nullkupon-Schuldverschreibung, die betreffenden Angaben der Option II (einschließlich der betreffenden weiteren Optionen) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[Im Fall einer Schuldverschreibung mit variabler Verzinsung, die betreffenden Angaben der Option III (einschließlich der betreffenden weiteren Optionen) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[Im Fall einer Zinsphasen-Schuldverschreibung, die betreffenden Angaben der Option IV (einschließlich der betreffenden weiteren Optionen) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

Anleihebedingungen

Die Anleihebedingungen sind in den folgenden 4 Optionen dargestellt:

Option I findet auf Festzinsschuldverschreibungen Anwendung.

Option II findet auf Nullkupon-Schuldverschreibung Anwendung.

Option III findet auf variabel verzinsliche Schuldverschreibungen Anwendung.

Option IV findet auf Zinsphasen-Schuldverschreibungen Anwendung.

Der jeweilige Satz von Anleihebedingungen enthält für die betreffende Option an einigen Stellen Platzhalter bzw. gegebenenfalls mehrere grundsätzlich mögliche Regelungsvarianten. Diese sind mit eckigen Klammern und Hinweisen entsprechend gekennzeichnet.

Die Endgültigen Emissionsbedingungen werden (i) bestimmen, welche der Optionen I bis IV der Anleihebedingungen auf die jeweilige Serie der Schuldverschreibungen anwendbar ist, indem diese Option in Teil II. der Endgültigen Emissionsbedingungen eingefügt wird und (ii) die jeweils eingefügte Option spezifizieren und vervollständigen.

Option I: Festzinsschuldverschreibung

§ 1

Form und Nennbetrag

- (1) Diese [Ausgabe •] [Serie •] der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf (die „**Emittentin**“), im Gesamtnennbetrag von bis zu

Euro •
(in Worten: Euro • Millionen)

(die „**Schuldverschreibung**“) ist eingeteilt in • untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je Euro • (die „**Teilschuldverschreibungen**“) und wird am • (der „**Valutierungstag**“) begeben.

- (2) Die Teilschuldverschreibungen sind in einer Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt, („**CBF**“) hinterlegt ist. Die Lieferung von effektiven Stücken kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen (die „**Anleihegläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der CBF, übertragen werden können. Die Globalurkunde wird zum Wirksamwerden von zwei Vertretern der Emittentin eigenhändig unterschrieben oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.
- [(3) Diese Tranche wird mit der Serie [ISIN einfügen] konsolidiert und formt mit dieser eine einheitliche Serie.]

§ 2

Verzinsung

[[bei festverzinslichen Schuldverschreibungen, die keine Stufenzins-Schuldverschreibungen sind, einfügen:

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem • (einschließlich) (der „**Verzinsungsbeginn**“) mit •% p.a. verzinst. Die Zinsen werden jeweils nachträglich am • eines jeden Jahres (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“), erstmals am • (der „**erste Zinszahlungstag**“) fällig.]

[bei Stufenzins-Schuldverschreibungen einfügen (nicht anwendbar bei nachrangigen Schuldverschreibungen):

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem • (einschließlich) (der „**Verzinsungsbeginn**“) bis zum ersten Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert) (ausschließlich) und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) verzinst.

„**Zinszahlungstag(e)**“ bedeutet jedes Datum, welches unter der Spalte mit der Überschrift „Zinszahlungstag“ in der nachstehenden Tabelle aufgeführt ist:

Zinszahlungstag	Zinssatz
[erster Zinszahlungstag einfügen] (der "erste Zinszahlungstag")	[Zinssatz einfügen]
[Für jeden weiteren Zinszahlungstag jeweils einfügen: [Zinszahlungstag einfügen]	[Zinssatz einfügen]

Rückzahlungstermin	[Zinssatz einfügen]

Der Zinssatz (der „**Zinssatz**“) ist im Hinblick auf einen Zinszahlungstag der Prozentsatz, der in der Spalte mit der Überschrift „Zinssatz“ der vorstehenden Tabelle für den jeweiligen Zinszahlungstag angegeben ist.]

Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (vgl. Absatz 5) ist, ist der Zinszahlungstag der nächstfolgende Geschäftstag.

- (2) "**Zinsperiode**" bedeutet den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).
- (3) Die Berechnung von Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr erfolgt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag der Schuldverschreibungen bezogen werden.

„**Zinstagequotient**“ bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der „**Zinsberechnungszeitraum**“):

[Im Fall von "actual/actual (ICMA)" einfügen:

(a) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (ii) der Anzahl der Zinsperioden in einem Jahr.

(b) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe: (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr, und (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.]

[Im Fall von "30/360" einfügen:

Die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

[Im Fall von "Actual/360" einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]

- (4) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Rückzahlungstermin (§ 3 Absatz 1) vorausgeht, auch wenn der Rückzahlungstermin kein Geschäftstag ist und die Zahlung daher erst am nächsten Geschäftstag erfolgt.
- (5) „**Geschäftstag**“ im Sinne dieser Anleihebedingungen ist ein Tag, an dem das TARGET-System geöffnet ist.

„**TARGET-System**“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.

- (6) Sofern es die Emittentin, gleich aus welchem Grunde, unterlässt, die zur Tilgung fälliger Teilschuldverschreibungen erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe

bereitzustellen, verlängert sich die Verzinsung auf die Teilschuldverschreibungen zu dem Zinssatz, der am letzten Tag vor dem Rückzahlungstermin Gültigkeit hat, bis zu dem Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Tilgung vorangeht.]

[bei nachrangigen Schuldverschreibungen mit Kupon-Reset einfügen:

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag
 - (i) vom ● (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum Kupon-Reset Tag (ausschließlich) mit ●% p.a. verzinst (dieser Zinssatz setzt sich zusammen aus ●% und einem Emissionsspread in Höhe von ●%); und, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung durch die Emittentin zum Kündigungstermin (§ 4 Absatz 4),
 - (ii) vom Kupon-Reset Tag (einschließlich) bis zum Rückzahlungstermin (wie in § 3 Absatz 1 definiert) (ausschließlich) mit dem am Zinsfestlegungstag (wie nachfolgend definiert) bestimmten Zinssatz, der dem Referenzzinssatz (wie nachstehend definiert) **[Im Fall eines Emissionsspread einfügen:**, zuzüglich des Emissionsspread (wie nachstehend definiert)] entspricht, verzinst.

"**Kupon-Reset Tag**" bezeichnet den [●] [Kündigungstermin] (wie in § 4 (4) definiert).

[Im Fall eines Emissionsspread einfügen: Der "**Emissionsspread**" beträgt ● % *per annum*.]

"**Referenzzinssatz**" bezeichnet, den als Jahressatz ausgedrückten ●- Jahres ● Swapsatz (der "**●-Jahres-●-CMS-Satz**"), der auf der Bildschirmseite am Zinsfestlegungstag gegen 11.00 Uhr ([Frankfurter] [●] Ortszeit) angezeigt wird, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

"**Bildschirmseite**" bedeutet [Thomson Reuters Bildschirmseite [ISDAFIX1] [ISDAFIX2] [EURSFIXA]] [●].

Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein ●-Jahres-●-CMS-Satz angezeigt, wird die Berechnungsstelle von den Referenzbanken (wie nachstehend definiert) deren jeweilige ●-Jahres-●-CMS-Sätze gegenüber führenden Banken im in der Euro-Zone (um ca. 11.00 Uhr ([[Frankfurter] [●] Ortszeit)]) am Zinsfestlegungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche ●-Jahres-●-CMS-Sätze nennen, ist der Referenzzinssatz das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser ●-Jahres-●-CMS-Sätze, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls am Zinsfestlegungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen ●-Jahres-●-CMS-Sätze nennt, dann ist der Referenzzinssatz der ●-Jahres-●-CMS-Satz oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der ●-Jahres-●-CMS-Sätze, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem Zinsfestlegungstag gegenüber führenden Banken am in der Euro-Zone nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen). Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Referenzzinssatz der ●-Jahres-●-CMS-Satz oder das arithmetische Mittel der ●-Jahres ●-CMS-Sätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfestlegungstag, an dem die ●-Jahres-●-CMS-Sätze angezeigt wurden.

"**Referenzbanken**" bezeichnen diejenigen Niederlassungen von durch die Berechnungsstelle nach Konsultation mit der Emittentin benannten Banken im Swapmarkt, deren ●-Jahres-●-CMS-Sätze zur Ermittlung des maßgeblichen ●-Jahres-●-CMS-Satzes zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als solch ein ●-Jahres-●-CMS-Satz letztmals auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wurde.

"**Euro-Zone**" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die die einheitliche Währung zu Beginn der Dritten Phase der Europäischen Wirtschafts- und

Währungsunion eingeführt haben oder jeweils einführen werden, die in der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro in ihrer aktuellsten Fassung definiert ist.

"Zinsfestlegungstag" bezeichnet den • Geschäftstag vor dem Kupon-Reset Tag.

Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (vgl. Absatz 5) ist, ist der Zinszahlungstag der nächstfolgende Geschäftstag.

Als Berechnungsstelle fungiert die Emittentin.

- (2) **"Zinsperiode"** bedeutet den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).
- (3) Die Berechnung von Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr erfolgt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag der Schuldverschreibungen bezogen werden.

„**Zinstagequotient**“ bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der „**Zinsberechnungszeitraum**“):

[Im Fall von "actual/actual (ICMA)" einfügen:

(a) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (ii) der Anzahl der Zinsperioden in einem Jahr.

(b) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe: (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr, und (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.]

[Im Fall von "30/360" einfügen:

Die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

[Im Fall von "Actual/360" einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]

- (4) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Rückzahlungstermin (§ 3 Absatz 1) bzw. dem Kündigungstermin (§ 4 Absatz 4) vorausgeht, auch wenn der Rückzahlungstermin bzw. der Kündigungstermin kein Geschäftstag ist und die Zahlung daher erst am nächsten Geschäftstag erfolgt.
- (5) **„Geschäftstag“** im Sinne dieser Anleihebedingungen ist ein Tag, an dem das TARGET-System geöffnet ist.

„**TARGET-System**“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.

- (6) Sofern es die Emittentin, gleich aus welchem Grunde, unterlässt, die zur Tilgung fälliger Teilschuldverschreibungen erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe bereitzustellen, verlängert sich die Verzinsung auf die Teilschuldverschreibungen zu dem

Zinssatz, der am letzten Tag vor dem Rückzahlungstermin Gültigkeit hat, bis zu dem Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Tilgung vorangeht.]

§ 3

Rückzahlung; Rückkauf

- (1) **[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen bzw. nicht nachrangigen Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen:**

Die Teilschuldverschreibungen werden am • (der „Rückzahlungstermin“) zum Nennbetrag zurückgezahlt.]

[Bei nicht nachrangigen Schuldverschreibungen mit ordentlichem Kündigungsrecht einfügen:

Die Teilschuldverschreibungen werden vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 4 Absatz 1 am • (der „Rückzahlungstermin“) zum Nennbetrag zurückgezahlt.]

[Bei nicht nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

- (2) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet Teilschuldverschreibungen zurück zu erwerben und diese gegebenenfalls erneut zu verkaufen.]

[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

- (2) Die Emittentin ist (mit vorheriger Zustimmung der für die Emittentin zuständigen Aufsichtsbehörde, soweit diese erforderlich ist) berechtigt, Teilschuldverschreibungen zu jedem beliebigen Kurs zu kaufen. Sämtliche zurückgekauften Teilschuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.]

[Bei nicht nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen

§ 4

Kündigung

- (1) **[Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen:** Die Teilschuldverschreibungen sind weder für die Anleihegläubiger noch für die Emittentin ordentlich kündbar.]

[Bei Schuldverschreibungen mit ordentlichem(n) Kündigungsrecht(en) verwenden:

[Die Emittentin hat das Recht, die Teilschuldverschreibungen spätestens bis zum • mit Wirkung zum • zu kündigen.]

[Die Emittentin hat das Recht, die Teilschuldverschreibungen jeweils bis zum • Geschäftstag (§ 2 Abs. 4) vor einem Zinstermin zu kündigen.]

[Die Emittentin hat das Recht die Teilschuldverschreibungen zu folgenden Zeitpunkten zu kündigen

Kündigungstermine
•
•
•
•
•

]

Macht die Emittentin von Ihrem Kündigungsrecht Gebrauch, werden die Teilschuldverschreibungen vorzeitig zum Kündigungstermin zum Nennbetrag zurückgezahlt.]

- (2) Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen und deren sofortige Tilgung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Stückzinsen zu verlangen falls,
- (a) die Emittentin Kapital und/oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach der betreffenden Fälligkeit zahlt, oder
 - (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Teilschuldverschreibungen unterlässt und die Unterlassung länger als 45 Tage fort dauert, nachdem der Emittentin eine schriftliche Mahnung zugegangen ist, durch die die Emittentin von einem Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung zu erfüllen oder zu beachten, oder
 - (c) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder
 - (d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, ein solches Verfahren eingeleitet und nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder die Emittentin bzw. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein solches Verfahren beantragt oder einleitet oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Anleihegläubiger anbietet oder trifft, oder
 - (e) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Zusammenlegung oder anderen Form eines Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit dieser Schuldverschreibung eingegangen ist.
- (3) Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.
- (4) Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß Absatz 2 hat schriftlich gegenüber der Emittentin zu erfolgen.]

[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

§ 4

Kündigung aus regulatorischen Gründen oder aus Steuergründen [bei Kupon-Reset einfügen: und Kündigung vor Kupon-Reset]

- (1) Die Teilschuldverschreibungen können zu keiner Zeit nach Wahl des Anleihegläubigers zurückgezahlt werden.
- (2) Die Teilschuldverschreibungen können jederzeit insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen vorzeitig gekündigt und zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls die Emittentin nach ihrer eigenen Einschätzung (i) die Teilschuldverschreibungen nicht vollständig für Zwecke der Eigenmittelausstattung als Ergänzungskapital (Tier 2) nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften anrechnen darf oder (ii) in sonstiger Weise im Hinblick auf die Teilschuldverschreibungen einer weniger günstigen regulatorischen Eigenmittelbehandlung unterliegt als am Valutierungstag.
- (3) Die Teilschuldverschreibungen können jederzeit insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen vorzeitig gekündigt und zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls sich die steuerliche Behandlung der Teilschuldverschreibungen ändert und diese Änderung für die Emittentin nach eigener Einschätzung wesentlich nachteilig ist.

- (4) **[bei Kupon-Reset einfügen:** [Die Emittentin hat das Recht, die Teilschuldverschreibungen zu folgendem Zeitpunkt zu kündigen • (der „**Kündigungstermin**“)¹.

Macht die Emittentin von Ihrem Kündigungsrecht Gebrauch, werden die Teilschuldverschreibungen vorzeitig zum Kündigungstermin zum Nennbetrag zurückgezahlt.]]

§ 5

Zahlungen

- (1) Sämtliche gemäß den Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an die CBF zwecks Gutschrift auf die Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen.
- (2) Alle Zahlungen von Kapital und Zinsen erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug irgendwelcher gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern oder Abgaben, es sei denn, der Einbehalt derartiger Steuern oder Abgaben ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 6

Vorlegungsfrist; Verjährungsfrist

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 BGB für fällige Teilschuldverschreibungen wird auf sechs Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

[Bei nicht nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

§ 7

Status

Die Teilschuldverschreibungen stellen unter sich gleichberechtigte, unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder zukünftigen, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.]

[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

§ 7

Status

- (1) Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen im gleichen Nachrang stehenden nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin gehen die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen den Ansprüchen dritter Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten oder nachrangigen Verbindlichkeiten, die den Schuldverschreibungen im Rang vorgehen, im Range vollständig nach, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser dritten Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten oder nachrangigen Verbindlichkeiten, die den Schuldverschreibungen im Rang vorgehen, nicht vollständig befriedigt sind. Unter Beachtung dieser Nachrangregelung bleibt es der Emittentin unbenommen, ihre Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen auch aus dem sonstigen freien Vermögen zu bedienen. Kein Anleihegläubiger ist berechtigt, mit Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufzurechnen. Den Anleihegläubigern wird für ihre Rechte aus den Schuldverschreibungen weder durch die Emittentin noch durch Dritte irgendeine Sicherheit oder Garantie gestellt; eine solche Sicherheit oder Garantie wird auch zu keinem späteren Zeitpunkt gestellt werden.

¹ Der Kündigungstermin muss mindestens 5 Jahre hinter dem Valutierungstag liegen.

- (2) Nachträglich können der Nachrang gemäß dem vorherigen Absatz (1) dieses § 7 nicht beschränkt sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Werden die Schuldverschreibungen vorzeitig unter anderen als den in § 4 (2) beschriebenen Umständen oder infolge einer vorzeitigen Kündigung nach Maßgabe von § 4 (3) zurückgezahlt oder von der Emittentin zurückerworben, so ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurück zu gewähren, sofern nicht die für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf zugestimmt hat. Eine Kündigung oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Maßgabe von § 4 (2) oder § 4 (3) oder ein Rückkauf der Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit ist in jedem Fall nur mit vorheriger Zustimmung der für die Emittentin zuständigen Aufsichtsbehörde zulässig.]

§ 8

Bekanntmachungen

[Alle die Schuldverschreibung betreffenden Bekanntmachungen werden soweit erforderlich in der gesetzlich vorgeschriebenen Art und Form veröffentlicht. Soweit Fristen durch die Veröffentlichung ausgelöst werden, beginnen sie mit der ersten Veröffentlichung. Einer besonderen Benachrichtigung der Anleihegläubiger bedarf es nicht.]

[Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen werden im elektronischen Bundesanzeiger sowie in einem Börsenpflichtblatt der **[Name der Börse einfügen]**, voraussichtlich [die Börsen-Zeitung] [●] veröffentlicht werden. Soweit Fristen durch die Veröffentlichung ausgelöst werden, beginnen sie mit der ersten Veröffentlichung. Einer besonderen Benachrichtigung der Anleihegläubiger bedarf es nicht.]

§ 9

Begebung weiterer Teilschuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher oder anderer Ausstattung zu begeben. Bei Begebung von Teilschuldverschreibungen mit der gleichen Ausstattung hat die Emittentin das Recht, sie mit diesen Teilschuldverschreibungen zusammenzufassen, so dass sie eine einheitliche Schuldverschreibung bilden und der Gesamtnennbetrag erhöht wird.

§ 10

Anwendbares Recht; Erfüllungsort; Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ist Düsseldorf.

§ 11

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.]

Option II: Nullkupon-Schuldverschreibungen

§ 1

Form und Nennbetrag

- (1) Diese [Ausgabe •] [Serie •] der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf (die „**Emittentin**“), im Gesamtnennbetrag von bis zu

Euro •
(in Worten: Euro • Millionen)

(die „Schuldverschreibung“) ist eingeteilt in • untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je Euro • (die „Teilschuldverschreibungen“) und wird am • (der „Valutierungstag“) begeben.

- (2) Die Teilschuldverschreibungen sind in einer Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt, („CBF“) hinterlegt ist. Die Lieferung von effektiven Stücken kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen (die „Anleihegläubiger“) stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der CBF übertragen werden können. Die Globalurkunde wird zum Wirksamwerden von zwei Vertretern der Emittentin eigenhändig unterschrieben oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.

- [(3) Diese Tranche wird mit der Serie [ISIN einfügen] konsolidiert und formt mit dieser eine einheitliche Serie.]

§ 2

Verzinsung

- (1) Periodische Zinszahlungen werden auf die Teilschuldverschreibungen nicht geleistet.
- (2) Sofern es die Emittentin, gleich aus welchem Grunde, unterlässt, die zur Tilgung fälliger Teilschuldverschreibungen erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe bereitzustellen, fallen auf den Nennbetrag der Teilschuldverschreibung ab dem Tag an dem die entsprechenden Beträge fällig werden (einschließlich) bis zu dem Tag (einschließlich) der der tatsächlichen Rückzahlung vorausgeht, Zinsen in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen an.

§ 3

Rückzahlung; Rückkauf

[bei nicht kündbaren Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden am • (der „**Rückzahlungstermin**“) zum Nennbetrag zurückgezahlt.]

[bei kündbaren Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 4 Abs. 1 am • (der „**Rückzahlungstermin**“) zum Nennbetrag zurückgezahlt.]
- (2) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet Teilschuldverschreibungen zurück zu erwerben und diese ggf. erneut zu verkaufen.

§ 4

Kündigung

[bei nicht kündbaren Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:]

- (1) Die Teilschuldverschreibungen sind weder für die Anleihegläubiger noch für die Emittentin ordentlich kündbar.]

[bei kündbaren Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:]

- (1) Die Emittentin hat das Recht, die Teilschuldverschreibungen wie folgt zu kündigen:

Kündigungstermin:	Vorzeitiger Rückzahlungstag:	Rückzahlungsbetrag:
•	•	•
•	•	•
•	•	•
•	•	•

[ggf. weitere Kündigungstermine einfügen]

- (2) Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen und deren sofortige Tilgung zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zu verlangen falls,
- (a) die Emittentin Kapital und/oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach der betreffenden Fälligkeit zahlt, oder
 - (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Teilschuldverschreibungen unterlässt und die Unterlassung länger als 45 Tage fort dauert, nachdem der Emittentin eine schriftliche Mahnung zugegangen ist, durch die die Emittentin von einem Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung zu erfüllen oder zu beachten, oder
 - (c) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder
 - (d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, ein solches Verfahren eingeleitet und nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder die Emittentin bzw. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein solches Verfahren beantragt oder einleitet oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder
 - (e) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Zusammenlegung oder anderen Form eines Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit dieser Schuldverschreibung eingegangen ist.
- (3) Der „**vorzeitige Rückzahlungsbetrag**“ einer Teilschuldverschreibung entspricht der Summe aus:
- (i) **[Referenzpreis einfügen]** (der „**Referenzpreis**“) und
 - (ii) dem Produkt aus **[Emissionsrendite einfügen]**% p.a. (die „**Emissionsrendite**“) (jährlich kapitalisiert) und dem Referenzpreis ab dem (und einschließlich) Valutierungstag bis zu (aber ausschließlich) dem vorgesehenen Rückzahlungstag oder (je nachdem) dem Tag, an dem die Teilschuldverschreibungen fällig und rückzahlbar werden.

Wenn diese Berechnung für einen Zeitraum, der nicht vollen Jahren entspricht, durchzuführen ist, hat sie im Falle der Berechnung für einen beliebigen Zeitraum (der „**Zinsberechnungszeitraum**“) auf der Grundlage des Zinstagequotienten zu erfolgen.

„**Zinstagequotient**“ bezeichnet:

[Im Fall von "actual/actual (ICMA)" einfügen:

die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch die tatsächliche Anzahl von Tagen in dem jeweiligen Kalenderjahr.]

[Im Fall von "30/360" einfügen:

die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

[Im Fall von "Actual/360" einfügen:

die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]

- (4) Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.
- (5) Eine Kündigung gemäß hat schriftlich gegenüber der Emittentin zu erfolgen.

§ 5

Zahlungen

- (1) Sämtliche gemäß den Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an die CBF zwecks Gutschrift auf die Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen.
- (2) Alle Zahlungen von Kapital und Zinsen erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug irgendwelcher gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern oder Abgaben, es sei denn, der Einbehalt derartiger Steuern oder Abgaben ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 6

Vorlegungsfrist; Verjährungsfrist

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 BGB für fällige Teilschuldverschreibungen wird auf sechs Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 7

Status

Die Teilschuldverschreibungen stellen unter sich gleichberechtigte, unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder zukünftigen, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 8

Bekanntmachungen

[Alle die Schuldverschreibung betreffenden Bekanntmachungen werden soweit erforderlich in der gesetzlich vorgeschriebenen Art und Form veröffentlicht. Soweit Fristen durch die Veröffentlichung ausgelöst werden, beginnen sie mit der ersten Veröffentlichung. Einer besonderen Benachrichtigung der Anleihegläubiger bedarf es nicht.]

[Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen werden im elektronischen Bundesanzeiger sowie in einem Börsenpflichtblatt der **[Name der Börse einfügen]**, voraussichtlich [die Börsen-Zeitung] [●] veröffentlicht werden. Soweit Fristen durch die

Veröffentlichung ausgelöst werden, beginnen sie mit der ersten Veröffentlichung. Einer besonderen Benachrichtigung der Anleihegläubiger bedarf es nicht.]

§ 9

Begebung weiterer Teilschuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher oder anderer Ausstattung zu begeben. Bei Begebung von Teilschuldverschreibungen mit der gleichen Ausstattung hat die Emittentin das Recht, sie mit diesen Teilschuldverschreibungen zusammenzufassen, so dass sie eine einheitliche Schuldverschreibung bilden und der Gesamtnennbetrag erhöht wird.

§ 10

Anwendbares Recht; Erfüllungsort; Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ist Düsseldorf, wenn der Anleihegläubiger Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.

§ 11

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.]

Option III: Variabel verzinsliche Schuldverschreibung

§ 1

Form und Nennbetrag

- (1) Diese [Ausgabe •] [Serie •] der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf (die „**Emittentin**“), im Gesamtnennbetrag von bis zu

Euro •
(in Worten: Euro • Millionen)

(die „**Schuldverschreibung**“) ist eingeteilt in • untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je Euro • (die „**Teilschuldverschreibungen**“) und wird am • (der „**Valutierungstag**“) begeben.

- (2) Die Teilschuldverschreibungen sind in einer Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt, („**CBF**“) hinterlegt ist. Die Lieferung von effektiven Stücken kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen (die „**Anleihegläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der CBF übertragen werden können. Die Globalurkunde wird zum Wirksamwerden von zwei Vertretern der Emittentin eigenhändig unterschrieben oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahres.

- [(3) Diese Tranche wird mit der Serie [ISIN einfügen] konsolidiert und formt mit dieser eine einheitliche Serie.]

§ 2

Verzinsung

[bei Euribor als Referenzzinssatz einfügen:]

- (1) Die Inhaberschuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem • (einschließlich) (der „**Verzinsungsbeginn**“) bis zum • (ausschließlich) (der „**erste Zinszahlungstag**“) und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) mit dem gemäß Absatz 2(a) festgestellten variablen Zinssatz verzinst. Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Rückzahlungstermin vorausgeht.

Die Zinsen werden [jährlich] [halbjährlich] [vierteljährlich] [monatlich] [•] nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig. Zinszahlungstag[e] [ist] [sind] der • [,] [•] [,] [•] und [•] eines jeden Jahres (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“). Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der Zinszahlungstag:

[im Falle der Following Business Day Convention einfügen:] auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.]

[im Falle der Modified Following Business Day Convention einfügen:] auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, dieser fällt in den nächsten Kalendermonat; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag verschoben.]

„**Zinsperiode**“ bedeutet den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

- (2) Der für jede Zinsperiode maßgebende variable Zinssatz der Teilschuldverschreibung wird von der Emittentin in ihrer Funktion als Berechnungsstelle nach den folgenden Bestimmungen festgestellt.

(a) **[bei standard variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:**

Der variable Zinssatz für die Zinsperiode entspricht dem •-Monats-EURIBOR[®] (Euro InterBank Offered Rate).]

[bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit Zu- oder Abschlägen und bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit Mindestzinssatz und/oder Höchstzinssatz verwenden:

Der variable Zinssatz für die Zinsperiode entspricht dem •-Monats-EURIBOR[®] (Euro InterBank Offered Rate) [zuzüglich] [abzüglich] [einer Marge von •%]. [Der Zinssatz entspricht [mindestens •% p.a.] [und] [höchstens •% p.a.]].]

[bei gegenläufigen variabel verzinslichen Schuldverschreibungen verwenden:

Der variable Zinssatz entspricht der Differenz zwischen einem festen Zinssatz von • % p.a. und dem •-Monats-EURIBOR[®] (Euro InterBank Offered Rate). [Der Zinssatz entspricht [mindestens •% p.a.] [und] [höchstens •% p.a.]].]

[bei „variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit komplexen Strukturen verwenden:

Der variable Zinssatz errechnet sich aus [einem festen Zinssatz von •% p.a.] [zuzüglich] [abzüglich] dem •-Monats-EURIBOR[®] (Euro InterBank Offered Rate) [multipliziert mit •] [zuzüglich] [abzüglich] [einer Marge von •]. [Der Zinssatz entspricht [mindestens •% p.a.] [und] [höchstens •% p.a.]].]

- (b) Am [zweiten] [•] Geschäftstag vor dem • und danach jeweils am [zweiten] [•] Geschäftstag vor einem Zinszahlungstag (jeweils ein „**Zinsfeststellungstag**“) bestimmt die Berechnungsstelle durch Bezugnahme auf den an diesem Tag festgestellten •-Monats-EURIBOR (Reuters Bildschirmseite: EURIBOR01 oder eine andere Seite eines Informationsanbieters) um 11:00 Brüsseler Zeit den Zinssatz für die [dem jeweiligen Zinsfeststellungstag folgende (*up front*)] [aktuelle (*in arrears*)] Zinsperiode.
- (c) Falls an einem Zinsfeststellungstag kein EURIBOR-Satz festgestellt wird, so wird die Berechnungsstelle an dem Zinsfeststellungstag fünf Referenzbanken, die im EURIBOR-Panel vertreten sind, um die Benennung eines EURIBOR-Satzes für •-Monats-Euro-Einlagen ersuchen. Wenn mindestens zwei Banken einen EURIBOR-Satz benannt haben, so ist der EURIBOR-Satz für die betreffende Zinsperiode das von der Berechnungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls auf das nächste 1/1000% gerundet) aller ihr genannten EURIBOR-Sätze.
- (d) Kann an einem Zinsfeststellungstag der EURIBOR-Satz nicht gemäß den Bestimmungen der Buchstaben (b) oder (c) festgestellt werden, wird der variable Zinssatz für die folgende Zinsperiode von der Berechnungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des variablen Zinssatzes maßgebende EURIBOR-Satz ist hierbei der EURIBOR-Satz, der für den dem Zinsfeststellungstag unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag von der Berechnungsstelle für •-Monats-Euro-Einlagen ermittelt werden kann. Sollte ein derartiger EURIBOR-Satz für keinen der zehn vorhergehenden Geschäftstage ermittelt werden können, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für die folgende Zinsperiode einen EURIBOR-Satz festlegen.]

[bei CMS als Referenzzinssatz einfügen:

- (1) Die Inhaberschuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem • (einschließlich) (der „**Verzinsungsbeginn**“) bis zum • (ausschließlich) (der „**erste Zinszahlungstag**“) und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum

unmittelbar folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) mit dem gemäß Absatz 2(a) festgestellten variablen Zinssatz verzinst. Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Rückzahlungstermin vorausgeht.

Die Zinsen werden [jährlich] [halbjährlich] [vierteljährlich] [monatlich] [●] nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig. Zinszahlungstag[e] [ist] [sind] der ● [,] [●] [,] [●] und [●] eines jeden Jahres (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“). Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der Zinszahlungstag:

[im Falle der Following Business Day Convention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.]

[im Falle der Modified Following Business Day Convention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, dieser fällt in den nächsten Kalendermonat; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag verschoben.]

„**Zinsperiode**“ bedeutet den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

- (2) Der für jede Zinsperiode maßgebende variable Zinssatz der Teilschuldverschreibung wird von der Emittentin in ihrer Funktion als Berechnungsstelle nach den folgenden Bestimmungen festgestellt.

- (a) **[bei standard variabel verzinslichen Schuldverschreibungen verwenden:**
Der variable Zinssatz für die Zinsperiode entspricht dem ●-Jahres-Euro-Swap-Satz (der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR) (der „**CMS-Satz**“).]

[bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen“ mit Zu- oder Abschlägen und bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit Mindestzinssatz oder Höchstzinssatz oder Faktor verwenden:

Der variable Zinssatz für die Zinsperiode entspricht dem ●-Jahres-Euro-Swap-Satz (der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR) (der „**CMS-Satz**“) [multipliziert mit ●] [zuzüglich] [abzüglich] [einer Marge von ●]. [Der Zinssatz entspricht [mindestens ●% p.a.] [und] [höchstens ●% p.a.].]

[bei gegenläufigen variabel verzinslichen Schuldverschreibungen verwenden:

Der variable Zinssatz für die Zinsperiode entspricht der Differenz zwischen einem festen Zinssatz von ● % p.a. und dem ●-Jahres-Euro-Swap-Satz (der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR) (der „**CMS-Satz**“) [multipliziert mit ●]. [Der Zinssatz entspricht [mindestens ●% p.a.] [und] [höchstens ●% p.a.].]

[bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit komplexen Strukturen verwenden:

Der variable Zinssatz für die Zinsperiode errechnet sich aus [einem festen Zinssatz von ●% p.a.] [zuzüglich] [abzüglich] dem ●-Jahres-Euro-Swap-Satz (der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR) (der „**CMS-Satz**“) [multipliziert mit ●] [zuzüglich ●] [abzüglich ●] [einer Marge von ●]. [Der Zinssatz entspricht [mindestens ●% p.a.] [und] [höchstens ●% p.a.].]

- (b) Am [zweiten] [●] Geschäftstag vor dem ● und danach jeweils am [zweiten] [●] Geschäftstag vor einem Zinszahlungstag (jeweils ein „**Zinsfeststellungstag**“) bestimmt die Berechnungsstelle durch Bezugnahme auf den für diesen Tag festgestellten CMS-Satz für ●-Monats-Euro-Einlagen (Reuters Bildschirmseite: ISDAFIX2 oder eine andere Seite eines Informationsanbieters) um 11:00 MEZ den Zinssatz für die [dem jeweiligen Zinsfeststellungstag folgende (*up front*)] [aktuelle (*in arrears*)] Zinsperiode.

- (c) Falls an einem Zinsfeststellungstag kein CMS-Satz festgestellt wird, so wird die Berechnungsstelle an dem Zinsfeststellungstag fünf Referenzbanken, die im ISDAFIX-Contributor-Panel vertreten sind, um die Benennung eines CMS-Satzes für die entsprechende Laufzeit ersuchen. Wenn mindestens zwei Banken einen CMS-Satz benannt haben, so ist der CMS-Satz für die betreffende Zinsperiode das von der Berechnungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls auf das nächste 1/1000% gerundet) aller ihr genannten CMS-Sätze.
- (d) Kann an einem Zinsfeststellungstag der CMS-Satz nicht gemäß den Bestimmungen der Buchstaben (b) oder (c) festgestellt werden, wird der variable Zinssatz für die folgende Zinsperiode von der Berechnungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des variablen Zinssatzes maßgebende CMS-Satz ist hierbei der CMS-Satz, der für den dem Zinsfeststellungstag unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag von der Berechnungsstelle für die entsprechende Laufzeit ermittelt werden kann. Sollte ein derartiger CMS-Satz für keinen der zehn vorhergehenden Geschäftstage ermittelt werden können, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für die folgende Zinsperiode einen CMS-Satz festlegen.]
- (3) Die Emittentin wird an jedem Zinsfeststellungstag den maßgebenden variablen Zinssatz sowie den für die folgende Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrag festsetzen. Die auf die Teilschuldverschreibung entfallenden Zinsen werden berechnet, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag der Schuldverschreibungen bezogen werden.

„**Zinstagequotient**“ bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der „**Zinsberechnungszeitraum**“):

[Im Fall von "actual/actual (ICMA)" einfügen:

(a) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (ii) der Anzahl der Zinsperioden in einem Jahr.

(b) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe: (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr, und (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.]

[Im Fall von "30/360" einfügen:

Die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

[Im Fall von "Actual/360" einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]

- (4) „**Geschäftstag**“ im Sinne dieser Anleihebedingungen ist ein Tag, an dem das TARGET-System geöffnet ist.

„**TARGET-System**“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.

- (5) Die Emittentin veranlasst die Bekanntmachung des für die entsprechende Zinsperiode ermittelten Zinssatzes des auf die Teilschuldverschreibungen zu zahlenden Zinsbetrages und des entsprechenden Zinstermins unverzüglich gemäß § 8. Im Falle einer Verlängerung oder einer Verkürzung der Zinsperiode können von der Berechnungsstelle der zahlbare Zinsbetrag sowie der Zinstermin nachträglich berichtigt oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen werden. Im Übrigen ist (sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt) die Ermittlung der Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge endgültig und für alle Beteiligten bindend.
- (6) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen anfallen, jederzeit eine Berechnungsstelle bestellt ist. Sollten irgendwelche Ereignisse eintreten, die nach Ansicht der Emittentin es ihr unmöglich machen, die Funktion als Berechnungsstelle auszuüben, so ist sie verpflichtet, die Hauptniederlassung einer anderen im Euro-Markt tätigen führenden Bank an ihrer Stelle zu benennen. Die Emittentin ist zur Niederlegung ihrer Aufgaben als Berechnungsstelle nur berechtigt, wenn die von ihr benannte Bank die Funktion als Berechnungsstelle wahrnimmt.
- (7) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet am Ende des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sofern es die Emittentin jedoch aus irgendeinem Grund unterlässt, die zur Tilgung fälliger Teilschuldverschreibungen erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe bereitzustellen, läuft die Zinsverpflichtung auf den offenen Kapitalbetrag dieser Teilschuldverschreibungen so lange weiter, bis dieser Kapitalbetrag gezahlt ist. Der Zinssatz wird dann in Anlehnung an den Absatz 2 Buchstabe (a) bis (d) ermittelt.

§ 3

Rückzahlung; Rückkauf

[bei nachrangigen Schuldverschreibungen bzw. bei nicht nachrangigen Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen:]

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden am • (der „**Rückzahlungstermin**“) zum Nennbetrag zurückgezahlt.]

[bei nicht nachrangigen Schuldverschreibungen mit ordentlichem Kündigungsrecht einfügen:]

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 4 Abs. 1 am • (der „**Rückzahlungstermin**“) zum Nennbetrag zurückgezahlt.]

[Bei nicht nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:]

- (2) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet Teilschuldverschreibungen zurück zu erwerben und diese ggf. erneut zu verkaufen.]

[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:]

- (2) Die Emittentin ist (mit vorheriger Zustimmung der für die Emittentin zuständigen Aufsichtsbehörde, soweit diese erforderlich ist) berechtigt, Teilschuldverschreibungen zu jedem beliebigen Kurs zu kaufen. Sämtliche zurückgekauften Teilschuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.]

[Bei nicht nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen]

§ 4

Kündigung

- (1) ***[Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen:]*** Die Teilschuldverschreibungen sind weder für die Anleihegläubiger noch für die Emittentin ordentlich kündbar.]

[Bei Schuldverschreibungen mit ordentlichem(n) Kündigungsrecht(en) verwenden:]

[Die Emittentin hat das Recht, die Teilschuldverschreibungen spätestens bis zum • mit Wirkung zum • zu kündigen.]

[Die Emittentin hat das Recht, die Teilschuldverschreibungen jeweils bis zum • Geschäftstag (§ 2 Abs. 4) vor einem Zinstermin zu kündigen.]

[Die Emittentin hat das Recht die Teilschuldverschreibungen zu folgenden Zeitpunkten zu kündigen

Kündigungstermine
•
•
•
•
•

]

Macht die Emittentin von Ihrem Kündigungsrecht Gebrauch, wird die Schuldverschreibung vorzeitig zum Kündigungstermin zum Nennbetrag zurückgezahlt.]

- (2) Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen und deren sofortige Tilgung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Stückzinsen zu verlangen falls,
- (a) die Emittentin Kapital und/oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach der betreffenden Fälligkeit zahlt, oder
 - (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Teilschuldverschreibungen unterlässt und die Unterlassung länger als 45 Tage fort dauert, nachdem der Emittentin eine schriftliche Mahnung zugegangen ist, durch die die Emittentin von einem Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung zu erfüllen oder zu beachten, oder
 - (c) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder
 - (d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, ein solches Verfahren eingeleitet und nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder die Emittentin bzw. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein solches Verfahren beantragt oder einleitet oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder
 - (e) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Zusammenlegung oder anderen Form eines Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit dieser Schuldverschreibung eingegangen ist.
- (3) Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.
- (4) Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß Absatz 2 hat schriftlich gegenüber der Emittentin zu erfolgen.]

[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

§ 4

Kündigung aus regulatorischen Gründen oder aus Steuergründen

- (1) Die Teilschuldverschreibungen können zu keiner Zeit nach Wahl des Anleihegläubigers zurückgezahlt werden.
- (2) Die Teilschuldverschreibungen können jederzeit insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60

Tagen vorzeitig gekündigt und zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls die Emittentin nach ihrer eigenen Einschätzung (i) die Teilschuldverschreibungen nicht vollständig für Zwecke der Eigenmittelausstattung als Ergänzungskapital (Tier 2) nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften anrechnen darf oder (ii) in sonstiger Weise im Hinblick auf die Teilschuldverschreibungen einer weniger günstigen regulatorischen Eigenmittelbehandlung unterliegt als am Valutierungstag.

- (3) Die Teilschuldverschreibungen können jederzeit insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen vorzeitig gekündigt und zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls sich die steuerliche Behandlung der Teilschuldverschreibungen ändert und diese Änderung für die Emittentin nach eigener Einschätzung wesentlich nachteilig ist.
- (4) Macht die Emittentin von Ihrem Kündigungsrecht Gebrauch, werden die Teilschuldverschreibungen vorzeitig zum Kündigungstermin zum Nennbetrag zurückgezahlt.]

§ 5

Zahlungen

- (1) Sämtliche gemäß den Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an die CBF zwecks Gutschrift auf die Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen.
- (2) Alle Zahlungen von Kapital und Zinsen erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug irgendwelcher gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern oder Abgaben, es sei denn, der Einbehalt derartiger Steuern oder Abgaben ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 6

Vorlegungsfrist; Verjährungsfrist

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 BGB für fällige Teilschuldverschreibungen wird auf sechs Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

[Bei nicht nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

§ 7

Status

Die Teilschuldverschreibungen stellen unter sich gleichberechtigte, unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen und zukünftigen, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.]

[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

§ 7

Status

- (1) Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen im gleichen Nachrang stehenden nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin gehen die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen den Ansprüchen dritter Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten oder nachrangigen Verbindlichkeiten, die den Schuldverschreibungen im Rang vorgehen, im Range vollständig nach, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser dritten Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten oder nachrangigen

Verbindlichkeiten, die den Schuldverschreibungen im Rang vorgehen, nicht vollständig befriedigt sind. Unter Beachtung dieser Nachrangregelung bleibt es der Emittentin unbenommen, ihre Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen auch aus dem sonstigen freien Vermögen zu bedienen. Kein Anleihegläubiger ist berechtigt, mit Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufzurechnen. Den Anleihegläubigern wird für ihre Rechte aus den Schuldverschreibungen weder durch die Emittentin noch durch Dritte irgendeine Sicherheit oder Garantie gestellt; eine solche Sicherheit oder Garantie wird auch zu keinem späteren Zeitpunkt gestellt werden.

- (2) Nachträglich können der Nachrang gemäß dem vorherigen Absatz (1) dieses § 7 nicht beschränkt sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Werden die Schuldverschreibungen vorzeitig unter anderen als den in § 4 (2) beschriebenen Umständen oder infolge einer vorzeitigen Kündigung nach Maßgabe von § 4 (3) zurückgezahlt oder von der Emittentin zurückerworben, so ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurück zu gewähren, sofern nicht die für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf zugestimmt hat. Eine Kündigung oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Maßgabe von § 4 (2) oder § 4 (3) oder ein Rückkauf der Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit ist in jedem Fall nur mit vorheriger Zustimmung der für die Emittentin zuständigen Aufsichtsbehörde zulässig.]

§ 8

Bekanntmachungen

[Alle die Schuldverschreibung betreffenden Bekanntmachungen werden soweit erforderlich in der gesetzlich vorgeschriebenen Art und Form veröffentlicht. Soweit Fristen durch die Veröffentlichung ausgelöst werden, beginnen sie mit der ersten Veröffentlichung. Einer besonderen Benachrichtigung der Anleihegläubiger bedarf es nicht.]

[Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen werden im elektronischen Bundesanzeiger sowie in einem Börsenpflichtblatt der **[Name der Börse einfügen]**, voraussichtlich [die Börsen-Zeitung] [●] veröffentlicht werden. Soweit Fristen durch die Veröffentlichung ausgelöst werden, beginnen sie mit der ersten Veröffentlichung. Einer besonderen Benachrichtigung der Anleihegläubiger bedarf es nicht.]

§ 9

Begebung weiterer Teilschuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher oder anderer Ausstattung zu begeben. Bei Begebung von Teilschuldverschreibungen mit der gleichen Ausstattung hat die Emittentin das Recht, sie mit diesen Teilschuldverschreibungen zusammenzufassen, so dass sie eine einheitliche Schuldverschreibung bilden und der Gesamtnennbetrag erhöht wird.

§ 10

Anwendbares Recht; Erfüllungsort; Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ist Düsseldorf.

§ 11

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.]

Option IV: Zinsphasen- und Zielzins-Schuldverschreibungen

§ 1

Form und Nennbetrag

- (1) Diese [Ausgabe •] [Serie •] der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank (die „**Emittentin**“), im Gesamtnennbetrag von bis zu

Euro •
(in Worten: Euro • Millionen)

(die „**Schuldverschreibung**“) ist eingeteilt in • untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je Euro • (die „**Teilschuldverschreibungen**“) und wird am • (der „**Valutierungstag**“) begeben.

- (2) Die Teilschuldverschreibungen sind in einer Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt, („**CBF**“) hinterlegt ist. Die Lieferung von effektiven Stücken kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen (die „**Anleihegläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der CBF übertragen werden können. Die Globalurkunde wird zum Wirksamwerden von zwei Vertretern der Emittentin eigenhändig unterschrieben oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.
- [(3) Diese Tranche wird mit der Serie [ISIN einfügen] konsolidiert und formt mit dieser eine einheitliche Serie.]

§ 2

Verzinsung

[Bei allen Schuldverschreibungen außer Zielzins-Schuldverschreibungen (auch Schuldverschreibungen mit Zinskorridor) einfügen:

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag

vom • bis zum • [(einschließlich)] (die „**erste Zinsperiode**“) mit

[bei einer festverzinslichen ersten Zinsperiode einfügen: •% p.a.]

[bei einer variabel verzinslichen ersten Zinsperiode einfügen: dem gemäß § 2 Abs. 2 festgestellten Referenzzinssatz (der „**Referenzzinssatz**“) [multipliziert mit •]]

[bei einer gegenläufig variabel verzinslichen ersten Zinsperiode einfügen: •% p.a. [zuzüglich] [abzüglich] [dem gemäß § 2 Abs. 2 festgestellten Referenzzinssatz (der „**Referenzzinssatz**“) [multipliziert mit •]]

[bei einer ersten Zinsperiode mit Zinskorridor einfügen: dem Quotienten aus der Anzahl der Kalendertage in dieser Zinsperiode, an denen der Referenzzinssatz gemäß § 2 Abs. 2 [(der „**Referenzzinssatz**“) zwischen •% und •% einschließlich (die „**Bandbreite**“) festgestellt wird, und der Anzahl aller Tage innerhalb der Zinsperiode multipliziert mit [•% p.a.]]

[Der Zinssatz entspricht [mindestens •% p.a.] [und] [höchstens •% p.a.].]

[,][und] vom • bis zum • [(einschließlich)] (die „**zweite Zinsperiode**“) mit

[bei einer festverzinslichen zweiten Zinsperiode einfügen: •% p.a.]

[bei einer variabel verzinslichen zweiten Zinsperiode einfügen: dem gemäß § 2 Abs. 2 festgestellten Referenzzinssatz (der „Referenzzinssatz“) [multipliziert mit •]]

[bei einer gegenläufig variabel verzinslichen zweiten Zinsperiode einfügen: •% p.a. [zuzüglich] [abzüglich] [dem gemäß § 2 Abs. 2 festgestellten Referenzzinssatz (der „Referenzzinssatz“) [multipliziert mit •]]

[bei einer zweiten Zinsperiode mit Zinskorridor einfügen: dem Quotienten aus der Anzahl der Kalendertage in dieser Zinsperiode, an denen der Referenzzinssatz gemäß § 2 Abs. 2 [(der „Referenzzinssatz“)] zwischen •% und •% einschließlich (die „Bandbreite“) festgestellt wird, und der Anzahl aller Tage innerhalb der Zinsperiode multipliziert mit [•% p.a.]]

[Der Zinssatz entspricht [mindestens •% p.a.] [und] [höchstens •% p.a.].]

[,][und] vom • bis zum • [(einschließlich)] (die „dritte Zinsperiode“) mit

[bei einer festverzinslichen dritten Zinsperiode einfügen: •% p.a.]

[bei einer variabel verzinslichen dritten Zinsperiode einfügen: dem gemäß § 2 Abs. 2 festgestellten Referenzzinssatz (der „Referenzzinssatz“) [multipliziert mit •]]

[bei einer gegenläufig variabel verzinslichen dritten Zinsperiode einfügen: •% p.a. [zuzüglich] [abzüglich] [dem gemäß § 2 Abs. 2 festgestellten Referenzzinssatz (der „Referenzzinssatz“) [multipliziert mit •]]

[bei einer dritten Zinsperiode mit Zinskorridor einfügen: dem Quotienten aus der Anzahl der Kalendertage in dieser Zinsperiode, an denen der Referenzzinssatz gemäß § 2 Abs. 2 [(der „Referenzzinssatz“)] zwischen •% und •% einschließlich (die „Bandbreite“) festgestellt wird, und der Anzahl aller Tage innerhalb der Zinsperiode multipliziert mit [•% p.a.]]

[Der Zinssatz entspricht [mindestens •% p.a.] [und] [höchstens •% p.a.].]

[ggf. weitere Zinsperioden einfügen]

verzinst.]

[Bei einer Zielzins-Schuldverschreibung einfügen:

[(1) Die Schuldverschreibungen werden bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (§ 3 Absatz 1 Satz 2), spätestens jedoch bis zum Rückzahlungstermin (§ 3 Absatz 1 Satz 1) verzinst.

In den einzelnen Zinsperioden berechnet sich der Zinssatz wie folgt:

vom • bis zum • (die „erste Zinsperiode“) mit

[bei einer festverzinslichen ersten Zinsperiode einfügen: •% p.a.]

[bei einer variabel verzinslichen ersten Zinsperiode einfügen: dem gemäß § 2 Abs. 2 festgestellten Referenzzinssatz (der „Referenzzinssatz“) [zuzüglich] [abzüglich] [•% p.a.] [multipliziert mit •]]

[bei einer gegenläufig variabel verzinslichen ersten Zinsperiode einfügen: •% p.a. [zuzüglich] [abzüglich] [dem gemäß § 2 Abs. 2 festgestellten Referenzzinssatz (der „Referenzzinssatz“) [multipliziert mit •]]

[Der Zinssatz entspricht [mindestens •% p.a.] [und] [höchstens •% p.a.].]

[.][und] vom • bis zum • (die „zweite Zinsperiode“) mit

[bei einer festverzinslichen zweiten Zinsperiode einfügen: •% p.a.]

[bei einer variabel verzinslichen zweiten Zinsperiode einfügen: dem gemäß § 2 Abs. 2 festgestellten Referenzzinssatz (der „Referenzzinssatz“) [zuzüglich] [abzüglich] [•% p.a.] [multipliziert mit •]]

[bei einer gegenläufig variabel verzinslichen zweiten Zinsperiode einfügen: •% p.a. [zuzüglich] [abzüglich] [dem gemäß § 2 Abs. 2 festgestellten Referenzzinssatz (der „Referenzzinssatz“) [multipliziert mit •]]

[Der Zinssatz entspricht [mindestens •% p.a.] [und] [höchstens •% p.a.].]

[und] vom • bis zum • (die „dritte Zinsperiode“) mit

[bei einer festverzinslichen dritten Zinsperiode einfügen: •% p.a.]

[bei einer variabel verzinslichen dritten Zinsperiode einfügen: dem gemäß § 2 Abs. 2 festgestellten Referenzzinssatz (der „Referenzzinssatz“) [zuzüglich] [abzüglich] [•% p.a.] [multipliziert mit •]]

[bei einer gegenläufig variabel verzinslichen dritten Zinsperiode einfügen: •% p.a. [zuzüglich] [abzüglich] [dem gemäß § 2 Abs. 2 festgestellten Referenzzinssatz (der „Referenzzinssatz“) [multipliziert mit •]]

[Der Zinssatz entspricht [mindestens •% p.a.] [und] [höchstens •% p.a.].]

[ggf. weitere Zinsperioden einfügen].

Dabei beträgt der Zielzins [•%] bezogen auf den Nennbetrag. Dies entspricht einem Zielzinsbetrag von Euro • je Teilschuldverschreibung.

Wenn in einer Zinsperiode die Summe der Zinsbeträge aller vorangegangenen Zinsperioden zuzüglich der Zinsbeträge der laufenden Zinsperiode den Zielzinsbetrag erreicht oder überschreiten würde, so ist die laufende Zinsperiode die letzte Zinsperiode und die Rückzahlung erfolgt zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (vgl. § 3 Absatz 1 Satz 2).

[einfügen, wenn die Gesamtverzinsung auf den Zielzinsbetrag begrenzt ist:

Die Zinsen für diese laufende Zinsperiode werden ermittelt, indem die Summe der zuvor ausgezahlten Zinsen vom Zielzinsbetrag abgezogen wird. Somit ist die Summe der insgesamt ausgezahlten Zinsen auf den Zielzinsbetrag begrenzt.]

[einfügen, wenn die Gesamtverzinsung den Zielzinsbetrag übersteigen kann:

In dieser laufenden Zinsperiode werden die Zinsen wie oben für die entsprechende Zinsperiode beschrieben ermittelt. Somit kann die Summe der insgesamt ausgezahlten Zinsen den Zielzinsbetrag übersteigen.]

Wurde der Zielzinsbetrag nicht erreicht oder überschritten, erfolgt die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin (vgl. § 3 Absatz 1 Satz 1) und der Zinsbetrag der letzten Zinsperiode errechnet sich wie folgt:

[einfügen, wenn die Gesamtverzinsung den Zielzinsbetrag unterschreiten kann:]

In der letzten Zinsperiode wird der Zinsbetrag wie oben für die entsprechende Zinsperiode beschrieben ermittelt. Somit kann die Gesamtverzinsung den Zielzinsbetrag unterschreiten.]

[einfügen, wenn die Gesamtverzinsung mindestens dem Zielzinsbetrag entspricht:]

In der letzten Zinsperiode wird der Zinsbetrag ermittelt, indem die Summe der zuvor ausgezahlten Zinsen vom Zielzinsbetrag abgezogen wird. Somit entspricht die Summe der insgesamt ausgezahlten Zinsen dem Zielzinsbetrag.]

Als Berechnungsstelle fungiert die Emittentin.

- (2) Der für jede Zinsperiode maßgebende Referenzzinssatz der Teilschuldverschreibung wird von der Emittentin in ihrer Funktion als Berechnungsstelle nach den folgenden Bestimmungen festgestellt.
- (a) Der Referenzzinssatz entspricht dem gemäß § 2(b) bestimmten EURIBOR® (Euro InterBank Offered Rate) für ●-Monats-Euro-Einlagen.
 - (b) Am [zweiten] [●] Geschäftstag vor dem ● und danach jeweils am [zweiten] [●] Geschäftstag vor einem Zinszahlungstag (jeweils ein „**Zinsfeststellungstag**“) bestimmt die Berechnungsstelle durch Bezugnahme auf den an diesem Tag festgestellten ●-Monats-EURIBOR (Reuters Bildschirmseite: EURIBOR01 oder eine andere Seite eines Informationsanbieters) um 11:00 Brüsseler Zeit den Zinssatz für die [dem jeweiligen Zinsfeststellungstag folgende (*up front*)] [aktuelle (*in arrears*)] Zinsperiode.
 - (c) [Bei einer Schuldverschreibung mit Zinskorridor bestimmt die Berechnungsstelle an jedem Kalendertag einer maßgeblichen Zinsperiode oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, am unmittelbar vorangehenden Geschäftstag durch Bezugnahme auf den für diesen Tag festgestellten EURIBOR-Satz für ●-Monats-Euro-Einlagen (Reuters Bildschirmseite: EURIBOR01 oder eine andere Seite eines Informationsanbieters) um 11:00 Brüsseler Ortszeit den Referenzzinssatz zur Feststellung, ob dieser innerhalb der Bandbreite liegt. Am [zweiten] [●] Geschäftstag vor dem ● und danach jeweils am [zweiten] [●] Geschäftstag vor einem Zinszahlungstag bestimmt die Berechnungsstelle zur Ermittlung des Quotienten und des Zinsbetrages für die aktuelle Zinsperiode die Anzahl der Kalendertage innerhalb der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Referenzzinssatz innerhalb der Bandbreite lag. Für jeden Kalendertag zwischen dem Zinsfeststellungstag und dem Tag vor dem Zinstermin (jeweils einschließlich) gilt der Referenzzinssatz, der am Zinsermittlungstag festgesetzt wurde (*Lock-Out*).]
 - (d) Falls an einem Zinsfeststellungstag kein EURIBOR-Satz festgestellt wird, so wird die Berechnungsstelle an dem Zinsfeststellungstag fünf Referenzbanken, die im EURIBOR-Panel vertreten sind, um die Benennung eines EURIBOR-Satzes für ●-Monats-Euro-Einlagen ersuchen. Wenn mindestens zwei Banken einen EURIBOR-Satz benannt haben, so ist der EURIBOR-Satz für die betreffende Zinsperiode das von der Berechnungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls auf das nächste 1/1000% gerundet) aller ihr genannten EURIBOR-Sätze.
 - (e) Kann an einem Zinsfeststellungstag der EURIBOR-Satz nicht gemäß den Bestimmungen der Buchstaben (b) oder (c) festgestellt werden, wird der variable Zinssatz für die folgende Zinsperiode von der Berechnungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des variablen Zinssatzes maßgebende EURIBOR-Satz ist hierbei der EURIBOR-Satz, der für den dem Zinsfeststellungstag unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag von der Berechnungsstelle für ●-Monats-Euro-Einlagen ermittelt werden kann. Sollte ein derartiger EURIBOR-Satz für keinen der zehn vorhergehenden Geschäftstage ermittelt werden können, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für die folgende Zinsperiode einen EURIBOR-Satz festlegen.]

[bei CMS als Referenzzinssatz einfügen:

- (e) Der variable Zinssatz für die Zinsperiode entspricht dem •-Jahres-Euro-Swap-Satz (der mittlere Swapsatz gegen den •-Monats-EURIBOR) (der „**CMS-Satz**“).]
- (f) Am [zweiten] [•] Geschäftstag vor dem • und danach jeweils am [zweiten] [•] Geschäftstag vor einem Zinszahlungstag (jeweils ein „**Zinsfeststellungstag**“) bestimmt die Berechnungsstelle durch Bezugnahme auf den für diesen Tag festgestellten CMS-Satz für •-Monats-Euro-Einlagen (Reuters Bildschirmseite: ISDAFIX2 oder eine andere Seite eines Informationsanbieters) um 11:00 MEZ den Zinssatz für die [dem jeweiligen Zinsfeststellungstag folgende (*up front*)] [aktuelle (*in arrears*)] Zinsperiode.

[Bei Schuldverschreibungen mit Zinskorridor bestimmt die Berechnungsstelle an jedem Kalendertag einer maßgeblichen Zinsperiode oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, am unmittelbar vorangehenden Geschäftstag durch Bezugnahme auf den für diesen Tag festgestellten CMS-Satz (Reuters Seite ISDAFIX2 oder eine andere Seite eines Informationsanbieters) um 11:00 MEZ den Referenzzinssatz zur Feststellung, ob dieser innerhalb der Bandbreite liegt. Am [zweiten] [•] Geschäftstag vor dem • und danach jeweils am [zweiten] [•] Geschäftstag vor einem Zinstermin bestimmt die Berechnungsstelle zur Ermittlung des Quotienten und des Zinsbetrages für die aktuelle Zinsperiode die Anzahl der Kalendertage innerhalb der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Referenzzinssatz innerhalb der Bandbreite lag. Für jeden Kalendertag zwischen dem Zinsfeststellungstag und dem Tag vor dem Zinstermin (jeweils einschließlich) gilt der Referenzzinssatz, der am Zinsfeststellungstag festgesetzt wurde (*Lock-Out*).]

- (g) Falls an einem Zinsfeststellungstag kein CMS-Satz festgestellt wird, so wird die Berechnungsstelle an dem Zinsfeststellungstag fünf Referenzbanken, die im ISDAFIX-Contributor-Panel vertreten sind, um die Benennung eines CMS-Satzes für die entsprechende Laufzeit ersuchen. Wenn mindestens zwei Banken einen CMS-Satz benannt haben, so ist der CMS-Satz für die betreffende Zinsperiode das von der Zinsermittlungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls auf das nächste 1/1000% gerundet) aller ihr genannten CMS-Sätze.
- (h) Kann an einem Zinsfeststellungstag der CMS-Satz nicht gemäß den Bestimmungen der Buchstaben (b) oder (c) festgestellt werden, wird der variable Zinssatz für die folgende Zinsperiode von der Berechnungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des variablen Zinssatzes maßgebende CMS-Satz ist hierbei der CMS-Satz, der für den dem Zinsfeststellungstag unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag von der Berechnungsstelle für die entsprechende Laufzeit ermittelt werden kann. Sollte ein derartiger CMS-Satz für keinen der zehn vorhergehenden Geschäftstage ermittelt werden können, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für die folgende Zinsperiode einen CMS-Satz festlegen.]

[bei CMS-Spread als Referenzzinssatz einfügen:

- (a) [Der Referenzzinssatz entspricht dem gemäß § 2(b) bestimmten •-Jahres-Euro-Swap-Satz (der mittlere Swapsatz gegen den •-Monats-Euribor) abzüglich des •-Jahres-Euro-Swap-Satz (der mittlere Swapsatz gegen den •-Monats-Euribor) (die „CMS-Sätze“, jeweils der „**CMS-Satz**“). Die Differenz dieser beiden CMS-Sätze wird als „CMS-Spread“ bezeichnet.
- (e) Am [zweiten] [•] Geschäftstag vor dem • und danach jeweils am [zweiten] [•] Geschäftstag vor einem Zinstermin bestimmt die Berechnungsstelle durch Bezugnahme auf die für diesen Tag festgestellten CMS-Sätze für die entsprechenden Laufzeiten (Reuters Bildschirmseite ISDAFIX2 oder eine andere Seite eines Informationsanbieters) um 11:00 MEZ den Zinssatz für die [dem jeweiligen Zinsermittlungstag folgende (*up front*)] [aktuelle (*in arrears*)] Zinsperiode.

[Bei Schuldverschreibungen mit Zinskorridor bestimmt die Berechnungsstelle an jedem Kalendertag einer maßgeblichen Zinsperiode oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag

ist, am unmittelbar vorangehenden Geschäftstag durch Bezugnahme auf die für diesen Tag festgestellten CMS-Sätze für die entsprechenden Laufzeiten (Reuters Bildschirmseite ISDAFIX2 oder eine andere Seite eines Informationsanbieters) um 11:00 MEZ den Referenzzinssatz zur Feststellung, ob dieser innerhalb der Bandbreite liegt. Am [zweiten] [●] Geschäftstag vor dem ● und danach jeweils am [zweiten] [●] Geschäftstag vor einem Zinstermin bestimmt die Berechnungsstelle zur Ermittlung des Quotienten und des Zinsbetrages für die aktuelle Zinsperiode die Anzahl der Kalendertage innerhalb der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Referenzzinssatz innerhalb der Bandbreite lag. Für jeden Kalendertag zwischen dem Zinsermittlungstag und dem Tag vor dem Zinstermin (jeweils einschließlich) gilt der Referenzzinssatz, der am Zinsermittlungstag festgesetzt wurde (*Lock-Out*.)

- (f) Falls an einem für die Zinsberechnung maßgeblichen Geschäftstag mindestens einer der beiden CMS-Sätze nicht festgestellt wird, so wird die Berechnungsstelle an diesem Tag fünf Referenzbanken, die im ISDAFIX-Contributor-Panel vertreten sind, um die Benennung des jeweils fehlenden CMS-Satzes für die entsprechende Laufzeit ersuchen. Wenn mindestens zwei Banken einen CMS-Satz für die entsprechende Laufzeit benannt haben, so ist der für die betreffende Zinsperiode maßgebliche CMS-Satz das von der Zinsermittlungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls auf das nächste 1/1000% gerundet) aller ihr genannten CMS-Sätze für die jeweilige Laufzeit.
 - (g) Kann an einem für die Zinsberechnung maßgeblichen Geschäftstag mindestens einer der beiden CMS-Sätze nicht gemäß den Bestimmungen der Buchstaben (b) oder (c) festgestellt werden, wird der jeweilige Referenzzinssatz für die folgende Zinsperiode von der Zinsermittlungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des Referenzzinssatzes maßgebliche CMS-Satz ist hierbei der CMS-Satz, der für den diesem Tag unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag von der Zinsermittlungsstelle für die entsprechende Laufzeit ermittelt werden kann. Sollte ein derartiger CMS-Satz für keinen der zehn vorhergehenden Geschäftstage ermittelt werden können, wird die Zinsermittlungsstelle nach billigem Ermessen für die folgende Zinsperiode den jeweils fehlenden CMS-Satz festlegen.]
- (3) Die Emittentin wird an jedem Zinsfeststellungstag den maßgebenden variablen Zinssatz sowie den für die folgende Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrag festsetzen. Die auf die Teilschuldverschreibung entfallenden Zinsen werden berechnet, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag der Schuldverschreibungen bezogen werden.

„**Zinstagequotient**“ bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der „**Zinsberechnungszeitraum**“):

[Im Fall von "actual/actual (ICMA)" einfügen:

(a) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (ii) der Anzahl der Zinsperioden in einem Jahr.

(b) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe: (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr, und (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.]

[Im Fall von "30/360" einfügen:

Die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den

30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[Im Fall von "Actual/360" einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]

- (4) „**Geschäftstag**“ im Sinne dieser Anleihebedingungen ist ein Tag, an dem das TARGET-System geöffnet ist.
- „**TARGET-System**“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.
- (5) Die Emittentin veranlasst die Bekanntmachung des für die entsprechende Zinsperiode ermittelten Zinssatzes des auf die Teilschuldverschreibungen zu zahlenden Zinsbetrages und des entsprechenden Zinstermins unverzüglich gemäß § 8. Im Falle einer Verlängerung oder einer Verkürzung der Zinsperiode können von der Berechnungsstelle der zahlbare Zinsbetrag sowie der Zinstermin nachträglich berichtigt oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen werden. Im Übrigen ist (sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt) die Ermittlung der Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge endgültig und für alle Beteiligten bindend.
- (6) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen anfallen, jederzeit eine Berechnungsstelle bestellt ist. Sollten irgendwelche Ereignisse eintreten, die nach Ansicht der Emittentin es ihr unmöglich machen, die Funktion als Berechnungsstelle auszuüben, so ist sie verpflichtet, die Hauptniederlassung einer anderen im Euro-Markt tätigen führenden Bank an ihrer Stelle zu benennen. Die Emittentin ist zur Niederlegung ihrer Aufgaben als Berechnungsstelle nur berechtigt, wenn die von ihr benannte Bank die Funktion als Berechnungsstelle wahrnimmt.
- (7) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet am Ende des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sofern es die Emittentin jedoch aus irgendeinem Grund unterlässt, die zur Tilgung fälliger Teilschuldverschreibungen erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe bereitzustellen, läuft die Zinsverpflichtung auf den offenen Kapitalbetrag dieser Teilschuldverschreibungen so lange weiter, bis dieser Kapitalbetrag gezahlt ist. Der Zinssatz wird dann in Anlehnung an den Absatz 2 Buchstabe (a) bis (d) ermittelt.

§ 3

Rückzahlung[, vorzeitige Rückzahlung]/Rückkauf

- (1) **[Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen:**
Die Teilschuldverschreibungen werden am • (der „**Rückzahlungstermin**“) zum Nennbetrag zurückgezahlt.]
- [Bei Schuldverschreibungen mit ordentlichem Kündigungsrecht einfügen:**
Die Teilschuldverschreibungen werden vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 4 Absatz 1 am • (der „**Rückzahlungstermin**“) zum Nennbetrag zurückgezahlt.]
- [Bei Zielzins-Schuldverschreibungen (immer ohne ordentliches Kündigungsrecht) einfügen:**
Sollte an einem Zinszahlungstermin die Summe der bis zu diesem Zinszahlungstermin (einschließlich) insgesamt ausgezahlten Zinsen den Zielzins bezogen auf den Nennbetrag (den „**Zielzinsbetrag**“, vgl. § 2) erreichen oder überschreiten, so werden die Schuldverschreibungen an diesem Zinszahlungstermin („**Vorzeitiger Rückzahlungstag**“) vorzeitig zum Nennbetrag zurückgezahlt.]
- (2) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet Teilschuldverschreibungen zurück zu erwerben und diese gegebenenfalls erneut zu verkaufen.

§ 4

Kündigung

(1) **[Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen:**

Die Teilschuldverschreibungen sind weder für die Anleihegläubiger noch für die Emittentin ordentlich kündbar.]

[Bei Schuldverschreibungen mit ordentlichem(n) Kündigungsrecht(en) verwenden:

[Die Emittentin hat das Recht, die Teilschuldverschreibungen spätestens bis zum • mit Wirkung zum • zu kündigen.]

[Die Emittentin hat das Recht, die Teilschuldverschreibungen jeweils bis zum • Geschäftstag (§ 2 Abs. 4) vor einem Zinstermin zu kündigen.]

[Die Emittentin hat das Recht die Teilschuldverschreibungen zu folgenden Zeitpunkten zu kündigen

Kündigungstermine
•
•
•
•
•

]

Macht die Emittentin von Ihrem Kündigungsrecht Gebrauch, wird die Schuldverschreibung vorzeitig zum Kündigungstermin zum Nennbetrag zurückgezahlt.]

- (2) Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen und deren sofortige Tilgung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Stückzinsen zu verlangen falls,
- (a) die Emittentin Kapital und/oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach der betreffenden Fälligkeit zahlt, oder
 - (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Teilschuldverschreibungen unterlässt und die Unterlassung länger als 45 Tage fort dauert, nachdem der Emittentin eine schriftliche Mahnung zugegangen ist, durch die die Emittentin von einem Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung zu erfüllen oder zu beachten, oder
 - (c) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder
 - (d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, ein solches Verfahren eingeleitet und nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder die Emittentin bzw. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein solches Verfahren beantragt oder einleitet oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder
 - (e) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Zusammenlegung oder anderen Form eines Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit dieser Schuldverschreibung eingegangen ist.
- (3) Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.
- (4) Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß Absatz 2 hat schriftlich gegenüber der Emittentin zu erfolgen.

§ 5

Zahlungen

- (1) Sämtliche gemäß den Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an die CBF zwecks Gutschrift auf die Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen.
- (2) Alle Zahlungen von Kapital und Zinsen erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug irgendwelcher gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern oder Abgaben, es sei denn, der Einbehalt derartiger Steuern oder Abgaben ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 6

Vorlegungsfrist; Verjährungsfrist

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 BGB für fällige Teilschuldverschreibungen wird auf sechs Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 7

Status

Die Teilschuldverschreibungen stellen unter sich gleichberechtigte, unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder zukünftigen, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 8

Bekanntmachungen

[Alle die Schuldverschreibung betreffenden Bekanntmachungen werden soweit erforderlich in der gesetzlich vorgeschriebenen Art und Form veröffentlicht. Soweit Fristen durch die Veröffentlichung ausgelöst werden, beginnen sie mit der ersten Veröffentlichung. Einer besonderen Benachrichtigung der Anleihegläubiger bedarf es nicht.]

[Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen werden im elektronischen Bundesanzeiger sowie in einem Börsenpflichtblatt der **[Name der Börse einfügen]**, voraussichtlich [die Börsen-Zeitung] [•] veröffentlicht werden. Soweit Fristen durch die Veröffentlichung ausgelöst werden, beginnen sie mit der ersten Veröffentlichung. Einer besonderen Benachrichtigung der Anleihegläubiger bedarf es nicht.]

§ 9

Begebung weiterer Teilschuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher oder anderer Ausstattung zu begeben. Bei Begebung von Teilschuldverschreibungen mit der gleichen Ausstattung hat die Emittentin das Recht, sie mit diesen Teilschuldverschreibungen zusammenzufassen, so dass sie eine einheitliche Schuldverschreibung bilden und der Gesamtnennbetrag erhöht wird.

§ 10

Anwendbares Recht; Erfüllungsort; Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ist Düsseldorf.

§ 11

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.]

Informationen über die WGZ BANK

Die Beschreibung der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank (die „Emittentin“) einschließlich der Informationen über ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist im Registrierungsformular der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank vom 30. April 2014 enthalten. Der Inhalt des Registrierungsformulars vom 30. April 2014 der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank wird per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen.

Unterschriftenseite

Düsseldorf, 27.Juni 2014

WGZ BANK AG
Westdeutsche
Genossenschafts-Zentralbank

gez. Domina

gez. Hodel